**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 20 (1878)

Heft: 3

**Rubrik:** Schweizerische Rechtsgesetzgebung von 1875, 1876 und 1877

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizerische Rechtsgesetzung von . 1875, 1876 und 1877.

(Von Prof. P. F. v. Wyß jun.)

Die große Maffe des Stoffes veranlagt une, diesmal eine Theilung eintreten zu laffen in bem Ginne, daß im vorliegenden Sefte ausschlieglich bie Bundesgesetzgebung behandelt wird. Geit 1874 ift berfelben im Bereiche berjenigen Rechtsmaterien, die dieje Zeitschrift barzustellen pflegt, ein weit größeres Feld eröffnet als zuvor. Namentlich die Jahre 1875 und 1876 haben uns bekanntlich vom Bunde eine Fülle gesetzgeberischer Arbeiten und badurch bedingter Bollziehungsafte gebracht, welche alle mehr ober weniger bireft von der Nevision der Bundesverfassung angeregt ober be= einflußt find und infofern ein zusammenhängendes Ganges bilben. Die eigentlichen Civilrechtsgesetze, benen Urt. 64 ruft, fieben freilich noch aus und die Erlasse, die wir darzustellen haben, wurzeln durchweg in Grund= läten des öffentlichen Bundesrechtes. Allein ihr Ginfluß auf das geltende Civilrecht ift ein fo vielverzweigter und zum Theil fo intensiver, bag uns ihre eingehende Darstellung gerade nach diefer Scite nicht überfluffig schien. Die Bundesgesetze, deren allgemeinen Inhalt Jeder kennt, mußten entweder bloß der Bollftandigfeit wegen registrirt oder fie mußten einer Behandlung unterzogen werden, welche für ihr Berständniß und ihre Unwendung einige Erleichterung zu bieten fich beftrebt. Wir versuchen bas lettere, und hoffen unfere Lefer damit nicht zu verdrießen.

Die folgende Darftellung umfaßt:

- I. Allgemeines (Wefetgebung).
- II. Civilrecht.
  - 1) Personen- und Familienrecht. Sier speciell:
    - a. Die Civilstands= und Chegesetgebung.
    - b. Schweizerbürgerrecht.
    - c. Nieberlassungewesen (Staatsverträge).

- 2) Sachenrecht. hier fpeziell die Bundesgesete über Jagd-, Fischerei-, Forft- und Wafferbaumesen.
- 3) Obligationenrecht. Speciell:
  - a. Gifenbahnrecht.
  - b. Postrecht.
  - c. Telegraphenrecht.
  - d. Maag und Gewicht.
  - e. Gewerberecht.
- III. Strafproceß (Auslieferungsverträge).

# I. Allgemeines.

1. Zusapartikel zum Geschäftsreglement des Ständerathes (vom 7. Dezember 1849) und des Nationalrathes (vom 9. Juli 1850), betreffend die Berathung der Civilrechtsgesetze. — Bom 21./22. Juni 1877. (Amtl. Samml. n. F. III. 109 ff.)

Die Uebelstände, welche mit einer artikelweisen Detailberathung ber großen von B.B. Art. 64 in Aussicht genommenen Civilrechtsgesetze durch die Bundesversammlung verbunden wären, sett die bundesräthl. Botschaft vom 4. Juni 1877 (Bbl. III, 134 ff.) einleuchtend auseinander. Da die geltenden Geschäftsreglemente eine Ausnahme nicht gestatteten, fo proponirte - im Unichlug an die Motion Stämpfli - der Bundes= rath die vorliegende Modifikation, welche eine wesentliche Abkurzung ber Diskuffion bezwedt. Gine artikelweise Berathung foll über die Gefetesentwürfe betreffend das Gidgenöff. Civilrecht (über alle in Art. 64 der B.B. vorgesehenen? also auch allfällige Specialgesete?) nicht stattfinden, fondern, je nach vorgängigem Entscheide des Rathes, Diskuffion in globo ober abschnittmeise. Allfällige Abanderungebeschlüffe ( bie nach diesem Berfahren nur grundfäpliche fein follen) geben nach Genehmigung durch beibe Rathe an ben Bundesrath jurud, ber ben Entwurf im Sinne berfelben umarbeiten läßt. Erft nach geschehener Bereinigung und beren Genehmigung erfolgt schließlich die definitive Abstimmung.

## II. Civilrecht.

## 1. Personen- und Familienrecht.

2. Bundesgeset betreffend Feststellung und Beurfun= bung des Civilftandes und ber Ghe. — Bom 24. Dezember 1874. 1) — Publicirt im Bbl. unterm 30. Januar 1875 (I, 105 f.). — Bom Bolke angenommen (mit 213,199/205,069 St.) am 23. Mai 1875. — In Kraft seit 1. Januar 1876. (Offiz. Samml. n. J. I. S. 506 ff.)

Wie der Titel andeutet, umfaßt dieses Gesetz zwei wesentlich verschiedene Materien. Einerseits enthält es die in Art. 53 Abs. 1 der B.-B. vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen über Beurkundung des Civilstandes durch bürgerliche Behörden. Anderseits soll es die in Art. 54 und 58 Abs. 2 der B.-B. niedergelegten Grundsätze über die Emancipation der Che vom Einflusse kirchlicher, ökonomischer und polizeilicher Hemmnisse ause und durchsühren und normirt zu diesem Zwecke vollständig das sormelle und materielle Recht der Eingehung und Aufelöung der Che. Nicht beiläusig und mittelbar werden auch einige Sätze über die civilen Wirkungen der Che sür Ehegatten und Kinder ausgestellt. Den Schluß bilden Strase und lebergangsbestimmungen.

Wir halten uns bei der Wiedergabe des wesentlichen Inhaltes unseres Gesetzes an diese Reihenfolge.

## I. Beurkundung des Civilfiandes.

Es ist hier nicht der Ort, auf die allgemeine Geschichte des bestanntermaßen zuerst in Frankreich gesetzlich ausgebildeten Institutes der bürgerlichen Standesregister einzutreten. Wir begnügen uns daran zu erinnern, daß dasselbe innerhalb der Schweiz, vor Erlaß dieses Gesetzes, in den Kantonen Genf (seit Publikation des französischen code civil), Neuenburg (code civil von 1854), Tessin (regolamento v. 27. Juni 1855), St. Gallen (Berordn. vom 10. Mai 1867), und Baselstadt (Berordn. vom 8. Dezember 1869) eingeführt war. Freiburg hatte die seit 1848 weltlich geführten Civilstandsregister im Jahr 1858 den Geistlichen zurückgegeben. In den übrigen Kantonen war die Protokollirung der Geburten, Gheschlüsse und Todesfälle entweder ganz unbeschränkt den Geistlichen überlassen, oder — was meistens der Foll — es hatte die Staatsbehörde sich der Geistlichen als Standesbeamter bedient und ihnen für die Registersührung bindende Borschriften ertheilt. Die Konssiste,

<sup>1)</sup> Abgesehen von dem bis Ende 1877 reichlich gestossen amtesichen Materiale, das wir mit thunlichster Bollständigkeit zur Interpretation des Gesetzes verwerthen, hat dasselbe in der Litteratur solgende Bearbeiter gefunden: Gazette des tribunaux suisses. Lausanne. Jahrzgang 1875, Nr. 11–16 (ungenannter Einsender). — Blumer, Handb. des schweiz. Bundesstaatsrechtes. I. Band, 2. Aust. (1877.) S. 367 ff. Beard. v. Morel. — Gareis u. Zorn, Staat u. Kirche i. d. Schweiz. I. Band (Zürich 1877). S. 127 ff. — König u. A. Steck, Fragen aus dem Eherecht, in der Zeitschrift des bern. Juristenvereins Bd. XII und XIII. Besonders zu den Art. 18, 25, 41, 43, 56.

welche aus diefer Doppelstellung ber Beiftlichen bei Anlag ber fich mehrenden Källe entstand, wo Geburt ohne Taufe, Chefdlug und Begrab: nif ohne firchlichen Segen blieb ober zu bleiben ftrebte, riefen wie anderewo fo auch bei und einer allgemeinen und grundfäplichen Auseinander= fetung gwischen der burgerlichen und ber firchlich-religibien Bedeutung ber brei Sauptmomente des menschlichen Daseins: Geburt, Gheschlug und Tod. Die revidirte B.=B. von 1874 (Art. 53, 1) bestimmte deren obli= gatorifche burgerliche Beurfundung und überband es ausdrudlich ber Bundesgeschagebung, den Grundsatz einheitlich durchzuführen. Es handelte fich alfo gunächst um die Borschriften, welche eine möglichft gleich mäßige, vollständige und richtige civile Beweisbarfeit aller Geburten, Ghefoluffe und Todesfälle fichern konnten, im Sinblid auf deren eminente Bedeutung für die gefammte bürgerliche Rechtsstellung des Individuums theils an fich, theils in Familie, Gemeinde und Staat. Diefe Aufgabe löst nun unfer Gefet, dem die frangofifche Gefetgebung und befonders bas preußische Geset über die Beurkundung des Personenstandes vom 9. März 1874 als Mufter vorlagen, in den Art. 1-24, 39-42 und 57. In folgenden Abschnitten:

A. Allgemeine Bestimmungen. Der Civilstandsbeamte muß weltlichen Standes sein (Art. 1). Wahl und Entschädigung desselben, Abtheilung der Civilstandsfreise ist Sache der Kantone 1) (Art. 3). Er hat drei getrennte Register zu führen für Geburt Tod und Gheschluß, nach vom Bundesrathe einbeitlich sestgestellten Formularen 2), je in zwei gleiche lautenden Exemplaren, von welchen das eine mit Jahresschluß in ein kantonales Archiv abzugeben ist (Art. 2). In diese Register fallen alle und zunächst nur die im Kreise vorsommenden Geburtse, Todese und Trauungssälle (Art. 4), je in deronologischer nummerirter und ununterbrochener Keihensolge, unmißverständlich (ohne Abkürzungen und Ziffern) geschrieben (Art. 6), mit Ausschluß aller Zusätze die nicht zur Sache geshören (Art. 6), unmittelbar nach Eröffnung der jeweiligen Anzeige (Art. 8)

<sup>1)</sup> Von der Stellvertretung des Beamten schweigt das Geset; ihre Gestattung und Organisation ist aber den Kantonen überlassen (of. Kreisschreiben des B.R. vom 17. Sept. 1875, Bbl. IV. S. 416; ferner Bbl. von 1876 I. S. 735; III. S. 668.

<sup>2)</sup> Rreisschreiben des B.-A. vom 17. Sept. 1875 (Bbl. 1875, IV. S. 415) und bundesräthl. Boltziehungsverordnung vom 17. Sept. 1875 (offiz. Samml. n. F. I. S. 719 ff.). — Zur Kritik dieser bundesräthl. Erlasse erschien die Schrift: G. Zschezsche, die bundesräthl. Borarbeiten zur Zivilstandsbuchführung in der Schweiz (Zürich 1875), mit z. Theberechtigten, z. Th. übertriebenen Ausstellungen am Gesetz und der Bersordnung. — Einer entsprechenden Betition des Berkassers antwortete die Botschaft des B.-A. vom 21. Dezember 1875 (Bbl. IV. S. 1275 ff.).

und toftenfrei 1) (Art. 8). Betrifft jedoch ber Gintrag eine Berson, die ihre Heimat ober ihr ordentliches Domizil in einem andern schweizerischen Civilstandsfreise hat, so ift dem Civilstandsbeamten des letteren innerhalb 8 Tagen Anzeige zu machen und hat dieser den Kall ebenfalls vor= zumerken (Art. 5, b und c). Mit bem Auslande findet biefer Austausch nur insofern statt, als Staatsverträge ihn vorschreiben 2) (Art. 5, c). Die Pflicht, von außerhalb des Kreises einlaufende Anzeigen vorzumerken, ift mit der Vorschrift der chronologischen ununterbrochenen Reihenfolge aller Einträge unvereinbar und involvirt daher die Nothwendigkeit befonderer paralleler Register für jene Unzeigen 3). Beitere Protofolle, wie Berfündungs-, Familien- und Burgerregister, sind nicht vorgeschrieben, fonnen aber von den Rantonen den Civilftandebeamten übertragen werden (Art. 5 f.). Auf Berlangen der "Betheiligten" hat der Civilftanbsbeamte Auszuge aus den Registern gegen Schreibgebuhr zu verab= folgen (Urt. 5 d). Neber die Mittheilungspflicht an Behörden f. die cit. Boll= ziehungsverordn, vom 17. Sept. 1875, Art. 8. Die einmal vollzogenen Eintrage durfen von Civilftandebeamten ohne Ermächtigung seitens ber fantonalen Auffichtsbehörde im Falle "offenbaren Irrthums", ohne ge= richtliches Erkenntnig in allen andern Fällen nicht verändert werden (Art. 9). Sie genießen, wie die beglaubigten Auszüge, die volle Be= weiskraft öffentlicher Urkunden4), vorbehalten den Nachweis thatsächlicher Unrichtigkeit bes Inhaltes ober der Fälschung (Art. 11). Die als Beleg bienenden Aften find vom Civilftandsbeamten aufzubewahren (Art. 10). Diefer steht unter der Kontrole der kantonalen Berwaltungsbehörden,

<sup>1)</sup> Die kostenfreien Funktionen der Civilstandsbeamten s. cit. Bollziehungsverordn. Art. 7 und Bbl. 1876, I. S. 735 f., III. S. 675 (Trauzungsanzeige). Kreisschreiben des B.-M. vom 11. Febr. 1876 (Bbl. I. S. 295 f).

<sup>2)</sup> Bgl. die cit. Bollziehungsverordn. vom 17. Sept. 1875 Art. 4, und ein bundebräthl. Kreisschreiben vom 14. März 1876 betr. die Berssendung von Civilstandsakten ins Ausland (Bbl. von 1877, II. S. 37, 495 f.). — Solche Verträge bestehen z. 3. mit Belgien betr. gegenseitige Mittheilung der Todscheine vom 9. März 1870 (offiz. S. X. S. 112), mit Italien ebenso, vom 1./9. September 1870 (das. S. 299), mit Bayern betr. gegenseitige Zustellung von Geburts- und Todscheinen vom 7. Dezember 1874 (n. F. I. S. 210), mit Desterreich-lingarn im Niederlassungsvertrag vom 16. Dez. 1875 (n. F. II. S. 153, Art. 8).

<sup>3)</sup> Siehe die cit. bundesräth. Vollziehungsverordn. vom 17. Sept. 1875 (sogen. B:Register). Dazu Botschaft des B.-A. vom 21. Dez. 1875 (Bbl. IV. S. 1276 f.).

<sup>4)</sup> Deren Tragweite bestimmt — beim Schweigen des Gesetzes — bas kantonale Recht, also sehr verschiedenartig.

welche zu alljährlicher Inspektion<sup>1</sup>) und Berichterstattung an den Bundeserath als oberste Aufsichtsbehörde verpslichtet sind (Art. 12). Für das Auseland kann der Bundesrath die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Schweiz mit eivilstandsamtlichen Funktionen über die Schweizer bestrauen (Art. 13).

B. Befondere Bestimmungen über die Geburteregister. Gin= zutragen ift jede lebenbe Geburt und jede nach dem sechsten Monate ber Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt2), auf mündliche Anzeige bin, die binnen drei Tagen geschehen muß durch den ehelichen Bater oder beffen (in welcher Form?) Bevollmächtigten, bezw. — jeweilen im Berhinderungsfalle oder in Ermanglung des Vorgängers — durch die Hebamme ober den Arzt, durch eine andere bei der Geburt anwesende Per= son, durch den Wohnungsinhaber, durch die Mutter (Art. 14, 15). Der Eintrag muß angeben Ort und Stunde der Geburt; Beschlecht und vollftändigen Namen3) des Kindes; vollständigen Namen, Beruf, Heimat und Wohnort ber Eltern ehelicher, refp. der Mutter unehelicher Kinder4); dieselben Angaben betreffend die anzeigende Person, die den Eintrag sofort eigenhändig zu unterzeichnen hat (Art. 16). Bei verdächtigen Angaben foll der Beamte den Eintrag fistiren und ex officio die Wahrheit er= grunden, in allen Fällen aber fich von der Ibentität der anzeigenden Person überzeugen (Art. 17). Für in öffentlichen Anstalten (Spitalern u. dergl.) geborene Rinder hat der Borfteber schriftliche Anzeige zu machen 5) (Art. 14), für Findelkinder die Gemeindebehörde des Auffindungs= ortes (Art. 19). In letterem Falle find alle Umftande einzutragen, unter benen die Auffindung stattgefunden und welche zur Berftellung der Identität dienen konnen (Art. 19). Nachträgliche Beränderungen im perfon-

<sup>1)</sup> Borschriften über biese Inspektion enthält ausführlich ein Kreissichreiben des Eidgen. Departements des Innern vom 6. Oktober 1876 (Bbl. 1876, III. S. 670 ff.).

<sup>2)</sup> Diese muß sogleich auch ins Tobtenregister eingetragen (Vollziehungsverordn. vom 17. Sept. 1875, Art. 18), aber nicht an andere Civilstandsämter mitgetheilt werden (Art. 15).

<sup>3)</sup> Die Aufnahme einer Angabe ohne Vornamen ist zu verweigern (Bbl. 1876, III. S. 675).

<sup>4)</sup> Als solche gelten auch die Brautkinder, vorbehältlich ihre (gesmäß Art. 18 am Rand zu bemerkende) Legitimation nach kantonalem Recht oder durch nachfolgende She (s. Enscheid. des B.-A. v. J. 1876, Bbl. I. S. 737 und Urtheil des Bundesger. vom 11. Mai 1877 in antl. Samml. III. S. 201 f.). — Dem Namen der Mutter darf, wo es die genaue Bezeichnung erfordert, der Name ihrer Eltern beigefügt werden (Kreisschreiben des B.-A. vom 6. Okt. 1876; Bbl. III. S. 665).

<sup>5)</sup> Bergl. hiezu den Entscheid des B.-R. vom J. 1876 (Bbl. 1876, I. S. 736).

lichen Status (gerichtliche Feststellung der Vaterschaft<sup>1</sup>), Anerkennung, Legitimation, Aboption n. dgl.) sind dem Eintrage der Seburt am Nande beizufügen und zwar, wenn die Statusveränderung durch Richterspruch eintritt,<sup>2</sup>) in Folge offizieller Mittheilung des Urtheiles; in den andern Fällen auf Antrag der Betheiligten, dem eine öffentliche Urkunde als Ausweis dienen muß<sup>3</sup>); endlich im Falle der französischen reconnaissance sofort bei der Geburtsanzeige (Art. 18). Materiell bleibt überall das kantonale Recht vorbehalten.<sup>4</sup>)

C. Besondere Bestimmungen über die Todeuregister. — Einzutragen ist jeder Todesfall, auf mündliche Anzeige hin, die binnen 48 Stunden geschehen muß durch das Familienhaupt oder die Witwe oder sonstige nächste Angehörige<sup>5</sup>) des Berstorbenen, beziehungsweise — jesweilen in Ermanglung oder im Verhinderungsfalle des Vorgängers — durch den Wohnungsinhaber, durch eine beim Tode anwesende Person, durch die Ortspolizei (Art. 20). Der Eintrag muß angeben Ort und Stunde des Todes; vollständigen Namen, Heimat, Wohnort (und in Städten auch Wohnhaus), Konsession, Beruf, Familienstand und genaues Alter des Verstorbenen; vollständigen Namen der Estern und des (auch des gewesenen) Ehegatten; die (wo möglich ärztlich bezeugte) Todes:

<sup>1)</sup> Betrifft nur die Fälle, wo eine solche — nach Maßgabe des kantonalen Rechtes — Beränderungen im (familienrechtl. und bürgerrechtl.) Status des unehelichen Kindes zur Folge hat, nicht aber diejenigen, wo sich bloß ökonomische Ansprüche (Alimentation u. dergl.)
daran knüpfen, so sehr auch im letzteren Falle für den Eintrag ein Interesse bestehen könnte (Beweis der Baterschaft, z. B. auch für künstige
Legitimation per subs. matrim). Dies fordert der Grundsatz von Art. 7,
Abs. 1 (cf. Zeitschr. d. bern. Juristenver. XII. S. 129 f., XIII S. 30 f.).

<sup>2)</sup> Art. 18, 2 bezieht sich nicht nur auf die gerichtliche Zuerkennung der außerehelichen Baterschaft, die das Gesetz allein erwähnt, sondern auf jede Statusveränderung durch Richterspruch, z. B. Aberkennung der ehel. Baterschaft (vgl. Entscheidung des B.-N. v. J. 1876; Bbl. III. S. 675). — Gerichtlich bewilligte Adoption?

<sup>3)</sup> Bei der vom Gesetze selbst vorgeschriebenen Legitimation durch nachfolgende Ghe wäre eine Ausnahme in dem Sinne, daß der Beamte, der sie in's Cheregister einzutragen hat, ex officio auch für den Bormerk im Gedurtsregister sorgen müßte, sehr zweckmäßig; sie besteht aber nicht (doch s. Vollzieh. Berordn. v. 17. Sept. 1875, Art. 14; dagegen Kreisschr. des B.R. vom 3. Dez. 1877 in Bbl. IV. S. 634 unten). — Neberhaupt wäre an Stelle des fakultativen Antrages eine bestimmte "Anzeigepslicht" in allen Källen des Art. 18, 1 sicherer gewesen.

<sup>4)</sup> Abgesehen von der Legitimation durch nachfolgende Che (f. unten D, 3).

<sup>5)</sup> Alle diese Personen stehen sich gleich, wie, trots der Unklarheit des Wortlautes von Art. 20, ohne Zweisel aus der Analogie des Art. 15 geschlossen werden darf.

ursache<sup>1</sup>); die Unterschrift<sup>2</sup>) des Anzeigenden, resp. den Bormerk daß er nicht schreiben könne (Art. 22). Prüfungspflicht des Beamten wie oben (20 a. E.). Für in öffentlichen Anstalten Gestorbene hat der Borsteher schriftliche Anzeige zu machen (20 a. E.), für aufgefundene unbekannte Leichen die Gemeindepolizei des Fundortes (Art. 23)<sup>3</sup>). Im letzteren Falle ist der Eintrag analog demjenigen bei Findelkindern, dazu die muthmaßliche Todesursache (Art. 23); bekannt gewordener Name und Heimat ist nachträglich einzuschreiben (am Nande?). — Eine Bestattung darf vor dem Eintrage in allen Fällen nicht stattsinden ohne Erlaubniß der Ortspolizei; hat sie trotzem stattgefunden, so muß dem nachträglichen Eintrage des Todesfalles eine Cognition des Falles durch die Oberbehörde vorangehen (21). — Gerichtliche Todeserklärungen Verschollener, die nach Maßgabe des kanton. R. erfolgen, sind auf Anzeige der deklarirenden Behörde einzutragen (24).

CC. Besondere Bestimmungen über die Eheregister. — Diese sinden sich zerstreut in den Abschnitten über Eingehung und Auslösung der Ehe (D und E des Gesetes). — Einzutragen ist jeder Eheschluß sofort nach vollzogener Trauung, welche, da sie vom Civilstandsbeamten selbst vorzgenommen wird, ihm ex officio bekannt ist<sup>4</sup>) (Art. 39). Der Eintrag ist von den Eheleuten und den zwei (vollzährigen) Trauungszeugen sofort zu unterschreiben (39) und soll enthalten: den vollständigen Namen, Heimat, Geburtoz und Wohnort, Beruf und Alter der Ehegatten; Namen, Beruf und Wohnort ihrer Eltern, sowie der Trauzeugen; Namen und Todeszeses, Scheidungsdatum eines allfälligen früheren Ehegatten; Berzeichniß der eingelegten Schriften<sup>5</sup>); Datum des Eheschlusses und auch der Verkündungen (Art. 42). Ein besonderes Register erfordert das Geset für lettere nicht, obschon es in Art. 5a den Eintrag aller

<sup>1)</sup> D. h. die Hauptursache (bundesräthl. Berordn. v. 17. Sept. 1875, Art. 12). — In den Auszügen aus dem Todtenregister ist die Erwähnzung der Todesursache wegzulassen (Kreisschr. vom 3. März 1876; Bbl. I. S. 514).

<sup>2)</sup> Weshalb nicht auch, wie oben, die genauen Personalien desfelben?
3) Räberes über unbekannte Leichen s. im Arcisschreiben des B.-R.
v. 6. Oct. 1876 (Bbl. III. S. 666) und Entscheidung des B.-R. vom J. 1876 (ebendaselbst S. 676).

<sup>4)</sup> Es handelt sich also um das Register (A) des Trauungsortes. It dieser vom Wohnorte (und Heimatsorte) verschieden, so erfolgt an diese Orte, behuss Eintrag in die Cheregister B, die Mittheilung natürzlich gemäß dem allgemeinen Grundsaße von Art. 5 b. Doch an den Wohnort des Bräutigams muß sie unverweilt geschehen (37, 3).

ber Bollziehungsverordnung vom 17. Sept. 1875 und dem Entscheide bes B.-R. in Bbl. 1876, I. S. 738 (Art. 37) nicht klar ersichtlich.

im Civilstandsfreise vorkommenden Berfundungen verlangt. Die Berkündungen, denen eine Tranung nicht folgt (also namentlich die mit Grund angefochtenen), bleiben bemnach unbeurfundet, fofern nicht die Kantone von sich aus für ein besonderes Berkundungsregister sorgen (vgl. Botichaft des B.: R. v. 21. Dez. 1875; Bbl. IV. S. 1276). — Im Zusammenhang mit dem Cheschluß und beffen Gintragung in's Cheregister handelt das Gesets auch von der Eintragung der Legitima= tion vorchelicher Kinder (Art. 41). Tropbem wurde deren Vormerk im Cheregister vom Bundesrath zuerst als fafultativ erklärt (Bbl. 1876, I. S. 739), wol im hinblid auf den in Art. 18 vorgesehenen Bormerk im Geburtsregister (f. oben). Allein nachträglich verfügte der Bundes= rath definitiv, daß der Gintrag vor allem im Cheregister des Trauungs= ortes zu geschehen habe (Kreisschr. des B.-R. v. 3. Dez. 1877 in Bbl. IV. S. 634). Die Eltern find anzeigepflichtig binnen 30 Tagen nach der Traunng, und zwar beim Beamten ihres Bohnortes (Art. 41), Der, wenn er mit dem Trauungsbeamten nicht identisch ift, dem letteren amt= liche Mittheilung zu machen bat (cit. Krefchr. S. 633), und diefer wiederum an die Beamten des Beimatories beider Cheleute und des Geburtsortes bes Kindes (ebendaj. in Berb. mit Bollzieh.: Berordn. v. 17. Sept. 1875, Art. 14).

Wird eine Che gerichtlich geschieden oder für nichtig eiklärt, so hat das Gericht ex officio dem Civilstandsbeamten des Wohnortes!) und der heimat Anzeige zu machen und dieser am Nande des Trancintrages hievon Vormerk zu nehmen (Art. 57).

## II. Eingehung und Auftosung der Che.

In das geltende Cherecht der Kantone hatten die Grundsäße der Bundesverfassung von 1874 unmittelbar und tief eingegriffen. Rur wenige Kantone hatten in ihrer neueren Gesetzebung den bürgerlichen Charafter der Ehe konjequent zur Geltung gebracht. hinwieder waren die Kantone nicht zahlreich, in welchen das geistliche Cherecht ausschließelich die Herrschaft behanptet hatte. Weitaus am häusigsten, und nicht nur in den reformirten Kantonen und Kantonstheilen zu finden, waren die Kompromisse zwischen dürgerlichem und geitlichem Recht, sei es in der Form des Nebeneinanderbestehens bürgerlicher und kirchlicher Rechtsequellen, sei es in Gestalt einer von kirchlicher Gesichtspunkten

<sup>1)</sup> Den "Wohnort" interpretirt ein Kreissichreiben des B.M. vom 20. Sept. 1876 als den Trauungsort, resp. den Wohnort des Chesmannes zur Zeit des Gheschlusses, wo die Trauung in's Cheregister gefallen (Bbl. 1876, III. S. 594).

beeinflußten Fassung des bürgerlichen Rechtes!). Dieser Bielgestaltigkeit machte nun die B.-V. von 1874 grundsätlich ein Ende, indem sie, was schon durch die Bundesgesetze von 1850 und 1862 für die Ausnahmsställe gemischter Ehen angebahnt war, den bürgerlichen Charakter der She zum alleinigen Ausgangspunkte der für die ganze Schweiz maßzgebenden Rechtsordnung erklärte. Es geschah dies theils durch die allzgemeinen Principien des Art. 49 (Abs. 2 u. 4), wonach Niemand soll zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden dürsen und die Ausübung bürgerlicher Rechte durch keinerlei Bedingungen oder Borschristen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden darf, theils durch die unmittelbar eherechtlichen Borschristen der Art. 54, Abs. 1 und 2 (das Recht zur She steht unter dem Schutze des Bundes; es darf aus kirchlichen Rücksichten nicht beschränkt werden) und Art. 58, Abs. 2 (die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft).

Nicht nur diese Auseinandersetzung mit den religiös-kirchlichen Einflüssen hat aber die B.-V. vollzogen, sondern sie trat dem kantonalen Eherechte auch auf rein staatlichem Gebiete entgegen, indem sie "das Necht zur Ehe" ganz allgemein zum persönlichen Grundrechte jedes Bürgers erklärte und als solches unter den Schutz des Bundes stellte. Insbesons dere galt dieser Eingriff den mannigsachen Beschränkungen, welche die Kantone mit Nücksicht nicht so fast auf das Wesen der Ehe selbst, als auf deren Folgen für Staat und Gemeinde dem freien Cheschluß in den Weg legten. Art. 54 beseitigt unmittelbar diesenigen Hindernisse, welche auf ösonomischen und polizeilichen Nücksichten beruhen, und erstlärt die Erhebung besonderer Chessenern für unstatthaft (Art. 54, Abs. 2 u. 6).

Es leuchtet ein, wie durch diese Verfassungsgrundsätze so zu sagen das gesammte persönliche Cherecht der Kantone in Frage gestellt wurde. Eine nähere Aussührung durch Bundesgesetz sah aber die Verfassung nicht vor, so daß jene Principien mit Inkrafttreten der Verfassung sofort und unvermittelt zur Geltung gebracht werden mußten?). Die hieraus entstehende Ungewißheit konnte nur durch eine gleichsörmige, unter Bundeskontrolle sich vollziehende Umarbeitung sämmtlicher kantonalen Chegesetze oder durch den Ersaß eines allgemein verbindlichen Bundeszgesetzes über diesenigen Materien, die im Bereich jener Grundsätze lagen, gehoben werden. Für deren Durchführung bloß durch die Praris wäre

<sup>1)</sup> Die geschichtliche Entwicklung des schweizerischen Eherechtes bis zum Bundesgesetze vom 24. Dezember 1874 ist in der ersten Abtheilung dieses Bandes unserer Zeitschrift dargestellt.
2) S. Kreisschreiben des B.R. vom 3. Juli 1874 (Bbl. v. 1874,

<sup>2)</sup> S. Kreisschreiben des B.R. vom 3. Juli 1874 (Bbl. v. 1874, II. S. 509 ff) Bundesgerichtl. Entscheid. in amtl. Samml. I. S. 92 ff.

ber Spielraum zu weit gewesen; die Rechtssicherheit hätte unzweifelhaft leiden müssen, wenn z. B. in jedem einzelnen Falle die Statthaftigkeit eines beliedigen Ehehindernisses durch die Bundesbehörden hätte geprüft werden müssen. Was man also — wol nur aus politischen Opportunitätsgründen — in der Verfassung ausdrücklich zu sagen unterlassen hatte, das kam nun doch wenige Monate nach ihrer Annahme zur Sprache: der Erlaß eines Eidgenössischen Shegesetzes. Da handelte es sich nun freilich, weil die Competenz allgemeiner Civilgesetzgebung dem Bundemangelte, um die Heraushebung einzelner Abschnitte des Eherechtes, eben derzenigen, auf welche sich der Einfluß der Verfassungssätze zweisellos erstreckte.

Nicht zu bezweifeln war die Befugniß des Bundes zu einheitlicher Regelung "bes Rechtes zur Ghe," d. h. der allgemein verbindlichen Boraussetzungen einer gultigen Ghe ober - negativ ausgedruckt - ber Chehinderniffe, und zwar eben vom Standpunfte des rein bürgerlichen Rechtes 1). Sehr bestritten war bagegen mit Recht die Zuständigkeit des Bundes, auch die Auflösung der Ghe feinen Normen zu unterwerfen. Das fatholische Dogma der Unauflöslichkeit konnte allerdings gegenüber von Art. 49 der B.=B. nicht anerkannt werden und mit den geiftlichen Chegerichten beiber Konfessionen mußten ebenso die übrigen unmittelbar aus der Religion geschöpften hemmniffe der Scheidung fallen. Allein auch vom rein ftaatlichen Gesichtspunkte lägt fich über die Schranken der Chefcheidung fehr verschieden urtheilen, und dieses Urtheil den Kantonen, beren eingelebte Anschauungen weit auseinander gingen, auf einen Schlag ju entziehen, gaben bie angeführten Berfaffungsartifel feinen Anlag, es ware denn, man erblide im Beftand einer Che jeweilen ein bas "Recht gur (weiteren) Che" beeinträchtigendes Sinberniß! Die Mehrheit der gesetgebenden Rathe sette fich indeffen gemäß bem Borschlage bes Bundesrathes2) über solche Bedenken hinweg und zog das gesammte Scheidungerecht in ben Bereich unfere Befetes. Somit handelt dasfelbe in den Abschnitten D (Art. 25-40) und E (Art. 43-56) in er= schöpfender Beise von der Cheschliegung, beziehungsweise von der Che-Scheidung und Nichtigerflärung der Che.

D. Besondere Bestimmungen über die Cheschließung. — Diese zerfallen nach der Natur der Sache in die persönlichen (materiellen) Boraussetzungen des Nechtes zur She und in die Borschriften betreffend den formellen Cheschluß (Unterabtheilung I n. II):

1. Bon ben zur Gingehung einer Ghe erforderlichen Gigen-

<sup>1)</sup> Bgl. die Aussührung in Gazette des tribunaux 1875 S. 97 f., mit der wir die zu diesem Punkte einig geben.
2) Bgl. die Botschaft des B.-R. v. 2. Okt. 1874 (Bbl. III. S. 1 ff.).

ichaften und Bedingungen. — Der an die Spige biefer Abtheilung gestellte Urt. 54 der Bundesverfaffung erinnert daran, daß die perfonliche Chefahigkeit und überhaupt die Rechtsgültigkeit des Chefdluffes fortan feinerlei anderen Beidrankungen mehr unterliegen barf, als den von unferm Gefege ausbrudlich anerfanuten. Soweit nun biefe Sinderniffe materieller Natur find, werden fie in den Art. 26-28 gu= fammengestellt. Ihre Bahl ift außerft gering: Mangel ber Willensuber: einstimmung (26); jugendliches Alter (27); geistige Gebrechen (28, 3); Bermandtschaft und früher geschloffene Ghe (28, wozu noch gehört Urt. 48). Im Beftreben, die Freiheit des Cheschlusses ja recht auschaulich zu machen, find auch diese wenigen Schranken möglichft fnapp, g. Th. durftig de= finirt. — a. Die Mängel der Ginwilligung (Art. 26). "Zu einer gultigen Che gehört freie Ginwilligung." Es verfteht fich, bag barunter nur die im Momente ber Trauung felbst erforderliche Willensübereinftimmung gemeint fein fann. Diefe ift nicht nur eines der Erforder= niffe, sondern das Wefen des (civilen) Chefchluffes; ihre formelle Er= flarung ift wesentlicher Bestandtheil des Tranungsaftes und ihre Noth= wendigkeit geht baher ichon aus dem gejehlichen Tenor der Tranungs= form hervor (Art. 39). Gine der Tranung vorangebende Ginwilligung ift bagegen rechtlich irrelevant, für bie Gultigfeit bes Cheschluffes weder erforderlich noch genügend. Das Berlöbnig ift dem Gefete ein burch= aus indifferenter Aft 1). - Bei dem eit. allgemeinen Sage hatte nun aber Urt. 26 fteben bleiben follen. Allfällige innere Mängel bes Willens, Unfreiheit des äußerlich erklärten Confenses u. dgl. fonnen erft nach vollzogener Trauung zur Sprache kommen, als Gründe zur Unfechtung des Cheschluffes (vgl. unten Art. 50). In der Anticipation diefer An= fechtungegrunde ift ber Urt. 26 nichts weniger als gludlich. Er fahrt fort: "Zwang, Betrug ober Irrthum in der Berfon eines der Chegatten fcließt die Boraussepung der Einwilligung aus." Will wol fagen: eine Ginwilligung, welcher die genannten Mängel anhaften, gilt nicht als frei und daher rechtlich nicht als vorhanden. Damit foll aber ohne 3meifel nicht gefagt fein, daß nicht auch in andern Fällen (bei man= gelndem Bewußtsein u. bgl.) die scheinbare Ginwilligung als nichtig betrachtet werden könne. Es finden also die bekannten allgemeinen Rechtsgrundfate Unwendung. Beshalb benn aber bie befondere Erwähnung des Zwanges, Betruges und Jrrthums? Budem in einer

<sup>1)</sup> Bezüglich ber Voraussetzungen und Rechtswirkungen des Verstöbnisses an sich bleibt es baher bei den Sätzen des kantonalen Rechtes, sofern wenigstens eine nach dem Bundesgesetze mögliche Ghe versprochen wird. Tagegen darf dasselbe natürlich nicht als Einsprachegrund gegen ein anderweitiges Eheprojekt geltend gemacht werden (Art. 34, 2).

Kaffung, die erheblichen Zweifeln ruft? Beziehen sich die Worte: "in der Berfon eines Chegatten" auf alle brei Mängel ober nur auf ben Irr= thum? Bezeichnen fie bas Subjeft ober bas Objeft? ben thatigen ober ben leidenden Theil? Die Bergleichung mit Art. 50, Abichn. 1 läßt uns ichließen, daß sie lediglich auf das Objett des Irrthums zu beziehen find, also ben technischen Ausbruck error in persona wiedergeben wollen. Run entsteht aber erft die prattifche Frage, was das Wefet ale "Err= thum in der Berson" betrachtet miffen wolle? blog den Brrthum über Ibentität? ober auch benjenigen über Gigenschaften? namentlich über folde, die für 3med und Befen ber Ghe erheblich find (Impotenz, Bir= ginitat)? Da ware es wahrhaftig am Plate gewesen, nicht bei einem bloken Schulausdrucke fteben zu bleiben. Und was foll die befondere Erwähnung des Betruges1)? Soll damit, wie im Bertragerechte, an= gedeutet fein, daß ein durch Betrug (feitens weffen?) verurfachter Irr= thum - benn nur als besondere Urfache bes grrthums fann ja ber Betrug überhaupt in Betracht tommen - leichter ben Chefonsens vernichtet als ein anderer? daß also namentlich für jenen Irrthum die mit den Worten "in der Berfon zc." gezogene Schranke nicht gelten ober in anderem, weiterem Sinne gelten foll? daß etwa betrügliche Borfpiegelung von Bermögen ichon genugen foll, ben Gheichluß nachträglich anzufechten? Allen folden Zweifeln lägt fich natürlich nicht vorbeugen, aber die Fassung des Gesetes sollte fie doch nicht geradezu provociren. b. Jugendliches Alter (Art. 27). Das Gesetz unterscheidet zwei Stufen: biejenige ber absolut mangelnden Chefähigkeit (bis zum 18. Sahr für ben Mann, 16. für die Frau), und diejenige ber Unfahigfeit jum felb= ständigen Cheschluß (bis zum 20. Jahr für beide Geschlechter). Auf der erften Stufe ift kein Dispens möglich. Auf der zweiten Stufe ift "die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (bes Baters oder ber Mutter)" erforderlich'2). Dies hat wol den Sinn, daß die Mutter überhaupt nur da gefragt zu werden braucht, wo der Bater geflorben ift und das kantonale Recht die Mutter formlich als Bormund anerkennt. Neben dem Bater oder einem staatlichen Bormunde foll fie bagegen ohne selbständigen Ginfluß sein. Doch fährt das Gefet fort: "find diefelben gestorben (ober verhindert), so ift die Einwilligung des Bormundes erforberlich." Bas foll biefer zweibeutige Plural? Soll aus demfelben.

<sup>1)</sup> Gleichgültig kann sie nicht sein, da sie im bundesräthlichen Entwurfe vom 2. Oftober 1874, Art. 24 (Bbl. 74, III. S. 25) fehlt.

<sup>2)</sup> Auch für einen gewesenen Ghegatten, der das 20. Jahr noch nicht zurückgelegt hat, aber durch die frühere Che nach kantonalem Recht volljährig wurde? Elterlicher Konsens hat in solchem Fall einen Sinn, aber vormundschaftlicher nicht: die Witwe 2c. hat vielleicht gar keinen Vormund.

in Berbindung mit dem vorigen Sate, etwa bod geschloffen werden, daß bezüglich des Chekonsenses die Mutter nach bem Tode des Vaters überall als "Inhaber ber elterlichen Bewalt" gelten foll, wenn fie auch im Uebrigen nicht Bormunderin ift? ober dag wenigstens, was ja gang natürlich ware, ihr Wille neben bemjenigen bes Bormundes gebort werden muß? Der Entwurf des B.-R. lautete unzweideutig fur die erftere diefer beiden Alternativen. Es scheint aber, daß gerade aus der Befeitigung ber bundeerathlichen Fassung auf jene gangliche Burudftell= ung der Mutter geschloffen werden muß da, wo fie nicht überhaupt Bormunderin ift 1). - Beitere Rudficht auf den Willen der Eltern ober fonfliger Familienglieder (Großeltern u. f. m.) fordert das Gefet nicht. Es faßt also den elterlichen Konsens nur auf als Ergänzung der man= gelnden Sandlungsfähigkeit des Rindes, nicht als eine um ber elterlichen Autorität selbst willen der Freiheit gezogene Schranke, und tritt damit in Widerspruch gegen diejenigen unferer Befete, welche bireft ober inbirett biefer Autorität als folder Geltung verschafften. Nur insofern foll sich der elterliche Ronsens vom vormundschaftlichen noch unterscheiden, als gegen die Verweigerung des letteren ein Refurs an die zuständige Vormundschaftsbehörde (also natürlich bloß an kantonale Behörden) qulässig ift, gegen ben elterlichen Entscheid nicht2) (Art. 27 a. E.). c. Beiftige Gebrechen (Art. 28, 3). - Berboten ift die Ghe ben "Geistestranten und Blodfinnigen." Diese Kassung sowie auch die Bor= schrift ber amtlichen Berfolgung der zuwider dem Berbote geschlossenen Che (Art. 51) zeigt, daß biefes Chehindernig im öffentlichen Intereffe ausgesprochen wird. Dies ift wichtig für die Interpretation besonders des vagen Ausbruckes "geiftestrant." Ginerseits kommt es auf die Möglich= feit eines freien Konsenses (also z. B. in lichten Zwischenräumen) und auf civile Sandlungsfähigfeit (Bevogtigung, interdiction) nicht an. Underseits muß aber doch ein solcher Grad von Geiftesfrantheit vorliegen, welcher eben im öffentlichen Intereffe und um des Wefens ber Che willen diese als unftatthaft erscheinen läßt. Db ber Fall vorliege, ift im

<sup>1)</sup> Bgl. auch die Entscheidung des B.=R. vom J. 1876 im Bbl. 1876, III. S. 677.

<sup>2)</sup> Da das Eidgenössische Gesetz im allgemeinen nicht darauf außzeht, die vorher anerkannten Ehehindernisse zu erweitern, sondern umzgekehrt; da ferner unser Gesetz nur spezisisch eherechtliche Fragen, nicht aber solche des übrigen Familien = (z. B. Eltern = und Vormundschafts=) Rechtes zu entscheiden kompetent ist, so könnte es sich fragen, ob kan=tonale Bestimmungen, welche den Rekurs gegen elterliche Konsens=verweigerung zulassen, durch Art. 27 aufgehoben seien. Der Wortlaut desselben, sowie das Streben nach einheitlichem Eherecht entscheiden wol eher sür Bejahung der Frage.

Streitfalle gerichtlich zu konstatiren 1). — Bloß körperliche Gebrechen gelten nicht mehr als Chehindernisse. Gben so wenig moralische Verschuldungen, wie Verschwendung, Freiheitsftrafe 2) u. dgl., welche ben Entzug der civilen Sandlungsfähigkeit veranlaffen fonnen, und bisher die Gemeinden vielfach zur Ginsprache berechtigten. — d. Berwandt= fchaft (Urt. 28, 2). - Blutsvermandtschaft, gleichviel ob eheliche oder außereheliche, foll die Ghe hindern zwischen Aszendenten und Deszen= benten jeden Grades, zwischen vollbürtigen und Halbgeschwistern, zwischen Dheim und Nichte, Reffe und Cante. Ueber diesen (britten) Grad ber Seitenlinie hinaus erstreckt sich das Verbot nicht, also z. B. nicht auf Großoheim und Großnichte 2c. (Entscheid des Bundesger. v. 10. März 1876; off. Samml. II. S. 29). - Schwägerschaft (Affinität) ichließt bie Che aus zwischen Schwiegereltern und Schwiegerfindern, Stiefeltern und Stieffindern (ehelichen und unehelichen; f. bundesger. Urth. v. 7. Juli 1877; III. 475)3). Bon ber weiteren Aszendenz und Deszendenz ift nicht die Rede, im Gegensat zur Bluteverwandtschaft. Die Seitenlinie fällt überall nicht in Betracht4). Aboptivverwandtschaft hindert die Che zwischen Adoptiv=Eltern und -Kindern weiter nicht. Darunter ift ohne Zweifel bloß die förmliche Adoption in denjenigen Kantonen zu verstehen, welche dieses Institut gesetzlich sanktionirt haben. — Das vor= mundichaftliche Berbaltnig als foldes bilbet fein Sindernig mehr. e. Die früher eingegangene Che. - Berbeirateten Berfonen ift die Eingehung einer neuen Che untersagt (Art. 28, 1). Bom Gin= fluffe der Berschollenheit eines Chegatten ift nicht die Rede; es bleibt baber Sache des kantonalen Rechts zu bestimmen, ob eine formliche Todeserklärung ftatthaft sei die in's Todtenregister eingetragen werben fann und den speciellen Nachweis des Todes ersett (Art. 24). Ueber (nach fathol. Recht) separirte Cheleute f. unten bei Art. 63 (Nebergangs=

<sup>1)</sup> S. Kreisschr. d. B.M. v. 6. Oft. 1876 (Bbl. III. S. 668)

u. Entscheid berf. Behörde v. J. 1876 (ebendas. S. 678).
2) Bgl. Erkenntniß d. Bundesger. v. 19. Febr. 1876 (off. Samml. II. S. 27). Borbehalten ift hier nur bie für den Gefangenen faktisch bestehende Unmöglichkeit, die Trauungsformalitäten zu erfüllen.

<sup>3)</sup> Bon "Stieffindern" kann dagegen wol nicht gesprochen wer= den, wenn die Mutter den Chepetenten der Tochter nicht geheiratet, son= bern bloß außerehelichen Umgang mit ihm gehabt hat.

<sup>4)</sup> Die gang überflüssigen Worte "und Schwägerschaft" im Gin= gange ber Ziffer 2 von Art. 28, die im bundesräthl. Entwurfe fehlten, veranlagten bereits die Kontroverse, ob nicht die in Lemma a erwähnten Berwandtschaftsgrade, speciell zwischen Ontel und Richte, die Ghe auch bann hindern, wann sie auf bloger Affinität beruhen. Gine authentische Interpretation des B.-N. v. 23. Februar 1876 (Bbl. I. S. 444 u. 737) entschied natürlich verneinend.

bestimmungen). — Die aufgeloste Ghe wirkt als hinderniß neuer Berebelichung in zwei Richtungen. Ginmal barf - nach Auflösung ber Che durch Tod, Scheidung ober Annullation — die Frau binnen 300 Tagen teine neue Che eingehen (Art. 28 i. f.); Dispens von dieser Bartefrift ift unter feinen Umftanben gestattet (vgl. Entscheid. b. B.-R. v. 3. 1876, in Bbl. III. S. 677). Sobann barf in ben Rallen, wo eine Che in Folge einseitiger Rlage wegen eines bestimmten Grundes (f. unten) geschieden wird, der schuldige Theil binnen Jahresfrift, die vom Gerichte bis auf 3 Jahre erftredt werden fann, feine neue Che eingehen 1) (Art. 48). Dagegen ein definitives Cheverbot wegen Chebruches, der die Scheidung begründet hat, tennt das Gefet - im Gegenfat zu den Cherechten aller civilifirten europäischen Staaten - nicht, entgegen dem Entwurf des B.-R., Art. 26, 3. - f. Ausländer, i. e. Nichtschweizer, die fich in ber Schweiz verehelichen, unterliegen diesseits keinen weiteren Beschränkungen als die Schweizerburger. Wol aber hat der ausländische Brautigam in der Regel fich darüber auszuweisen, daß auch in seiner Beimat die Che als gültig anerkannt wird (f. unten Art. 31, 4 u. 37, 4.). -Umgekehrt verlangt unfer Gefet gemäß Bunbes-Berf., Art. 54, 3 die Beobachtung der diesseits vorgeschriebenen Chehinderniffe für Schweiger, bie sich auswärts trauen laffen, nicht (Urt. 25, 3; 54) und die Praris bes Bundesgerichtes hat diesem, an fich laxen, Principe überdies ruckwirkende Rraft zuerkannt (vgl. offiz. Samml. I. S. 100 f. II. S. 32 f. 397 ff.). Es genügt, daß die Che ben am Orte des Abschluffes gelten= ben, materiellen und formellen, gesetlichen Bestimmungen entspricht, um auch in ber Schweiz vollgültig zu fein. Nicht einmal ein fefter auswärtiger Wohnsit eines der Berlobten wird für die Anwendung biefes Grundfates, der das beimatliche Recht preisgibt, vorausgesett. Bgl. übrigens die bundesräthl. Kreisschr. v. 3. Juli 1874 (Bbl. II. S. 509 f.) u. 5. Aug. 1874 (baf. S. 622 f.), u. dazu Rönig, in der 3tichr. des bern. Juristenvereins X. S. 81 ff.

2. Bon den auf die Abschließung der Ehe bezüglichen Förmlichkeiten. — Die in der B.-Berf. niedergelegten allgemeinen Grundsätze über das Verhältniß des bürgerlichen Rechtes zu Religion und Kirche (bes. Art. 49, s. oben), sowie ihre Vorschrift, daß nicht nur die Beurkundung, sondern auch die Feststellung des Civilstandes Sache der bürgerlichen Behörden sei (Art. 53, 1), mußten, sollte anders der lettere Ausdruck überhaupt einen Sinn haben, nothwendig dazu führen, den bürgerlich rechtsgültigen Eheschluß nicht nur fakultativ sondern obligatorisch von der Ersüllung civiler Formen — und solcher allein — abhängig

<sup>1)</sup> Die mangelnde Vermögensausscheidung steht an sich einer neuen Verehelichung nicht im Wege (bundesräthl. Entsch. v. J. 1876; Bbl. I. S. 737).

gu machen. Ueber bie Bedeutung diefer Formen und ihre daberige gefet= liche Geftaltung konnte ein Zweifel eben fo wenig obwalten. Die burger= liche Form der Che hat einen andern Zweck nicht als zu konstatiren, baß ein rechtliches Sinderniß nicht obwalte und baß ber freie cheliche Ronfens vorhanden fei, welcher das Rechtsgeschäft der burgerlichen Che - eben im Gewande ber Trauungsform - gu Stande bringt. Diefem boppelten Zwede dienen die beiden eivilen Formalafte der Berfündung und der Trauung, beren Ginzelheiten unfer Gefet in den Art. 29-40 nermirt. - a. Die Berkundung. Dieje ift fur alle innerhalb der Schweiz abzuschließenden Chen obligatorisch, und zwar sowol am Wohnorte als am heimatorte beider Theile. Gine vom Auslande nicht er= hältliche Verfündung wird durch den Ausweis ersett, daß fie dort überfluffig oder unguläffig fei (Art. 29), 3. B. wegen dortfeitiger Geltung bes Territorialprincipes. In Fällen von Todesgefahr fann die zuftändige kantonale Behörde von der Berkundung dispensiren (Art 37, 2). — Sie geschieht "durch den gesetzlich angewiesenen" Civilftandsbeamten (Art. 33). das beift wol, durch die nach Maggabe der fantonalen Borichriften (Art. 3) bestellten Civilftandebeamten derjenigen Rreife, in welchen die genannten Orte liegen. Dagegen ift eine Priorität unter benfelben gefet= lich nicht ftatuirt (vgl. Entscheid, bes B.-R. v. J. 1876 gu Art. 29, im Bundesbl. I. S. 737 u. III. S. 678). — Der nach freier Bahl gu= erft angegangene Beamte bat nun, da die Berfundung die Abwefenbeit gesettlicher Chebinderniffe konftatiren foll, zunächst felbst die Legitimität des Cheprojettes zu prüfen. Er hat sich zu biefem Zwede vorweisen zu laffen (Art. 30): die Geburtsicheine beider Brautleute 1); die (nach Art. 27) eventuell erforderliche Confenserflärung der Eltern und Vormunder (eine bestimmte Form für dieselbe ift nicht vorgeschrieben); ein schrift= liches beiderseits unterzeichnetes und beglanbigtes Cheversprechen, falls nicht beide Theile perfonlich erscheinen. Es ift aber flar, daß bicfe Belege nicht ausreichen, besonders in dem Falle ba einer der Gatten schon verheiratet gewesen. Da liegt ce in der - durch Art. 31 i. E. ausgesprochenen - allgemeinen Cognitionspflicht des Beamten, auch die erforderlichen Ausweise über Tod, Scheidung, Ablauf der Bartefriften zu verlangen2). Ift endlich ber Bräutigam ein Ausländer, so hat er von

<sup>1)</sup> Wo diese nach bisheriger Registerführung mangeln, die Taufscheine (Art. 65). Ueber deren Ersatz durch Notorietät (im Nothsalle) vgl. den Entscheid des B.-A. v. J. 1876 (Bbl. III. S. 678).

<sup>2)</sup> Der bundesräthl. Entwurf (Art. 28, b) schrieb obligatorisch den Ausweis über ledigen Stand, resp. Tod ober Scheidung vor. Die Wegslassung dieses Passus bedeutet natürlich nicht, daß der Beamte sich um diese Dinge gar nicht zu bekümmern habe. Bgl. Art. 32 und Kreissschreiben des B.-N. vom 6. Okt. 1876 (Bbl. III. 667).

ber zufländigen auswärtigen (b. h. wol beimatlichen) Beborde den Mus= weis beizubringen, daß bortseits die Che mit allen ihren (burgerlichen) Folgen anerkannt werde (Art. 31, 4). Die mangelnde Bescheinigung fann nach Dispens ber Rantonsregierung durch "eine andere paffende Anordnung" ersett werden (Art. 31, 5). Damit wird bas Risiko für bie Folgen allfälliger im Auslande nicht als gultig anerkannter Chen (heimatlofe Rinder u. bgl.) den Kantonsregierungen überbunden. 3hr Ermeffen muß daher ein freies fein, für welches die angeführten Worte nicht eine bindende Borschrift sondern nur eine Begleitung aufftellen, die von ihnen selbständig zu interpretiren ift1). Gine vorsichtige Regierung wird dabei nicht an folche Fälle benken, wo der Beimatsstaat bes Bräutigams die gewünschte Erflärung aus bestimmten Gründen bes eigenen Chercchtes verweigert, sondern bloß an solche, wo auch ohne die betreffende Erflärung die auswärtige Anerkennung der Che gewiß oder höchst mahrscheinlich ist, z. B. wenn dortseits unserm Art. 25, Ziffer 3 analoge Grundfate gelten. - Sind bem Civilftandebeamten bie bienach erforderlichen Ausweise geleiftet2), so hat er den Verfündungsaft ab= zufaffen und benfelben den übrigen Standesamtern, welche nach Urt. 29 verkünden muffen, amtlich und koftenfrei mitzutheilen (Art. 31, Abf. 1 u. 2). Der Berkündungsaft muß enthalten den vollständigen Namen, Beruf, Wohn = und Beimatsort der Brautleute und ihrer Eltern, den Namen eines allfälligen früheren Chegatten, und die gehntägige Ginfprachefrist (Art. 32). Diefer Aft ift von fammtlichen in Sachen handlungspflichtigen Civilftandsbeamten zu veröffentlichen, fei es durch öffent= lichen Anschlag, sei es durch einmalige Ginrudung in's Umtsblatt (Art. 33)3). Bon der Publikation an läuft eine zehntägige Frist zur Un-

<sup>1)</sup> Bgl. Geschäftsbericht des Bundesrathes für 1875 (Bbl. v. 1876, II. S. 281). — Die Absicht des Bundesrathes, durch eine Zusammensstellung sämmtlicher Europäischer Ehegesetzgebungen den Regierungen ihr Verfahren zu erleichtern, erwies sich als unaussührbar (f. Kreisschrb. v. 8. Dez. 1875; Bbl. IV. S. 1127. Kreisschr. v. 27. Juni 1877; Bbl. III. S. 280). Nur für Franzosen, die sich in der Schweiz verehelichen wollen, ist ein von der französ. Botschaft ausgestelltes Formular publicirt (Bbl. 1877, III. S. 569).

<sup>2)</sup> Erkennt er schon jetzt ein geschliches Hinderniß, welches seiner Natur nach aus den Belegen mit Sicherheit zu konstatiren ist, so hat er selbstverständlich die Besugniß und die Pflicht, das weitere Vorgehen zu verweigern (s. Kreisschr. des B.=M. v. 6. Okt. 1876; Bbl. III. S. 667), vorbehältlich des Rekurses an die Oberbehörde.

<sup>3)</sup> Nach diesem Art. soll auch die Verkündung "in allen Fällen gleichmäßig" geschehen; da das Gesetz selbst aber zwei Publikationsmittel zur Wahl stellt, so kann dies nur heißen: eines der Mittel soll gewählt und diese dann im betreff. Kreise in allen Fällen gebraucht werden.

melbung allfälliger Ginfprachen, welche an einen ber verfündenden Beamten zu richten find. Diefer barf aber nur folche Ginfprachen berud= fichtigen, welche fich auf eines der vom Gefete anerkannten Ghebinderniffe beziehen (Art.  $34)^4$ ). Die einlaufenden Einsprachen find binnen  $2\times 24$ Stunden nach Ablauf ber zehntägigen Frift dem Civilftandsbeamten bes Wohnortes des Bräutigams amtlich mitzutheilen, welcher Beamte fie bem Bräutigam zu eröffnen hat f(Art. 34, Abs. 1; 35). Diefer muß binnen 10 Tagen sich über Anerkennung ober Bestreitung (was gilt im Falle Stillschweigens?) erklären; im letteren Falle bat der Ginsprecher "binnen weiteren 10 Tagen"2), bei Bermeidung des Dahinfalles, seine Einsprache gerichtlich anhängig zu machen, und zwar beim zuftändigen Richter des Bohnortes des Bräutigams, bezw. wenn der Bräutigam nicht in ber Schweiz wohnt, bei bemjenigen des Bohnortes der Brant (Urt. 35). - Sind feine zulässigen Ginsprachen erfolgt3) oder find die= selben vom Gerichte verworfen, so fertigt (im ersteren Kalle jedoch nicht früher als 14 Tage nach der Berkundung am Wohnorte des Bräutigams der Civilftandsbeamte des letteren auf Berlangen der Brautleute ben Berkündschein aus, d. h. das Zeugniß über flattgefundene Berkündigung

<sup>1)</sup> Dieser Art. 34 (Abs. 2) erwähnt speciell die in Art. 26, 27 und 28 bezeichneten Hindernisse. Allein dies enthält eine doppelte Unrichtigkeit. Wie soll der mangelnde Ehekonsens (Art. 26) als Einsprachegrund geltend gemacht werden? Es kommt ja (s. oben) lediglich darauf an, ob derselbe im Momente der Trauung vorhanden sei. Andersseits ist der Art. 48 (Wartesrist nach ausgesprochener Scheidung) vergessen. Hier erfordert es doch die ratio legis, den Interessenten, speciell dem verletzen Sbegatten, die Geltendmachung des Urtheiles einzuräumen, wenn der Civilstandsbeamte darüber hinweggeht oder nichts davon erfährt. Nach der Trauung ist eine Ansechtung nicht mehr möglich. Ein Einspracherecht auf Grund von Art. 48 scheint auch der bundesräthliche Entscheid im Bbl. 1876, III. S. 679 a. E. als selbstverständlich zu bestrachten. — Ueber den Kreis der zur Einsprache berechtigten Personen schweizt das Geset gänzlich, soweit nicht die Art. 51 und 52 Anhalt geben (wovon unten); im übrigen wird irgend ein rechtliches Juteresse nachgewiesen werden müssen.

<sup>2)</sup> Bedeutet dies: binnen 10 Tagen vom Tage der Mittheilung der Bestreitung an? oder binnen 20 Tagen vom Tage der Anzeige der Einsprache an den Bräutigam an gerechnet? Entgegen dem Wortlaute, kann der Sinn wol nur der erstere sein.

<sup>3)</sup> Die Bescheinigungen, daß keine Einsprachen erfolgt seien, sind von den übrigen Civiskandsbeamten amtlich und direkt an denjenigen bes Wohnortes des Bräutigams zu richten und dürsen nicht vor Ablauf des 10. Tages seit der Verkündung versendet werden (Art. 34; Kreisschr. d. B.R. v. 11. Mai 1877; Bbl. II. S. 760). — Die Uebelstände, die sich wegen der Verschiedenheit der Verkündungstage sür die Trauung hieraus ergeben, beklagt ein Kreisschreiben des Eidgen. Justizdepartements vom März (oder April?) 1876 (nicht public.).

und Nichteriftenz einer Ginsprache. Dieser Schein bleibt 6 Monate gultig (Art. 36). - Die Traunng. Diese barf nur auf Borweisung bes Berkundscheines geschehen 1), und zwar in der Regel durch den Civil= standsbeamten des Wohnortes des Bräutigams. Doch fann diefer ben Beamten eines andern schweizer. Kreises jur Bornahme der Trauung schriftlich ermächtigen (Art. 37,2). Für die Trauung eines Ausländers gilt, was oben für die Berkundung bestimmt wurde. Der Trauungeaft geschieht öffentlich in einem Amislokal, nur bei ärztlich bezeugter ichwerer Krankheit in einer Privatwohnung, immer in Gegenwart von mindeftenszwei volljährigen Zeugen (38)3). Er besicht in der Erklärung des Jawortes feitens beider Berlobten auf geschehene einzelne Anfragen des Beamten, und in der Deklaration des letteren: "Nachdem Ihr beide erklärt habet, eine Ghe eingehen zu wollen, erkläre ich diese im Ramen des Gesetzes als geschlossen" (Art. 39). Also geht aus dem — freilich äußerst uneraften - Wortlaute der Formel selbst hervor, daß der ebeliche Confens das entscheidende Moment ift, welchem der Beamte durch seine Deflaration lediglich die formelle Perfektion verschafft. Gine weit= läufigere Trauformel, wie fie ber bundesräthliche Entwurf im Sinne einer über bas bürgerliche Rechtsgebict hinausgreifenden moralischen Exhortation vorgeschlagen hatte, ift in's Gefet nicht aufgenommen morden. Damit ift das rechtliche und bas fittlich=religibse Gebiet scharf aus= geschieden. Gine kirchliche Trauungsfeier darf erft nach Bollzug der Civil-

<sup>1)</sup> Also frühestens am 15. Tage nach der Verkündung (†. Bbl. 1876, I. S. 738; 1877, II. S. 760). — Im regelmäßigen Falle der Trauung durch den Beamten des Wohnortes des Bräutigams ist freilichte Vorweisung des Verkündscheines wegen Notorietät überstüssig; im andern Fall soll sie aber — trop der schriftlichen Delegation — gefordert werden (Entscheid des B.-N. v. J. 1876; Bbl. I. S. 738).

<sup>2)</sup> Durch diese strifte Regel ist also ein im Auslande wohnhafter Schweizer, der sich im Julande, z. B. am schweizer. Bohnorte der Braut, trauen lassen will, vom guten Willen ausländischer Beamter abhängiggemacht, welche nicht nur die Trauungsbelegation ertheilen müssen, sons dern (nach Art. 34—36) auch für die Durchsührung des Verkündungseversahrens (Empfangnahme der heimatl. Verkündscheine, Erössnung der Einsprachen, Aushändigung des desinitiven Verkündscheines) allein komspetent sind. Oder soll in diesem Falle (nach Analogie von Art. 35) der Beamte des Bohnortes der Braut eintreten dürsen? oder (nach Analogie von Art. 43, Abschn. 2) derzenige des Heimatortes, bezw. letzen schweiz. Wohnortes des Bräutigams? Unsere frühern kantonalen Gesetz schrieben in solchen Fällen einsach die Verkündung am Wohnorte des Bräutigamsvor und überließen das weitere Versahren einem der letztgenannten insländischen Beamten.

<sup>3)</sup> Die Zeugen dürfen Berwandte sein, Männer oder Frauen; die Bolljährigkeit bestimmt sich einstweilen nach kantonalem Recht (vgl. Entscheid. d. B.-R. v. J. 1876; Bbl. I. S. 739; III. 669.)

trauung und auf Vorweisung des diesfälligen Chescheines stattfinden (Art. 40). Den zuwiderhandelnden Geistlichen trifft, außer der civilen Berantwortlichkeit, Buße bis Fr. 300, im Wiederholungsfalle Verdopspelung derselben und Amtsentsepung (Art. 59, Abs. 2).

3. Rechtliche Wirfungen bes Cheschluffes. - Den rechtlichen Inhalt des ehelichen Berhältniffes zu bestimmen, sei es mit Bezug auf die perfonlichen Folgen für Gatten und Kinder, sei es mit Bezug auf die Vermögeneverhältniffe, lag außerhalb der Competenz des Gesetzes. Doch hat die Bundesverfassung selbst einige hieher gehörige Sabe berausgegriffen und unser Weset wiederholt fie unverändert: a. Die Chefrau erwirbt durch den Chefchlug ipso jure bas Burgerrecht bee Chemannes; eine besondere Aufnahme ift nicht nöthig und Gebühren burfen nicht gefordert werden 1) (Art. 25, Abs. 4 u. 6). - b. Bor= ehelich geborene Kinder werden durch die nachfolgende Ghe der Eltern legitimirt (Art. 25, Abs. 5). Diesem Sat ift durch die Praris des Bundesgerichtes rudwirkende Rraft beigelegt worden (Urtheil v. 4. Dez. 1875 in off. Samml. I. S. 105). Rach dem übrigen Inhalte des Ge= setzes betrifft er auch die liberi adulterini (ba ein Cheverbot für Che= brecher nicht besteht) und incestuosi (Art. 55). Es versteht sich daß die Baterschaft des Chemannes rechtlich bergestellt sein muß, und zwar, da eine einheitliche Borichrift hiefur nicht besteht, nach Maggabe der kantonalen Grundfage über die Conftatirung der außerehelichen Baterichaft (vgl. Entscheid d. Bundesger. v. 22. März 1875, in off. Samml. I. 106). Mur so viel scheint unser Geset, welches die Legitimation fehr dürftig behandelt, diesfalls zu bestimmen, daß, wenn bei oder nach dem Ghe= schluß die Eltern ein voreheliches Kind zum Eintrage der Statusver= änderung anmelden, dies ohne weiteres als legitimirende Anerkennung gelten foll (Art. 41 n. Entscheid bes B.-R. v. J. 1876, in Bbl. I. 737), fo daß die Erfüllung weiterer Formvorschriften des kantonalen Rechtes nicht mehr gefordert merden barf. Jedoch bleibt bas Ginspracherecht verletter Drittpersonen (bes. Heimatsgemeinde des Chemannes) gegen fingirte Anerkennungen vorbehalten (amtl. Samml. ber Bunbesgerichts= entscheid. II. 312; III. 34 f.). Umgekehrt ift diese Anmeldung nicht nöthig, um den anderweitig (i. e. nach Maggabe des fanton. Rechts) konstatirten vorehelichen Kindern die ipso jure eintretende Legitimation zu sichern (Urt. 47, Abs. 2 u. Kreisschr. b. B.-R. v. 3. Dez. 1877, in Bbl. IV. S. 633).

E. Befondere Bestimmungen über die Scheidung und die Richtig= erklärung der Che. — Schon die Neberschrift zeigt, daß in diesem Ab-

<sup>1)</sup> Ginen Eutscheid bes Bundesgerichts v. 12. Febr. 1875, welcher biefen Sat rudwirkend anwendet, f. in der off. Samml. I. S. 108 ff.

schnitte zwei wesentlich verschiedene Dinge zusammengestellt sind. Während die Sätze über Annullation der She nur die Kehrseite dessen enthalten, was das Gesetz über die Ersordernisse des Cheabschlusses statuirt, haben wir in den Bestimmungen über die Chescheidung, wie bereits angeführt, ein in dieser Ausdehnung willfürlich in den Bereich des Gesetzes gezogenes Nechtsgebiet vor uns.

1. Ehefcheibung. - Pringipiell wird die Möglichkeit einer gänglichen Aufibsung der an fich rechtsgültigen Che bei Lebzeiten der Chegatten anerkannt (Art. 28 a. E., 48). Sie kann nur ftattfinden durch ein Urtheil der ordentlichen burgerlichen Gerichte 1). Bustandig ift bas Gericht des Wohnsites des Chemannes; fehlt ein solcher in der Schweiz, fo ist das Gericht seines Heimatsortes oder (elektiv) dasjenige seines letten Wohnsiges in der Schweiz zuständig?). Lettinftanglich entscheidet das Bundesgericht (Art. 43)3). Neber das gerichtliche Berfahren bestimmt das Gesetz nicht; es bleibt also dessen Regelung — innerhalb der angegebenen grundfäplichen Schranken — den Kantonen vorbehalten. Rur wird der Richter verpflichtet, für die Dauer des Prozesses der Chefrau auf deren Berlangen (boch wohl mit selbständiger Cognition darüber) 4) das Getrenntleben vom Manne zu bewilligen, sowie im übrigen betref= fend Unterhalt von Frau und Kindern die angemeffenen provisorischen Verfügungen zu treffen (Art. 44). — Materiell ift das Gericht für den Ausspruch der Scheidung an die vom Gesetze anerkannten Voraus= Tepungen gebunden. Diefe find: a. gemeinsames Berlangen beider

<sup>1)</sup> Die geistliche Gerichtsbarkeit (fathol. u. evangel.) in Ghesachen fiel schon mit der Annahme der B.-B. (Art. 58, 2) dabin. Indessen erkannte das Bundesger. mehrmals (s. amtl. Samml. II. 198 f., III. 114 f.), daß Urtheile geistlicher Gerichte, die vor Inkrafttreten unsers Gesetzes erlassen und von den Parteien thatsächlich anerkannt worden, Rechtskraft haben. — Underührt durch das Bundesrecht bleiben die kanton. Borschriften über das Sühnverfahren, soweit nicht ein solches vor geistlichen Behörden zur conditio sine qua non des Hauptverfahrens erklärt ist.

<sup>2)</sup> Einen besonderen Gerichtsstand des Wohnertes der Chefrau, auch der separirten, kennt das Gesetz absolut nicht. Lgl. auch Art. 63. — Dies gegen König, in d. Ztschr. d. bern. Juristenv. XIII. S. 16.

<sup>3)</sup> Bgl. Bundesgesch üb. die Organis. der Bundesrechtspflege v. 27. Juni 1874 (off. S. n. F. I. S. 136), Art. 29 u. 30. — Dazu die Entscheide des B.-G. in der amtl. Samml. II. S. 165 (nachträgl. Ansschluß an die Appell. zulässig), S. 273 (Ausschluß neuer Thatsachen vor B.-G., wenn nicht schon aus den Akten ersichtlich), III. S. 386 (ebenso), S. 112 (nachträgl. Zustimm. des Bekl. vor B.-G.).

<sup>4)</sup> Daher die Worte "nach Anhörung der Klage." Gestattet ein kanton. Necht diese Verfügung schon für die Dauer des Sühnverfahrens, so steht Art. 44 natürlich nicht im Wege.

Chegatten 1). Doch muß sich für die Cognition des Gerichtes "aus den Berhaltniffen ergeben, daß ein ferneres Busammenleben ber Chegatten mit dem Wefen der Ghe unverträglich fei" (Art. 45). Das Gericht ift also einer materiellen Prüfung des Falles und namentlich auch der all= fälligen Zugeständniffe der Parteien nicht enthoben: aber freilich ift der Maßstab, den ihm das Gesetz an die Hand gibt2), ein sehr vager und vielbeutiger. - b. Ginseitiges Begehren bes einen Gatten, sofern es sich flüt auf einen nachgewiesenen, vom andern verschuldeten that= fächlichen Scheidungsgrund. Diefer ift entweder ein vom Befete unmittelbar bestimmter (Art. 46), nämlich: 1) Chebruch, sofern nicht burch sechsmonatliches Stillschweigen nach erhaltener Renntnig verziehen; 2) Nachstellung nach dem Leben, schwere Mißhandlungen oder tiefe Chrenfrankungen; 3) Berurtheilung zu einer entehrenden Strafe 3); 4) boswillige Verlassung, nach zweijähriger Dauer und sechsmonatlicher Migachtung einer gerichtlichen Aufforderung zur Rückfehr; 5) breijährige, für unheilbar eiklärte Geisteskrankheit4). — Ober es ist vom Richter zu ermeffen, ob die anderweitigen geltend gemachten Thatfachen der= art seien, daß "das cheliche Berhältniß als tief gerrüttet" erscheine (Art. 47) 5). In diesem einzigen Falle kann jedoch das Gericht auf eine bloß vorläufige - höchstens zwei Jahre bauernbe - Scheidung von Tisch und Bett erfennen; nach fruchtlosem Ablauf diefer, zur möglichen Aussühnung bestimmten, Frist kann's neuerdings auf gänzliche Scheidung geklagt werden und alsbann hat bas Bericht nach freiem Ermeffen gu entscheiben. - Die Wirkung ber rechtsfräftig erkannten Scheidung

<sup>1)</sup> Zustimmung des Beklagten während der Dauer des Prozesses führt zur Anwendung des Art. 45 (Bundesger. in amtl. Samml. III. S. 112, 380). Dagegen gilt Zusammentreffen von Klage u. Widerklage nicht ohne weiteres als gemeinsames Begehren (III. 366).

<sup>2)</sup> Der cit. Vortlaut ist herübergenommen aus Art. 3 des Bundesgesetzes betreff, die gemischten Ehen v. 3. Febr. 1862 (vff. Samml. VII. 126), welches bekanntlich überhaupt keine bestimmten Scheidungsgründe aufstellte. Der bundesräthliche Entwurf wollte dies nachahmen.

<sup>3)</sup> Ausleg. dieses Requisites s. im bundesger. Entsch. v. 8. Sept. 1876 (off. S. II. 329).

<sup>4)</sup> Kann sich nur beziehen auf solche Krankheit, die nach Abschluß der Ehe eingetreten (vgl. Urt. 28, 3 u. 51).

<sup>5)</sup> Auch in diesem Falle muß der Beklagte als der allein ober vorwiegend schuldige Theil erscheinen (Entscheide des B.S. in amtl. S. II. 273, 500; III. 378).

II. 273, 500; III. 378).

6) D. h. wenn die Litiganten nicht mehr klagen, so gilt die Temporalscheidung als aufgehoben (s. unten) und es beginnen wieder alle ehelichen Pflichten. Die Wiederaufnahme des Prozesses ex officio, welche einzelne kantonale Nechte vorschrieben, fällt dagegen nach dieser Bestimmung weg.

ift nothwendig gangliche Lösung ber Ghe (vom Bande). Die eben er= wähnte Trennung zu Tisch und Bett (séparation de corps) soll nur ein (auf die Källe des Art. 47 beschränktes) 1) Brovisorium fein, deffen Dauer von vornherein bestimmt ift und welches durch volle Wiederaufnahme des ehelichen Berhältniffes oder burch gangliche Scheidung beendigt merben muß2). Immerhin barf "bei ganglicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes," o. h. in den 5 Fällen des Art. 463), der schuldige Ehegatte binnen Jahresfrift, die durch das Urtheil bis auf 3 Jahre er= ftredt werden fann, feine neue Ghe eingeben (Art. 48). Gine abnliche Bestimmung für den Fall bes gemeinsamen Scheidungsbegehrens ware, ba bas Gefet beffen Bewilligung an keinerlei Friften gebunden, nicht weniger am Plate gewesen. - Mit den fonfligen Folgen der Chescheid= ung, sei es für die Gatten perfonlich (Bürgerrecht, Familienname 4) Sandlungsfähigfeit der Frau u. bgl.), fei es für ihre Bermogensverhalt= niffe und Entschädigungen, sei es für das Schidfal der Rinder, befaßt fich das Gesetz nicht 5). Es weist lediglich die kompetenten Gerichte an, hierüber nach dem fantonalen Rechtce), von Amtes wegen oder auf Begehren der Parteien (doch wol eher umgekehrt!), gleichzeitig mit der

<sup>1)</sup> Es ist allerdings schwer einzusehen, weshalb nicht auch namentlich für die Fälle des Art. 45 (gemeinsames Begehren) die Berfügung dieses provisorischen, den Entschluß auf eine ernste Probe stellenden Zustandes offen behalten wurde.

<sup>2)</sup> Bgl. die bundesgerichtl. Entscheide in der amtl. Samml. III. S. 250 (bestimmt das richterl. Urtheil keine Frift, so gesten 2 Jahre), S. 373 (eine selbständ. Klage auf séparation de corps ist unzulässig: es ist Sache des richterlichen Ermessens, sie als Provisorium zu versügen), S. 382 (ebenso), S. 390 (es darf deshalb nicht gleichzeitig mit der bloßen séparation de corps auf Gütertrennung erkannt werden).

<sup>3)</sup> Bal. Entscheid des B.-N. v. J. 1876 (Bbl. III. S. 679).
4) S. Entscheid des B.-N. v. J. 1876 (Bbl. I. S. 737).

<sup>5)</sup> Deshalb ist auch das Bundesgericht nicht zuständig, wenn lediglich diese Nebenpunkte vor seiner Instanz streitig bleiben (amtl. Samml. II. 505; III. 388 f.).

<sup>6)</sup> Art. 49 sagt: "nach der Gesetzgebung des Kantons, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist." Welche Gerichtsbarkeit ist damit gemeint? Diejenige des Art. 43? oder diejenige, welche in Statussfragen oder Güterrechtsfragen kompetent ist? Da das Gesetz den gleichzeitigen Entscheid über die Nebenpunkte verlangt, so kann nur die erstere gemeint sein. Dann ist aber jene Borschrift falsch, resp. versassungswidrig, da (gemäß B.-B. Art. 46) bis zum Erlaß eines Bundeszgesetzs über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen diese nicht nothwendig vom Rechte des Wohnstes beherrscht werden. — Sehr contestabel ist auch die Vorschrift, daß über die ökonomischen Folgen (3. B. über eine komplicirte Güterausscheidung) gleichzeitig wie über die Scheidung entschieden werden müsse; und wie ist hier ein Entscheid von Amtes wegen denkbar?

Scheibung selbst zu erkennen. Kantone, welche keine diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen haben, sollen vom Bundesrath zum Erlasse derzelben binnen Frift angehalten werden! (Art. 49.)

2. Nichtigerflärung ber Che. - hier handelt es fich um die rechtlichen Folgen der Nichtbeachtung der vom Gefete aufgestellten Chehinderniffe. In den betreffenden Artikeln (Art. 50--53) ift nur von ber Berletzung der materiellen Erforderniffe die Rede. Es scheint also, wie natürlich, das Gesetz vorauszusepen daß wenigstens eine äußerlich formrichtige Trauung stattgefunden. Wo die civile Trauung fehlt, da bedarf es einer Nichtigerklärung nicht; von irgend welchen Nechtswirk= ungen der faktischen, resp. kirchlich eingesegneten Gemeinschaft kann da nicht die Rede fein. Allein zwischen gänzlichem Fehlen der Trauung und genquer Erfüllung aller vom Gesetze vorgeschriebenen Formlichkeiten liegt ein weites Feld, für beffen rechtliche Behandlung uns das Gefet, soweit die Gültigkeit der Che felbst in Frage fieht, taum die leifeste Andeutung gibt 1). Da es nun doch schwerlich seine Meinung sein kann, alle und jede formellen Mängel für unerheblich zu erklären, so bleibt für das freie Ermeffen, ob der jeweilen vorgefommene Mangel als wesentlich oder unwesentlich zu gelten habe, ein außerordentlich weiter Spielraum. Ebenso fraglich ist die jeweilige Tragweite der für wesentlich zu haltenden Mängel. Soll eine wesentlich mangelhafte Trauung gang so behandelt werden, als hatte fie überhaupt nicht ftattgefunden? ober foll fie nach den demnächst darzustellenden Regeln über die aus materiellen Mängeln resultirende Richtigkeiteflage annullirt werden? Der praktische Unterschied liegt in den Folgen des Urt. 55. Letteres fann deshalb nicht wol als die Meinung des Gesetzes angenommen werden, weil die Art. 50-54 offenbar erschöpfend sein und nicht noch beliebige andere Källe (näheres fiche unten), also auch keine formellen Mängel, als Grund von Nichtigkeitsklagen offen laffen wollen. So bleibt also nur der Ausweg, wesent= liche Mängel der Traunng und des fie vorbereitenden Berfahrens dem gänglichen Fehlen berfelben gleichzustellen, andere Formfehler aber für die Gültigkeit der Ghe an fich nicht in Betracht zu ziehen, sondern, so weit möglich, nachträglich zu verbeffern und den fehlenden Beamten nach Maggabe von Urt. 59, Abs. 2 zu bestrafen. Bestrafung der Ghegatten felbst ift nicht vorgefeben.

Was nun den Ginfluß unbeachteter materieller hindernisse auf eine She betrifft, die nach den angegebenen Gesichtspunkten als äußerlich formell bestehend angenommen werden muß, so ist derselbe vom Gesetz im

<sup>1)</sup> Aus Art. 53 (f. unten) kann geschlossen werden, daß der Mangel einer "gehörigen Berkündung" an und für sich die Rechtsgültig= keit der Trauung nicht hindern soll.

allgemeinen befinirt als die Möglichkeit, eine folche Ehe durch richter= liches Urtheil für nichtig erklären zu lassen. Daraus folgt1): sie besteht zu Recht so lange, als nicht dieses richterliche Urtheil rechtskräftig vorliegt. Ja sogar wenn sie richterlich vernichtet wird, so bleiben gewisse rechtliche Folgen derselben aufrecht (f. unten Art. 55). Der civile Cheschluß ist damit zu einem rechtlichen Formalakte erhoben, deffen Angriff richtiger mit dem Ausdrucke "Anfechtung" bezeichnet worden wäre. — Im einzelnen bestimmt das Gesetz folgendes. Die Nichtigkeitsklage ift, wie die Scheidungsflage, vom ordentlichen burgerlichen Gerichte des Wohnortes des Chemannes, beziehungsweise seines heimatortes ober letten schweizer. Wohnortes, in oberfter Instanz vom Bundesgerichte zu beurtheilen (Art. 43). Auch für das Berfahren gilt, was oben über die Scheidungeklage bemerkt wurde (Art. 44). - Boraussegung ber Nichtigkeitsklage ift die Nichtbeachtung eines ber gesetlichen materiellen Sinderniffe der Che, jedoch nur, wenn und soweit demselben biefer ger= ftörende Einfluß vom Gesetze speciell beigelegt wird. Die in den Art. 50 ff. nicht erwähnten Chehindernisse fallen daher außer Betracht2). Wir haben also einen besonderen Kreis von gesetlichen Nichtigkeits= (ober richtiger Anfechtungs =) Gründen. Diefe find: a. Die mangelnde freie Einwilligung (Art. 50). Da die Trauungshandlung selbst wesentlich in der beiderseitigen Erklärung des Chekonsenses besteht, so kann es sich bloß um innerliche Mängel der erklärten Ginwilligung, um Differenzen

<sup>1)</sup> Es ist nämlich dieses richterliche Erkenntnis nicht bloß deklaratorischer Natur, sondern sett in allen Fällen (Art. 50—53) eine im ordentlichen kontradiktorischen Berfahren zu behandelnde Klage voraus. Freilich ist die Terminologie des Gesetes schwankend und ungenau. In der lleberichrift (E) ist von "Nichtigerklärung," in den Art. 50 st. daz gegen immer von "Nichtigkeitsklage" oder "Klage auf Nichtigkeit," in Art. 43 von "Klage auf Ungültigkeit" die Rede. Den Inhalt des Klagebegehrens und richterlichen Erkenntnisses bezeichnet das Geset ohne Unterschied bald mit "nichtig erklären," (Art. 52, 55), bald mit "ungültig erklären" (Art. 50, 54). Die Legitimation zur Klage wird bei jedem Falle besonders behandelt.

<sup>2)</sup> Es sind dies die Wartefristen der Art. 28 a. E. und Art. 48, deren Nichtbeachtung daher lediglich vor der Trauung als Grund zur Verweigerung der Verkündung oder zur Einsprache gegen die She (s. oben zu Art. 30 u. 34) Einsluß haben kann. Dies ist zwar vom Gesetze nirgends ausdrücklich gesagt, folgt aber aus der ganzen Behandlungszweise der Nichtigkeitsgründe in den Art. 50 ff. Sie sind einzeln aufgezählt und jedem eine besondere Tragweite bestimmt. Speciell in Art. 51 wird auf Art. 28, Ziff. 1—3 Bezug genommen, der Schlußsatz des Art. 28 dagegen mit Stillschweigen übergangen. Im bundesräthlichen Entwurf (Art. 45, Abs. 2) war die Verletzung der Wartefrist als Nichtigkeitszund berücksichtigt: also ist das Stillschweigen des Gesetzes absichtlich.

awifchen der subjektiven Willenestimmung und der außeren Erklärung handeln, welche die lettere als eine nicht oder wenigstens nicht frei ge= wollte erscheinen laffen. In wie weit folche Mängel zur Anfechtung des Cheschluffes berechtigen, wiederholt unfer Art. 50 aus Art. 26, welcher, wie wir saben, unserm Abschnitte vorgriff. Wir verweisen lediglich auf das dort gesagte. Nur werden durch den Wortlaut von Art. 50 noch firifter (und deshalb noch unrichtiger als durch Art. 26) Zwang (bloß physischer oder auch moralischer?), Betrug und error in persona als die einzigen erheblichen Mängel betont, während allfällige Störungen bes Bewußtseins, Simulation u. dgl. ausgeschlossen scheinen. Indessen wären, auf Grund des allgemeinen Principes von Art. 26, folche Fälle ohne Zweifel analog zu beurtheilen. Klageberechtigt ist nur "ber verlette Theil," d. h. berjenige Chegatte (vielleicht find es dies auch beide), deffen Gr= klarung unter bem Ginfluffe bes Zwanges, Betruges ober Brrthums abgegeben wurde. Die Rlage verjährt in 3 Monaten nach Wegfall bes 3manges ober Erkenntnig bes Irrthums. - b. Die Nichtbeachtung ber in Art. 28, Biff. 1, 2 u. 3 ftatuirten Chehinderniffe, nämlich beftebender Che, verbotenen Bermanbtichaftsgrades, Beiftesfrantheit (Art. 51). - In diesen gallen ift "von Amtes wegen auf Nichtigkeit zu klagen." Wir haben alfo auch bier genau genommen bloge Un= fechtbarkeit: nur ift zu beren Geltendmachung ber Staat felbst burch seine zuständigen Organe (Staatsanwaltschaft) legitimirt1), ba es sich um ein Intereffe der öffentlichen Ordnung handelt. Soll aber bamit bie Klagberechtigung des unichuloigen, refp. gefunden Gatten ganglich ausgeschlossen sein? Im Kalle der Geistestrankheit ift überhaupt die nachträgliche Ginmischung bes Staates sonderbar. - c. Mangel bes in Art. 27 vorgeschriebenen Alters (Art. 52 und 53). Diese Artifel zeichnen sich durch eine ganz besondere Unklarheit und Verworrenheit aus. Art. 27 unterscheibet, wie wir saben, zwei Altersftufen ohne Ghe= fähigkeit: auf der einen fehlt diese ganglich, auf der andern ift sie keine felbständige. Bei Unlag der Uebertretungefolgen wird nun aber diefer

<sup>1)</sup> Die dürftige Fassung des Gesetzes kann zwar zu allen möglichen Zweiseln Anlaß geben. Man könnte auch an ein Klagerecht der Gemeinde denken. Immerhin wird aber, da das Gesetz bestimmt von Klage spricht, ein Kläger (also Bertreter von Staat oder Gemeinde) und ein Beklagter da sein müssen, also ein ordentliches contradiktorisches Bersahren, nicht bloß eine Offizialverfügung des Gerichtes (etwa des Strasserichtes, das über Bigamie oder Incest zu urtheilen hat) oder gar einer Erekutivbehörde. Freisich wird ein kantonales Gesetz, das den Strassichter auch zur Erledigung des Civilpunktes sür kompetent erklärt, statthaft bleiben, sosen das betreffende Bersahren die Garantien des Civilprozesses bietet, doch vorbehältlich selbständiger Betretung des Civilweges im Falle der Freisprechung.

Unterschied zwischen Rechts : und Handlungsfähigkeit ganglich verwischt. Zwar behandeln die Art. 52 n. 53 den Mangel der einen ("Mündigfeitsalter" bes Urt. 271) und ber andern (Art. 27, Abs. 2) äußerlich getrennt. Allein mas fie fur den einen und fur den andern Fall ftatuiren, ift bei näherem Zusehen faft genau das nämliche. Der Mangel des vorgeschriebenen Alters soll eine Richtigkeitsklage in beiden Fällen nur dann begründen, wenn Bater oder Mutter oder Bormund2) nicht ihre Ginwilligung zur Beirat gegeben haben. Also wird auch auf der tieferen Stufe, im Alter ber Impubertat, die Moglichkeit einer Beirat lediglich vom Consense bieser privaten Autoritäten abbangig gemacht: wozu bann der gange Unterschied beider Altersstufen, der doch allerdings in der Natur der Sache hinlänglich begründet wäre! Klageberechtigt find in beiden Källen nur die Trager der elterlichen, rejp. vormundschaft= lichen Gewalt - felbstverftandlich blog auf Ceite desjenigen Gatten, der ohne Confens in die Che getreten. In beiden Fallen erlischt die Richtig= keitsklage, wenn das gesetliche Alter erreicht ift und wenn die Frau schwanger geworden3). Es bleibt als einzige Differenz, daß im Falle, wo blog die Selbständigkeit fehlt (Art. 27, 2), die Richtigkeitsklage ichon badurch ausgeschlossen wird daß eine "gehörige Berfundung" ohne Gin= sprache stattgefunden: es gilt also in diesem zweiten Kalle die Unter= laffung der Ginfprache schlechthin als Ertheilung des Confenses, im erften bagegen nicht 1). - d. Richtigkeitsgrunde einer ausländischen

<sup>1)</sup> Doch wol selbstverständlich nur des Absat 1: denn unter Mündigkeit (puberté) versteht man überall die Zwischenstuse (16, 18 Jahre) im Gegensate zur Vollzährigkeit. Ueberdies wird in Art. 53 der Abs. 2 des Art. 27 in ausdrücklichen Gegensatz gestellt.

<sup>2)</sup> D. h. wol selbstverständlich diesenige von den genannten Austoritätspersonen, welche nach Maßgabe von Art. 27 (d. h. des kantosnalen Rechtes, s. oben) zur Consensertheilung jeweilen kompetent ist. Also ist Art. 52, lit. e ganz gleichbedeutend mit den Worten "ohne Einwiltigung der Estern oder Bormünder" in Art. 53.

<sup>3)</sup> Dieser Erlöschungsgrund wird zwar nur in Art. 52 ausdrücklich statuirt. Allein es wäre geradezu widersinnig, ihn nicht auch im Falle des Art. 53 gelten zu lassen, wo eine größere Beschränkung der Nichtigkeitsklage angezeigt ist. Bom Standpunkte des Gesches wäre es überbaupt weit einsacher und klarer gewesen, den ganzen Art. 53 wegzulassen und dem Art. 52 eine lit. d betress, den Einsluß der Verkündung im Falle des Art. 27, 2 beizusügen.

<sup>4)</sup> Diese Differenz ist auch nicht leicht verständlich. Das Geset will wol für den zweiten Kall eine unumstößliche Rechtsvermuthung aufstellen, also für den Fall, da eine "gehörige (?) Berkündung" statzgesunden, aus dem Stillschweigen binnen der Einsprachesrist den Consensschlichten präsumiren, gleichviel ob in concreto die Eltern 2c. von dem Heiratsprojekt Kenntniß gehabt haben oder nicht. Aber soll umgekehrt im ersten Falle das Stillschweigen innert der Einsprachefrist nie und

Gesetzgebung werden gegenüber einer auswärts geschlossenen Ehe nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einem der sub a—c angesührten überzeinstimmen. Umgekehrt gelten gegen eine solche Ehe unsere Nichtigkeitsgründe nur dann, wenn auch die betreffende ausländische Gesetzgebung sie anerkennt (54). Letterer Sat ist die nothwendige Folge des Prinzeipes von Art. 25, 3 (s. oben). — Die Wirkung der gutgeheißenen Nichtigkeitsklage ist gänzliche Auslösung der Ehe, mit Wartesrisk für die Frau bezüglich neuer Verehelichung (Art. 28 a. E.). Diese Ausschung mit allen ihren persönlichen und vermögensrechtlichen Folgen wird auf den Moment des Eheschlusses nur bezüglich dessenigen Ehegatten zurücksbezogen, der sich damals in bösem Glauben befunden hat. Die Rechtsperhältnisse der während dieser Ehe concipirten oder durch dieselbe legiztimirten Kinder werden durch deren Ausschung niemals berührt (Art. 55). Insoweit wird also auf die durch widerrechtlichen Eheschlus verletten Rechte Oritter keine Rücksicht genommen.

3. Gemeinsam für Scheibung 8= und Nichtigkeits= klage ist endlich der Grundsat, daß sie in der Regel nur von Schweizern angebracht werden kann (Art. 56). Auskländer bedürfen, damit die Klage von schweizer. Gerichten angenommen werden dürfe (also vorgängig jeglichem Verfahren), einer Delegation seitens der zuständigen Heimatsbehörde, in welcher die Anerkennung des zu erlassenden Urtheiles auszgesprochen wird. Hoffentlich ist durch das Bundesgesetz v. 3. Juli 1876 betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts nun solchem Erwerbe des letzteren, welcher lediglich die Umgehung einer unerhältlichen Delegation bezweckte, ein sür allemal der Riegel geschoben und sind wir nicht länger der Unehre ausgesetzt, durch ausländische (besonders französische) Richtersprüche unsere Bürgeraufnahmen, als frandulös erlangt, mit gutem Grunde mißachtet zu sehen<sup>2</sup>).

### III. Schlugbeftimmungen.

Den Schluß des Gesetzes bilden Borschriften, welche die Anwendung seiner beiden haupttheile sicher ftellen sollen.

F. Strafbestimmungen. — Sie beziehen sich auf die civile Ber=

nimmer als Zustimmung gelten, auch wenn die Kenntniß der Eltern evident ift? Dies wäre doch widersinnig. Der ganze Unterschied reduzirt sich also auf eine Beweisfrage.

<sup>1)</sup> Fälle s. im bundesrätht. Geschäftsbericht für 1875 (Bbl. 1876, II. S. 282 f.), in demjenigen für 1876 (Bbl. 1877, II. S. 516) und bundesgerichtl. Urtheil v. 30. Sept. 1876 (amtl. Samml. II. 332).

<sup>2)</sup> Fälle im Bbl. 1876, II. S. 281 f.; 1877, II. S. 517. Ferner bei König, in der Ztschr. des bern. Juristenv. XIII. 8 ff. — Reverchon in der Pariser Revue de législation v. 1877, S. 65 ff.

antwortlichkeit ber Beamten, sowie auf bie eigentlichen Strafen mit welchen die Verletung des Gesetzes bei Beamten und Privaten geahndet wird. Jene trifft die Civilstandsbeamten "für allen Schaden, welchen sie durch Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflicht" den Privaten zufügen (Art. 58); sie haften also für alles und jedes Berichulden bei Ausübung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten auf vollen Erfat. Gbenfo haften, wie bereits erwähnt, die Geiftlichen für allen Schaden, ber ben Berlobten aus vorgängiger kirchlicher Trauung erwachsen könnte (Art. 59; auch wenn die Verlobten felbst in mala fide find?). - Strafe von Amtes wegen (burch welche Beamtung?) ober auf (gerichtliche) Klage hin wird angedroht: 1) den Privaten, welche die für die Civilftandsführ= ung erforderlichen Anzeigen, speciell bei Geburts -, Sterbe = und Legiti= mationsfällen 1), unterlassen; und zwar Geldbuße bis auf Fr. 100 (Art. 59, 1). Dagegen fehlt eine Strafbestimmung für Berlobte, welche die Förmlichkeiten des Cheschlusses böswillig verfäumen; ebenso schweigt das Gefetz über die Fälschungen des Civilstandes, welche also dem kantonalen Strafrechte anheimfallen. 2) Den Civilstandsbeamten, welche bie ihnen vom Gejete auferlegten Pflichten verleten, Geldbuße bis Fr. 300, im Wicderholungsfalle Verdoppelung und Amtsentsetzung (Art. 59, 2). Much hier fehlt ein ausbrücklicher Borbehalt ichwererer Vergeben. 3) Den Beiftlichen, welche unrechtmäßig trauen, diefelbe Strafe. - Begen die Unwendung dieser Strafbestimmungen seitens der kantonalen Gerichte wird allen Betheiligten ber Refurs an's Bundesgericht offen behalten (Art. 59 a. E.).

G. Schlußbestimmungen. — Die Kantone sollen Bollziehungs= verordnungen erlassen und diese dem Bundesrath zur Genehmigung vorlegen (Art. 60). Das Gesetz selbst soll mit 1. Januar 1876 in Kraft treten (Art. 61) und von diesem Zeitpunkte an sollen ihre Kraft verlieren: die Bundesgesetze v. J. 1850 und 1862 über die gemischten Ehen; die eidgenössischen Konkordate betreffend das Ehe= und Civistandswesen; alle mit dem Gesetz im Widerspruch stehenden kantonalen Gesetze und Berordnungen (Art. 62).

H. Nebergangsbestimmungen. — Dieses Kapitel mußte bei einem Geset, welches so tief in den von äußersten Gegensätzen beberrschten Rechtszustand eingriff, seine besonderen Schwierigkeiten bereiten. Allein man hat sich die Lösung derselben leicht gemacht und fast alles der Praxis

<sup>1)</sup> Gemäß Art. 41, auf welchen Art. 59, 1 verweist (nicht auf Art. 21, wie bis zu der Berichtigung vom 13. Nov. 1875 [Bbl. IV. 619, 1279] in allen offiziellen Ausgaben zu lesen war.) — In den übrigen Fällen von Statusveränderung ist die Anzeige ("Antrag") gesmäß Art. 18 sakultativ, sofern sie nicht ex officio geschieht.

überlaffen. Namentlich von den am 1. Januar 1876 pen benten Rechteverhältniffen (verfündeten Eben, anhängigen Scheibungsprozeffen u. f. w.) ift nicht die Rede. Die Praxis mußte feben, wie mit allgemeinen Rechtsgrundfägen auszukommen war 1). Einzig auf das Berhaltniß der früher ausgesprochenen (besonders der katholischen) Trennung von Tijch und Bett ju ben bundesgesehlichen Grundfagen über gangliche Chescheidung murbe Rudficht genommen. Es wurde zwar den letteren nicht unmittelbar rudwirkende Rraft auf jene Berhaltniffe beigelegt, aber boch bestimmt, bag auf den damaligen Thatbestand2) eine neue, nun lediglich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes zu beurtheilende Klage auf gangliche Scheidung gegründet werden konne 3) (Art. 63). - Betreffend bie Civil= ftandsakten ift bestimmt, dag bie bisher von wem immer geführten, fo weit dies für die gesetymäßige Beiterführung erforderlich, in den Besit ber neuen bürgerlichen Civilftandsbeamten übergeben follen und daß Bescheinigungen und Auszüge fortan nur von den letteren ertheilt werden dürfen (Art. 64). Soweit bisher nur die Taufe, nicht auch die Geburt registrirt zu werden pflegte, kann ber Taufschein den vom Gefete geforderten Geburtofchein erfeten (Art. 65).

3. Vorschriften (des Bundesrathes) betreffend die Führung der Civilstandsregister. — Vom 17. September 1875. — (Offiz. Samml. der Bundesgesete n. F. I. S. 719 ff.)

Die für unsern Zweck erwähnenswerthen d. h. nicht rein for= mellen Bestimmungen dieser Bollziehungsverordnung haben wir oben bei ben einschlägigen Stellen bes Gesets angemerkt.

Instanz bleibt aufrecht.

2) S. Entscheibe des B.G. in amtl. S. III. 114 (die damal. Einwilligung zur Separation wirft jetzt gemäß Art. 45 unwiderruflich!)
S. 396 (der damals schuldig erkannte Theil kann jetzt nicht als Kläger

gemäß Urt. 46 ober 47 auftreten).

<sup>1)</sup> Bgl. bundesgerichtliche Entscheide betreff. pendente Scheidungsklagen (amtl. S. II. 162. III. 250 f. 395 f.); die vorher begründete Kompetenz des heimatlichen Gerichtes oder des Bundesgerichtes als erster Instanz bleibt aufrecht.

<sup>3)</sup> In analoger Weise wird zu versahren sein, wenn Ehelente, die auswärts bloß separirt worden, in der Schweiz (z. B. nach Erwerb eines schweizer. Bürgerrechtes) auf gänzliche Scheidung dringen. Aber allerdings nuß das Bürgerrecht auch vom Manne erworden sein (vgl. den Fall in der Zeitschrift des bern. Juristenvereins XII. 1 f. XIII. 1 f.). Dagegen wird es gegenüber Art. 63 nicht angehen, die — selbst dauernd verfügte — kathol. Separation der gänzlichen Scheidung ohne weiteres gleichzustellen, z. B. behufs Wiederverehelichung des separirten Gatten (s. Geschäftsber. des B.-N. für 1875, in Bbl. 1876. II. S. 282).

4. Reglement für die schweizerischen Konsularbeamten.
— Erlassen vom Bundesrathe am 26. Mai 1875. — In Kraft seit 1. Januar 1876. — (Offiz. Samml. der Bundesgesehe n. F. I. S. 528 ff.)

Aus demselben erwähnen wir den Abschnitt C betreffend "die Mitwirkung der Konsularbeamten in Bezug auf civilrechtliche Verhält= nisse von Schweizern" (Art. 27 ff.), und zwar an dieser Stelle, weil es sich hauptsächlich um die vom Bundesgesetz betreffend Civilstand und She veranlaßten Modisitationen des früheren Consularreglementes vom 1. Mai 1851 (off. Samml. II. S. 293 ff.) handelt. Vgl. Kreisschreiben des Bundesraths an die diplom. u. Consular-Beamten v. 4. Juni 1875 (Bbl. III. S. 779 ff.).

Das Bundesgeset über den Civilftand und die Ghe ermächtigt ben Bundesrath zum Erlaffe von Reglementen und Berordnungen betreffend Civilstandeführung ber -biplomatischen und konsularischen Bertreter der Schweiz über Schweizer im Auslande, inclusive die Kompetenz zu Tranungen von Schweizern mit Schweizern und mit Ausländern. Diese Arbeiten find bis zum Schluffe bes Jahres 1876 noch nicht zur Ausführung gefommen (vgl. Geschäftsbericht bes B.-R. für 1876; Bbl. 1877. II. S. 10). Das vorstehende Reglement beschränkt fich daher, entsprechend dem früheren Reglemente (Art. 16), zunächst auf die Anweisung an die Konfuln, die Geburts = Trauungs = und Todes = fälle, so weit fie davon Renntnig erhalten, konstatiren zu laffen und bie betreffenden Dofumente, wenn nicht icon burch Staatsvertrage für deren amtliche Mittheilung geforgt ift, an die Regierung des Heimat= fantons zu übersenden (Art. 27). Doch foll nunmehr der Inhalt der Trauungsscheine sowohl bezüglich ber Chegatten selbst als bezüglich all= fälliger vorehelicher Rinder möglichst genau ben Borschriften des Bundes= gesetzes entsprechen (Art. 30, 31). Ueberdies sollen fortan die Ronfuln ein Matrikelregister über sämmtliche in ihrem Ronfularbezirk befindliche Schweizer führen, welches vollständig beren Perfonalien enthält und in welches auch jene Ereignisse bes Civilftandes einzutragen find (Art. 27, 48, 50-52), felbstverständlich ohne unmittelbare Rechtstraft ber Einträge. Alljährliche öffentliche Aufforderung zur Inffription foll eine relative Bollftändigkeit diefes Registers herbeiführen. Uneheliche Rinder find auf den Ramen der Mutter einzutragen; zur rechtsgültigen Anerkennung feitens bes Baters bedarf es ber im Beimatstanton geltenben Voraussetzungen und Formen (Art. 28); der Konsul hat sich der in Art. 17 bes frühern Reglements ihm vorgeschriebenen Bemühungen um Anerkennung ber Baterschaft zu enthalten und lediglich, wenn es gewünscht wird, beim Bundesrathe die hiefür erforderlichen Inftruktionen einzuholen. An Stelle ber früheren Anweisung gur Intervention gegen heimatlich nicht autorifirte Chen (Art. 19) tritt die Berweisung auf den Cheartifel der neuen Bundesverfassung (Art. 29 = B.-B. Art. 54).

Im weiteren beauftragt das Reglement die Konsuln, in Todesfällen von Schweizern provijorisch als Bormundschaftsbehörde zu handeln. wenn es gewünscht wird oder Gefahr im Berguge ift. Bu biefem 3mede find fie ermächtigt, für Obfignation und Inventur des Nachlaffes beforgt gu fein und provisorisch benselben zu verwalten (Art. 33). Dies entspricht wesentlich dem frühern Reglement (Art. 20). Neu ist dagegen die durch folimme Erfahrungen biftirte Borfdrift, bag - abgesehen von folden Nachlaggeldern und von behördlichen Aufträgen — die Konfularbeamten in ihrer amtlichen Eigenschaft feine Depositen annehmen, überhaupt zu feinen Geldgeschäften Sand bieten und feine hierauf bezüglichen Gin= trage in ihre Protofolle machen burfen (Art. 34, 35). Ebenso wird ihnen untersagt, außeramtlich angefertigte ober erhaltene Papiere mit amtlicher Unterschrift und Siegel zu versehen ober fonft ihre amtliche Eigenschaft für Privatzwede nupbar zu machen (Art. 36). 3m übrigen werden betreffend Legalisation von Aftenfluden u. bgl. lediglich die Borichriften des frühern Reglements (Art. 22 ff.) wiederholt (Art. 37 ff.). und damit ichließt unfer Abschnitt C.

5. Bundesbeschluß betreffend die statistische Zusammen= stellung der in der Schweiz vorkommenden Geburten, Sterbe= fälle, Trauungen, Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen. — Bom 17. September 1875. — In Kraft seit 1. Ja= nuar 1876. — (Disiz. Samml. der Bundesgesete, n. F. I. S. 819 ff. 1)

Auch dieser Erlaß hängt mit dem Bundesgesete über Civissand und She zusammen. Nachdem schon das Bundesgeset vom 23. Juli 1870 (off. Samml. X. 257) dem Bunde die Aufgabe allgemeiner statistischer Erhebungen bestimmt zugewiesen und die Kantone zur Mittheilung der nöthigenAngaben verpslichtet hatte, bot die Durchführung des Civissandswesens den Anlaß, vollständiges Material sich zu verschaffen. Das Civisstandsgeset verpslichtet daher (in Art. 5 e.) die Civissandsbeamten zur Anfertigung statistischer Auszüge und Nachweisungen nach bundesrätht. Formularen, gegen besondere Entschädigung, und nimmt in den Borsschriften über die Registersührung mehrsache Rücksicht auf statistische Zwecke (Angabe der Todesursache n. dgl.) Obiger Bundesbeschluß verpslichtet nun in derselben Weise auch die Gerichte, das statistische Material bestressen die Gbescheidungs und Nichtigkeitsklagen dem eigenössischen statistischen Bureau alljährlich einzusenden. Dieses setzere hat alljährlich

<sup>1)</sup> Bgl. dazu die bundesräthliche Botschaft v. 18. August 1875 (Bbl. IV. S. 102 ff.)

— auf besondere Anweisung des Bundesrathes auch häufiger — eine Zusammenstellung sämmtlicher in der Schweiz vorgekommenen Geburts= 20. Fälle zu publiciren.

Unterm 16. November 1875 hat der Bundesrath eine besondere diesfällige Instruktion an sämmtliche schweiz. Civilstandsbeamte mit den nöthigen Formularen (sogen. Zählkarten für jeden einzelnen Fall) erstaffen (Beilage zum Bbl. v. 1875, IV. S. 648).

6. Bundesgesetz betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe. — Vom 3. Juli 1876. — Jm Bundesblatt publicirt am 23. August 1876 (III. S. 445 f.). In Kraft seit 1. Januar 1877. — (Amtl. Samml. n. K. II. 510.)1)

Bekanntlich ist das Schweizerbürgerrecht kein selbständiges Rechts= verhältniß, sondern knüpft sich eo ipso an das Kantonsbürgerrecht, dieses wiederum an das Gemeindebürgerrecht. Die Rantone waren baber in ber Ertheilung und Entziehung bes Bürgerrechtes völlig fouveran, bis bie Bundesverfassung von 1848 (Art. 43), Sand in Sand damit daß fie bem Schweizerburgerrecht als foldem einen bestimmteren Inhalt verlieh, im Intereffe sowol der interkantonalen als der internationalen Rechtssicherheit jener Freiheit gewiffe Schranken zog. Sie verbot (Art. 43) ben Kantonen, zur Bermeidung von Heimatlosigkeit, rundweg, ihre Bürger aus irgend welchen Gründen des Heimatrechtes verluftig gu erklären und anderseits untersagte sie die Ertheilung des Bürgerrechtes an Ausländer, welche aus ihrem bisherigen Staatsverbande nicht ent= lassen waren. Lettere Beschränkung erwies sich in der Praxis als zu ftrenge gefaßt und nicht immer genau durchführbar (vgl. Ullmer Bundes= praris II. S. 123 ff.), so daß die revidirte Bundesverfassung von 1874 (Art. 44, 2) fie wegließ und die specielle Festsetzung der Bedingungen, unter welchen an Ausländer das Bürgerrecht ertheilt werden fonne, einem besonderen Bundesgesetze vorbehielt. Dabei mar es nun nicht bloß auf die Vermeidung von Konflikten mit dem bisherigen Seimatstaate abgesehen, sondern auch auf gewiffe - dem Bunde bisher unerreich= bare - Garantien gegen unwürdige und migbräuchliche Bürgeraufnab= men, die fich einzelne Kantone bekanntlich gegenüber solchen Ausländern erlaubten, welche zur Erreichung perfönlicher und illoyaler Nebenzwecke 1) unfer Bürgerrecht fuchten. Gab die neue Bundesverfassung dem Schweizer= bürgerrechte einen abermals erweiterten Inhalt, fo war es fonsequent,

<sup>1)</sup> Auf die Fälle, wo das Schweizerbürgerrecht erworben wurde um die Ehescheidung zu ermöglichen, haben wir bereits hingewiesen bei Besprechung des Ehegesetzes Art. 56 (oben S. 32). Noch bekannter sind die Einbürgerungen zum Zwecke der Umgehung von Militärpflicht.

auch den Eintritt in dasselbe einer schärferen Kontrole des Bundes zu unterwerfen.

Der nämliche Art. 44, 2, ber revidirten B.-B. überweist es ber Bundesgesetzgebung, die Bedingungen zu ordnen, unter denen freiwillig auf das Schweizerbürgerrecht verzichtet werden kann. Die Kantone, welche in diesem Punkte — auch seit 1848 — selbständig gewesen, hatten die Entlassung aus ihrem Bürgerrechtsverbande mehrsach an Borausssetzungen geknüpft, welche der individuellen Freiheit in Bestimmung der Heimat und der davon abhängigen persönlichen Rechtsverhältnisse zu nahe zu treten schienen. Durch einheitliche Borschriften sollten nun diese Bedingungen auf dassenige Maß zurückgeführt werden, welches dem wirkslichen Staatsinteresse, namentlich der Berhütung von Heimatlosigkeit und von bloß siktiven Berzichten, genügen konnte. — So entstand unser Geseh, das den Art. 44, 2 in beiden Richtungen aussicht (vgl. die Botschaft des B.-R. v. 2. Juni 1876 in Bbl. II. 897).

Grundfäglich bafirt das Bundesgesetz durchaus auf der hergebrach= ten und von der revid. Bundesverfaffung (Art. 43) neu beftätigten Anschauung, wonach das Kantons = refp. Gemeindeburgerrecht die noth= wendige Voraussetung des Schweizerburgerrechtes bildet, dieses jelbständig ohne jenes nicht eristiren fann. Daber normirt es auch weder den Erwerb noch den Verluft des Bürgerrechtes erschöpfend, sondern greift in das kantonale Selbstbestimmungerecht nur so weit ein, ale es zur Er reichung ber von der Bundesverfaffung beabsichtigten Zwecke unmittelbar erforberlich icheint. Bürgerrechtswechsel innerhalb ber Schweiz bleiben von vornherein gang unberührt. Immerhin bestimmt es in den beiden Saupttheilen, in welche es feiner Aufgabe gemäß zerfällt, ben Ginflug bes Bundesrechtes und ber Bundesorgane in wesentlich verschiedener Beise. - 1. Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes. - hiebei hat der Bund direft mitzuhandeln, indem er, anftatt bes aufgehobenen all= gemeinen Erforderniffes der Entlaffung aus bem früheren Staatsverbande, fich in jedem einzelnen Falle die vorgängige und beshalb wirksamere Cognition barüber vorbehält, ob fein eidgenöff. Intereffe verlett werde. Jeder Auslander, der in der Schweiz ein Gemeinde= und Rantons= bürgerrecht erwerben, und jede Regierung bes Kantons, in welchem einem Ausländer ein folches geschenkt werden will, hat vom Bundesrathe eine Bewilligung nachzusuchen. Ohne solche ift der Erwerb ungultig, wie umgekehrt dieselbe nicht genügt und binnen zwei Sahren erlischt, fofern nicht auch die kantonalen Borichriften erfüllt werden 1). Die bundesräthl.

<sup>1)</sup> Es sind also nach wie vor die Kantonalgesete, welche bie übrigen Erfordernisse bestimmen, und die Kantonalbehörden, welche bas

Bewilligung fest voraus: a. dag ber Erwerber feit zwei Jahren in der Schweiz seinen ordentlichen Wohnsit habe. Diefer Umftand foll eine Gewähr bafür fein, bag es fich um eine reelle und ernstgemeinte Naturalisation, nicht bloß um die Erreichung persönlicher Nebenzwede handelt. - b. daß mit Rudficht auf die Berhältniffe des Betenten gu feiner bisherigen Beimat für die Gidgenoffenschaft feine Nachtheile zu befürchten sind. Der bundesräthliche Entwurf wollte auf das frühere Requifit der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande direfteren Bezug nehmen. Allein die definitive Kaffung des Gesetes abstrahirt bicvon gänglich und überläßt in jedem einzelnen Kalle dem B.-R. das Ermeffen beffen was zur Bermeibung von Anständen mit dem bis= berigen Seimatsstaat zu geschehen habe. Dafür schiebt das Gesetz die Bestimmung ein, daß Schweizerburger, die gleichzeitig einem fremben Staate angehören, biesem gegenüber, so lange fie barin wohnen, keinen Unfpruch auf diesseitigen Schut haben. — Der nach obigen Borichriften gultige Erwerb erftredt fich eo ipso auf die Chefran 1) und die minderjährigen Rinder des Betenten, fofern nicht für lettere die Bewilligung besonders verweigert wird mit Rudficht auf die Beziehungen zum bis= herigen Staatsverband 2). — 2. Berzicht auf bas Schweizerburgerrecht. - Rach Magabe des Art. 44. 2 B.-B. handelt das Gefet nicht von jeder Art des Verluftes, sondern nur vom Bergichte. Der einseitige Aus ichlug vom Bürgerrechte durch kantonale Gesete oder Berfügungen (als Strafe, durch Berjährung u. dgl.) wird durch Art. 44, 1 der B.-B. unmittelbar verboten. Es fommen also blog die Boraussetzungen in Frage, unter welchen burch ben freien Willen bes Berechtigten bas Bürgerrecht verloren wird. Diese Requifite will nun bas Gefet, um ben oben genannten 3med zu erreichen, bireft und erschöpfend fefistellen, während ce das formelle Berfahren, abgesehen von Streitfällen, ben Rantonen überläßt. Demnach bestimmt es, daß auf das Schweizer= bürgerrecht verzichten fann, wer folgende drei Erforderniffe vereinigt:

Bürgerrecht unmittelbar ertheilen. Ausgenommen wird bloß der Fall, wo es sich um Wiederaufnahme der Chefrau und Kinder entlaffener Bürger handelt (s. unten), da nach der Natur der Sache in diesem Falle die Nothwendigkeit des Bundesschutzes näher lag als diejenige der Abwehr.

<sup>1)</sup> Uebereinstimmend mit dem eherechtlichen Grundsate der B.=B. (Art. 54), wonach die Frau immer dem heimatrechte des Mannes folgt.

<sup>2)</sup> Der französische, italienische und theilweise auch deutsche Rechtssat, wonach Minderjährige durch die auswärtige Naturalisation ihrer Eltern der Militärpflicht des früheren Heimatsstaates nicht ohne weiteres entgehen, gab den Anlaß zu diesem Borbehalt. — Bgl. unten die diessfälige Notiz beim Niederlassungsvertrag mit dem deutschen Reiche vom 27. April 1876 (S. 43 Anm. 2).

a. Wer nicht mehr in ber Schweiz wohnhaft ift. Dies entspricht bem Erforderniffe bes ichweizer. Wohnsiges für folde, bie bas Burgerrecht erwerben wollen. - b. Wer nach bem Gefete bes Landes, wo er wohnt, hanblungsfähig ift. Damit wird ber Ausgewanderte von den Schranken emancipirt, welche das Recht des Heimatkantons seinem freien Willen zieht, mit bedeutenden Konsequenzen für seine gesammte persönliche Rechts= ftellung 1). — c. Wer für fich und feine vom Bergichte mitbetroffenen Un= gehörigen ein auswärtiges Bürgerrecht bereits erworben ober boch qu= gesichert erhalten hat. - Die Bergichtserklärung mit den Ausweisen über die Erfüllung obiger Requisite ift bem Regierungerathe bee Beimatkantons einzureichen, welcher bem betheiligten Gemeinderathe hievon Mittheilung macht mit Friftansehung behufs allfälliger Einsprachen. Neber folche entscheidet das Bundesgericht erft= und lettinftanglich. Sind die gesetz= lichen Erforderniffe erfüllt, resp. allfällige Ginsprachen abgewiesen, so fertigt die zuständige kantonale Behörde eine Entlassungsurkunde aus, deren Zustellung die Entlassung perfekt macht. Diese wirft auch für die Chefrau und minderjährigen Rinder des Entlaffenen, sofern die= lelben in gemeinsamer Haushaltung mit ihm leben2) und nicht ausbruck= lich ausgenommen werden. Jedoch können die von dem Berzichte mit= betroffene Chefrau und minderjährigen Rinder binnen 10 Jahren nach Auflösung der Ghe, resp. erlangter Bolljährigkeit die Wiederaufnahme in's Bürgerrecht verlangen, sofern fie in der Schweiz wohnen und feine Conflitte mit ihrem neuen Beimatsftaat vorauszusehen find. Diese Erneuerung bes Bürgerrechtes, welche eo ipso auch bas Kantons = und Gemeindebürgerrecht wieder verschafft, wird direkt vom Bundesrathe verfügt. Immerbin fteht es, mit Borbehalt der Cognition des Bundesrathes, ber Rantonalgesetgebung frei, noch leichtere Bedingungen für die Bieber= aufnahme zu ftellen. — 3. Die Schlußbestimmungen betreffend das In= frafttreten find gang allgemein gehalten 3).

<sup>1)</sup> Es kann nun jeder Schweizer durch Naturalisation im Ausslande sich den heimatlichen Beschränkungen seiner Handlungsfähigkeit (z. B. Bevogtigung) entziehen, wenn solche dortseits nicht respektirt wersden. Bisher war dies nicht möglich, wenn die Heimat den Verzicht eines Handlungsunfähigen nicht anerkannte (vgl. Entscheid. des Bundesgerichts v. 3. n. 10. Juni 1876 in amtl. Samml. II. 250 n. 253. — Dagegen nun das neue Recht ebendas. III. 477).

<sup>2)</sup> Diese Restriktion wurde von der Bundesversammlung dem bundesräthl. Entwurfe beigefügt. Man hatte besonders die Fälle im Auge, da ein Chemann seine Familie im Sticke läßt und auswärts eine neue Heimat sucht. Also kann nun auch nach schweizer. Recht das Verhältniß eintreten, daß die Chegatten verschiedenes Bürgerrecht haben.

3) Den Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Verzicht wird,

7. Bundesgeset über die Kosten der Berpflegung erstrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehösriger anderer Kantone. — Bom 22. Juni 1875. — Jm Bundessblatt publicirt unterm 3. Juli 1875 (III. 531). — In Kraftseit 1. November 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 743.)

Wir reihen biefes Gefet an dasjenige über das Schweizerburger= recht, weil es eine Materie betrifft die nach schweizer. Rechtsanschauung von jeher an das perfonliche Burgerrecht anknupft: ben Unspruch auf die Armenpflege. Und zwar stellt es einen erften Berfuch bar, das Schweizerbürgerrecht als foldes, im Gegensate zum speciellen Orts. ober Kantonsbürgerrecht, zum Ausgangspunkte biefes Anspruches zu nehmen. Das Gefet führt den Art. 48 der revidirten Bundesverfaffung aus, welcher dem Bunde die Aufgabe ftellt, über Berpflegung und Beerdigung bedürftiger Schweizerburger, bie in einem andern als in ihrem Beimatstanton erfranken ober fterben, die nothigen gesetlichen Bestimmungen zu treffen. Bisher hatte blog ein von 16 Ständen angenom= menes Konkordat1) das Gutdunken der Rantone, fich jeder diesfälligen Bulfeleistung zu entledigen, beschränkt. Dieses Konkordat verpflichtete die Aufenthaltsgemeinde gur Gulfleiftung, gegen Bergütung feitens ber Beimatsgemeinde. Beim Erlaffe des Gefetes mußte es fich vorerft fragen, ob dieser Grundsat beizubehalten oder vielmehr der Aufenthaltsort defi= nitiv zu belaften fei. Nach Ginzug diesfälliger Gutachten aus allen Rantonen, von benen begreiflicherweise biejenigen mit vorzugsweiser Gin= wanderung für jenes, die andern für letteres fich aussprachen, entschied ber Bundesrath in seinem Entwurf für das Territorialprincip (f. die bundesräthl. Botschaft v. 2. Juni 1875 im Bbl. III. 251 f.) und auch die Bundesversammlung ftimmte bei.

Das Gesetz verpflichtet also denjenigen Kanton, in welchem der Erkrankungs – oder Sterbefall sich ereignet, zur ersorderlichen Pflege (bis der Transport ohne Schaden möglich ist) resp. zur Beerdigung, und zwar ohne jeden Ersatzanspruch gegenüber dem Heimatkanton. Borsbehalten bleibt lediglich der civilrechtliche Regreß<sup>2</sup>) gegen alfällige alis

als Grundsätzen öffentlichen Rechtes, rudwirkende Rraft auf ältere Berszichtserklärungen beigelegt vom Bundesgericht in seinem citirten Entscheide vom 1. September 1877 (III. 477).

<sup>1)</sup> Konkorbat vom 16. November 1865 betreffend gegenseitige Bergütung von Berpflegungs. und Begräbnißkosten für arme Angehörige (amtl. Samml. VIII. 820).

<sup>2)</sup> Den Gegensat dieses civilrechtl. Anspruches zu der öffentlich= rechtlichen Pflicht der Wohnortsgemeinde stellt in's Licht ein bundes= gerichtl. Entscheid vom 2. Dezember 1876 (amtl. S. II. 405).

mentationspflichtige Drittpersonen ober ben zu Mitteln gelangten Berpflegten selbst. Durch welche Organe (ob Staat, ob Gemeinde) die Kantone bieser Pflicht nachkommen wollen, bleibt ihrem Ermessen anheimgestellt.

8. Erklärung zwischen der schweizerischen Eidgenossensschaft und dem Königreich Italien betreffend gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Erkrankter. — Vom 6/15. Oktober 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 745.)

Bevor der angeführte Art. 48 der revidirten Bundesversassung in Kraft getreten, konnten derartige Staatsverträge nur im Namen der zustimmenden Kantone abgeschlossen werden 1). Auch mit Sardinien bestand ein solcher seit 1856. Borstehende (vom Bundesrath abgeschlossene) Nebereinkunft dehnt denselben auf das ganze Königreich Italien und die ganze Schweiz aus. Die gegenseitigen Verpslichtungen sind die nämlichen welche nach obigem Bundesgesetz zwischen den Schweizerkantonen bestehen. Natürlich entscheidet auch hier zwischen den einzelnen schweizerischen Ortschaften das Territorialprincip (s. den cit. bundesgerichtlichen Entscheid vom 2. Dezember 1876).

9. Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Liechtenstein. — Bom 6. Juli 1874. — Botschaft des Bundesraths v. 7. Oktober 1874 (Bbl. III. 169 f.) — Bon der Bundesversammlung genehmigt am 14. November 1874. — In Kraft seit 29. Januar 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 451 ff.)

Sichert den beiderseitigen Staatsangehörigen die freie Niederlassung, jedoch (entsprechend den strengeren Borschriften des Liechtensteiner Gemeindegesetes) nur gegen Ausweis über die Heimatsberechtigung, über guten Leumund und genügende Subsissenzmittel; freien Erwerb und Betrieb von Grundeigenthum; freie Gewerbsausübung; Befreiung von Militärlasten.

10. Freundschafts =, Handels = und Niederlassungs = vertrag zwischen der Schweiz und Dänemark. — Bom 10. Festruar 1875. — Bon der Bundesversammlung genehmigt am 18. März 1875. — Nebst Zusatzartikel vom 22. Mai in Kraft seit 20. Juli 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 667 ff.)

Ueber die längeren Berhandlungen, welche dem Abschluß voransgegangen sind, gibt Auskunft die bundesräthliche Botschaft v. 23. Febr. 1875 (Bbl. I. S. 338 ff.). Der Bertrag bestimmt: 1. Die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen mit Bezug auf civile Rechts=

<sup>1)</sup> Eine Uebersicht dieser Berträge f. in der cit. Botschaft vom 2. Juni 1875 (Bbl. III. 267).

fähigkeit und Ausübung von jeder erlaubten Berufsart (f. Zusatrikel).

2. Freie Niederlassung (mit Ausnahme von Grönland) gegen Beisbringung gehöriger Heimatsschriften und Wiederaufnahme der eigenen aus polizeilichen Gründen weggewiesenen Staatsbürger. — 3. Freie Einzund Aussuhr auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen (vorbehältl. der beschränkten Einsuhr in Grönland) und gleiche Behandlung schweizzerischer Waaren wie dänischer in Fällen von Schiffbruch. — 4. Gegenseitige Befreiung von Militärdienst (mit Vorbehalt der Bürgerwehr in den dänischen Kolonien Westindiens). — 5. Freiheit der Errichtung von Konsulaten, vorbehältlich des Erequatur.

11. Bertrag zwischen der Schweiz und Desterreich = Ungarn über Niederlassung u. s. w. Bom 7. Dezember 1875.

— Bon der Bundesversammlung genehmigt am 16. Dezemb.
1875. — In Kraft seit 20. Mai 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. 146 f.)

Ueber die Beranlassungen und die allgemeine Bedeutung biefes Bertrages f. die bundesräthliche Botschaft vom 8. Dezember 1875 (Bbl. IV. S. 1147 ff.) Er bestimmt: 1. Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen mit Bezug auf nieberlaffung, Ausübung von Beruf und Gewerbe (ausgenommen bas Apotheker= und Hausirgewerbe) und Besteuerung. - 2. Freiheit jum Erwerbe von Grundeigenthum. Die übrigen Civilrechtsverhältniffe wurden einem besondern Bertrage vorbehalten. — 3. Gegenseitige Befreiung von Militärlaften (abgesehen von Einquartierung und allgemeinen Kontributionen). - 4. Unentgelbliche Berpflegung erkrankter ober verunglückter (auch geiftes= kranker mittelloser Angehöriger des andern Staates gleich benen des eigenen, vorbehältlich allfälliger Civilansprüche gegen die alimentations= pflichtigen Personen 1). — 5. die gegenseitige kostenfreie Mittheilung der Civilftandsaften, für Ungarn mit lateinischer Nebersetzung. - Der Sandelevertrag mit Defterreich-Ungarn vom 14. Juli 1868 (amtl. Samml. IX. S. 576 f.) bleibt unberührt.

12. Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Portugal. — Vom 6. Dezember 1873. — Von der Bundesverssammlung genehmigt am 29. Januar 1874. — In Kraft seit 30. Juli 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. 327. — Botschaft des B.R. vom 8. Dezember 1873. Bbl. v. 1873. IV. S. 621 f.).

Sichert den Angehörigen beider Staaten freien Erwerb vom Grundeigenthum, Gleichstellung mit den eigenen Staatsbürgern betreff.

<sup>1)</sup> Bgl. oben das entsprechende Bundesgesch v. 22. Juni 1875 und den Bertrag mit Stalien vom 6/15. Oktober 1875.

Ausübung von Handel und Gewerbe, gegenseitige Befreiung vom Militärdienst. Für Ein= Aus= und Durchfuhr gilt beiberseits das Recht der meistbegünstigten Nationen (die besonderen Begünstigungen Brasiliens in Portugal vorbehalten). Der Schut von Marken und Handelszeichen soll für die beiderseitigen Angehörigen derselbe sein.

13. Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche. — Vom 27. April 1876. — Von der Bundesversammlung genehmigt am 27. Juni 1876. — In Kraft seit 1. Januar 1877. — (Amtl. Samml. n. F. II. 567 ff.)

Bis zur Gründung des deutschen Reiches bestanden Niederlaffungs= verträge nur mit zwei deutschen Staaten, mit Baben (feit 1863) und mit Bürtemberg (feit 1869). Erft bie im Gefolge ber politischen Umgestaltungen eingetretenen durchgreifenden Reformen des deutschen Niederlaffungs = und Gewerbewesens ermöglichten es, einen auf Reci= procität gegründeten umfaffenden Freizugigfeitsvertrag abzuschließen. Die naberen Berhaltniffe des Abichluffes entwickelt ausführlich die bundesräthl. Botschaft vom 3. Juni 1876 (Bbl. II. 877 ff.) Als Mufter diente der schweizerischefrangosische Niederlassungsvertrag vom 3. 1864, doch mit entsprechenden Modifikationen. Beide Bundesstaaten fichern auf ihrem gangen Gebiete den gegenseitigen Angehörigen, fofern dieselben einen Beimatsschein 1) und ein heimatliches Zeugnig über ben Benug ber burgerlichen Chrenrechte und eines unbescholtenen Leumundes besitzen, die völlige Gleichstellung mit den eigenen Staatsbürgern bezüglich civiler Rechtsfähigkeit, Aufenthalt, Riederlassung, Gewerbebetrieb, Schabensersat bei Expropriation und Rrieg, Bewirth= schaftung von Grundstüden. Bezüglich des Militärdienftes (und allfälliger Ersapleistung) bleiben die beiderseitigen Angehörigen ihren Beimatgesetzen unterworfen. Saben dieselben vor Erfüllung der Militar= pflicht die Nationalität vertauscht, so kann ihnen, sofern dies zum Zwecke der Umgehung der Militärpflicht geschehen ift2), Aufenthalt und Nieder=

<sup>1)</sup> Für deutsche Staatsangehörige bedeutet dies bloß einen Ausweis über die deutsche Nationalität im allgemeinen, und eben deshalb muß auch jeder legale Ausweis über die schweizer. Nationalität genügen (f. die bundesräthl. Botschaft und den Bericht der ständeräthl. Kommission im Bbl. 1876, III. 140 f.)

<sup>2)</sup> Diese Beschränkung ist besonders hervorgehoben in einem Zusatprotokolle vom 27. April 1876, das als integrirender Bestandtheil des Vertrages gelten soll. Man hatte die bekannten Bürgerrechtswechsel von Schaffhausen u. d. E. vor Augen, beabsichtigte aber keineswegs, eine in sonstigen Verhältnissen begründete Naturalisation Minderjähriger zu erschweren, wie dies von Seite Frankreichs so hartnäckig geschieht, und gegenüber Italien vertragsmäßig anerkannt werden mußte (Vorbehalt

lassung im bisherigen Heimatsstaate versagt werden. Sonst bedarf es zur Ausweisung eines gerichtlichen Urtheiles, einer Gefährdung des fremden Staates oder einer gesetmäßigen Polizeiversügung. Der Heimatssstaat verpslichtet sich zur Wiederaufnahme der Berwiesenen, auch wenn nach Maßgabe seiner Gesetze das Heimatrecht versoren gegangen sein sollte, sosern nicht inzwischen eine anderweitige Naturalisation erworden wurde. — Beide Staaten sichern sich die unentgeltliche Berpflegung mittelloser Kranker nach Maßgabe der für die eigenen Angehörigen bestehenden Vorschriften zu, vordehältlich der allfälligen Civilansprüche gegen die alimentationspsslichtigen Bersonen.

Das Verzeichniß sämmtlicher durch vorstehenden Vertrag aufgehobenen Uebereinkünfte des Bundes oder einzelner Kantone mit einzelnen deutschen Staaten, dem norddeutschen Bunde und deutschen Reiche gibt ein besonderer Nachtrag vom 2/6. Juli 1877 (amtl. Samml. 11. F. III. 133). Der Handels= und Zollvertrag vom 13. Mai 1869 (amtl. S. IX. 888) bleibt natürlich unberührt.

14. Deklaration zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Rumänien betreffend die Unterhand= lung und den Abschluß eines Handelsvertrages. — Bom 28. Dezember 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. 576.)

Enthält den vorläufigen Abschluß eines Handelsvertrages, durch welchen die Schweiz und Rumänien sich mit Bezug auf Besteuerung der Ein= Aus= und Durchsuhr gegenseitig auf dem Fuße der meistbegün= stigten Nationen zu behandeln versprechen. Borbehalten werden die bessonderen Begünstigungen des öfterreichisch-rumänischen Gränzverkehres.

Diese bis 12. Mai 1877 gültige provisorische llebereinkunft wurde, ba ein besinitiver Handelsvertrag inzwischen noch nicht zu Stande gestommen, unterm 13. Juni 1877 auf weitere 9 Monate erstreckt (amtl. Samml. n. F. III. 124).

## 2. Sachenrecht.

15. Bundesgeset über Jagd und Bogelschut. — Bom 17. September 1875. — Im Bundesblatt publicirt am 23. Offstober 1875 (IV. 489). — In Kraft seit 14. Februar 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. 39 f.) — Botschaft des B.-R. v. 26. Mai 1875 (Bbl. III. 23 fs.). Bericht der ständeräthl. Kommission und der Minderheit der nationalräthl. Kommission v. 15. n. 20. Juni 1875 (Bbl. III. 929. ff.).

der Militärpslicht durch Zusagartikel vom 22. Juli 1868; offiz. Samml. IX. 729). — Bgl. oben die auf solche Anstände bezügliche Kautel im Bundesgesetze betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts vom 3. Juli 1876 (S. 38 Anm. 2).

Diefes Gefet führt ben Art. 25 ber revid. Bunbesverfaffung aus, foweit berfelbe ben Bund für befugt erklärt, gefetliche Bestimmungen gu treffen über "bie Ausübung ber Jagb, namentlich gur Erhaltung bes Hochwildes, sowie jum Schute ber für die Land : und Forstwirthschaft nütlichen Bögel." Die Rantonalhoheit, in deren Bereich das Jagdwesen vorher ausschließlich gestanden, hatte in den vielerlei (in dieser Zeitschrift jeweilen angezeigten) Jagdgeseten bie verschiedensten Standpunkte ein= genommen: bald benjenigen bes staatlichen Sagdregales (mit Patent= ober Reviersuftem), bald benjenigen der blogen Bolizeigewalt bis hin= unter zu den dürftigften und lareften Berordnungen. Der viel beklagte schädliche Ginfluß dieses Zustandes auf verschiedene wirthschaftliche Intereffen (Wilbstand, Schut vor Ungeziefer u. f. w.), sowie auf die Be= lebung bes Hochgebirges, veranlagte die centralifirende Bestimmung der Bundesverfaffung, beren Tragweite aus dem Wortlaut zur Genuge erhellt. Sie begründet weder für den Bund noch für irgend Jemanden ein Jagdregal, sondern ermächtigt blog den Bund, über die Ausübung ber Jagd, d. h. über die Art und Beise, wie die Kantone vermöge ihrer Jagdhoheit, sei diese Regal oder Polizeigewalt, die Ausübung ber Jagd gestatten, gemiffe einheitliche Bestimmungen zu erlaffen. Allerdings ift damit die oberfte Staatshoheit im Jagdwesen auf den Bund übertragen, aber nur soweit sie Polizeigewalt ift, und auch diese nur in einer bestimmten Richtung, nämlich eben gum Schute ber bedrohten volkswirthichaftlichen Intereffen.

Un die Grangen dieser flar vorgezeichneten Aufgabe halt fich bas Befetz ziemlich genau und beschränkt sich baber auf jagdpolizeiliche Borichriften, deren nabere Ausführung der - dem Bundesrath gur Genehmigung vorzulegenden — Kantonalgesetzgebung überlassen wird (Art. 24). Fattisch begründen freilich die Grundfage des Bundesgesetzes mehrsache Beschränkungen der Grundeigenthümer. Wir notiren nur furg ben Sauptinhalt ber 6 Abschnitte bes Gesetzes. - 1. Allgemeine Be= ftimmungen. - Die Kantone werden verpflichtet, auf bem Bege ber Gesetzgebung und Administration bas Jagdwesen im Sinne ber Principien des Bundesgesetes zu ordnen. Jagen barf nur, wer nach Maggabe ber kantonalen Borfchriften eine Jagbbewilligung erhalten hat, sei er Schweizerbürger oder niedergelaffener Ausländer (also keine auswärts wohnenden Bentesucher). Eine freie Jagd für den Grundeigenthümer gibt es alfo nicht mehr, während er umgekehrt die Jagdberechtigung Dritter zu dulben hat. Die Wahl zwischen ben Syftemen des Jagdbetriebes ficht den Kantonen frei 1). Die Berfolgung gemein=

<sup>1)</sup> Der bundesräthl. Entwurf stellte ausbrücklich nur das Patent=

schädlicher Thiere fann jederzeit und Jedermann gestattet werden und bie Kantone dürfen für deren Erlegung Prämien aussetzen (Art. 23). Der Berfauf inländischen Wildpretes mahrend ber geschloffenen Beit ift - bei Strafe ber Konfistation - verboten. Berbot verschie= bener mörberischer Manipulationen. - 2. Die niebere Jagb. -Offene Zeit für Flugjagd vom 1. September bis 15. Dezember, für allgemeine Jagd in ber Regel 1. Oftober bis 15. Dezember. In den Pacht= revieren bis 31. Dezember. — Reinerlei Frühlingsjagd. — Zeitweiser Jagbbann fann vom Bunde oder den Kantonen verhängt werden. -3. Die Sochwild jagd. - Betrifft die jagdbaren Thiere des Sochgebirges, Bierfüßer und Bogel. Offene Beit fur Gemfen, Biriche und Rehe vom 1. September bis 1. Oftober, für anderes hochwild bis 15. Dezember, für Steinbode nie (aus guten Grunden). In den Gebirgs= kantonen find Freiberge für alles Sochwild auszuscheiden, deren Wild but vom Bunde besonders ftrenge zu bestimmen ift. - 4. Bestimmungen über ben Bogelfchut. - Für eine fpeciell aufgegahlte Reihe nut-Licher Bogelarten wird Jagd, Fang, Nesterraub, Berkauf untersagt, vorbehältlich der Rothwehr von Beinbergbesitzern im Berbste. Gewisse verderbliche Arten des Bogelfanges werden überhaupt verboten. -5. Strafbeftimmungen. - Aufgablung ber Jagdfrevel. Deren Strafe bestimmen die Rantone, jedoch innerhalb der vom Gefete gezo= genen Minimalgrenzen: Bugen von Fr. 10, 20, 40; Umwandlung in Gefängniß, wobei ein Tag = Fr. 3; Entzug ber Jagbberechtigung und Erhöhung ber Bugen bei Rudfall u. f. w. - 6. Schlugbeftim= mungen. - Raberes über Infrafttreten, Ausführungsverordnungen u. j. w.

16. Vollziehungsverordnung (des Bundesrathes) über das Jagdgeset. — Bom 12. April 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. 156.) — Kreisschreiben des B.-R. v. 12. April 1876 (Bbl. II. 78 ff.).

Berlangt die Einsendung der kanton. Gesetze und Berordnungen über das Jagdwesen bis spätestens 1. August gl. J., und erklärt alle dem eidgen. Gesetz widersprechenden Borschriften für sofort aufgehoben.
— Schreibt den Inhalt der kantonalen Jagdbewilligungen vor, sowie die jeweilige Publikation der Jagdzeit. — Berbietet den Jägern die Schädigung der Landwirthschaft (wie gehört dies hieher?).

und Reviersystem zur Auswahl. Ein Drittes gibt es wol auch jett nicht, da das Bundesgeset das Ersorderniß einer speciellen Jagdbewilligung an die Spipe stellt. Die Anregung der ständeräthlichen Kommission, das Wahlrecht den Gemeinden zu übertragen, blieb ohne Erfolg, da das kantonale Jagdregal damit verneint worden wäre.

17. Verordnung (des Bundesrathes) über die Bann= bezirke für die Hochwildjagd. — Vom 4. August 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. 385 ff.)

Bestimmt für 5 Jahre die Gränzen der Freiberge für Hochwild: je einen in den Kantonen Appenzell 1), St. Gallen, Glarus, Uri und beiden Unterwalden, Schwyz, Luzern, Freiburg, Waadt; je zwei in Bern und Tessin; je drei in Wallis und Graubündten. In diesen Banns bezirken ist selbst das Tragen von Schießwaffen verboten. Für jeden Bezirk haben die betreffenden Kantone zwei eigene Hüter zu ernennen, die vom Bundesrath zu instruiren sind und von ihm entlassen werden können. Ueber die Beaussichtigung haben die Kantone alljährlich Bericht zu erstatten. — Die vom eidgenösse. Departement des Innern erlassene Instruktion für die Wildhüter vom 18. August 1876 s. im Bbl. 1876. III. S. 450 ss.

- 18. Bundesgeset über die Fischerei. Vom 18. Sepstember 1875. Im Bundesblatt publicirt am 20. November 1875 (IV. 653). In Kraft seit 1. März 1876. (Amtl. Sammlen. F. II. 90 ff.)
- 19. Nebereinfunft zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baben über Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, einschließlich des Bodensees. Bom 25. März 1875. Ratificirt vom Bundesrath am 30. November 1875. (Amtl. Samml. n. K. I. 812 ff.)
- 20. Vollziehungsverordnung (des Bundesrathes) zum Bundesgesetz über die Fischerei. Vom 18. Mai 1877. (Amtl. Samml. n. F. III. 89 ff.)

Diese Erlasse stehen formell und materiell im engsten Zusammenshang (vgl. die Botschaft des B.-R. vom 25. August 1875 in Bbl. IV. 149 ff.). Die wachsende Abnahme des Fischbestandes im Rheine hatte schon im Jahre 1841 eine Uebereinkunft zwischen Basel, Aargau, Frankreich und Baden zur Beschränkung des Salmensanges veranlast?). Im Jahre 1866 wurde von Aargau eine Ausdehnung derselben auf alle Kantone des Kheingebietes im Wege des Konkordates angeregt, die aber nicht gelang. Als daher im Jahre 1869 eine zu Mannheim abgehaltene Konserenz sämmtlicher außerschweizerischer Rheinstaaten sich zu einem

<sup>1)</sup> Ein Bundesrathsbeschluß vom 2. Oktober 1877 (amtl. S. n. F. III. 207 ff.) modificirt die Gränzen dieser Bannbezirke in den Kantonen Appenzell, Uri, Unterwalden und Luzern.
2) S. amtl. Samml. der Gesetze von Baselstadt X. S. 222.

Staatsvertrage betreffend die Ausübung der Fischerei im Rheine geeinigt und das Infrafttreten berfelben vom Beitritte ber Schweiz abhängig gemacht hatte, ratificirte die Bundesversammlung unterm 23. Dezember 1869, über Kompetenzbedenken sich hinwegsepend, den vom Bundesrathe am 9. Dezember 1869 mit Baben vereinbarten Butritt ber Schweiz (Botschaft des B.- M. und Wortlaut der Uebereinkunft f. Bbl. v. 1869, III. 659 ff.). Allein nachträglich scheiterte die Uebereinkunft an dem Widerspruch der hollandischen Kammern und am Ausbruch des deutsch= frangofischen Krieges. Bevor die im 3. 1873 mit Baden wieder aufgenommenen Berhandlungen zum Abschlusse kamen, trat die revidirte Bundesverfaffung in Rraft, beren Urt. 25 den Bund ermächtigte, über die Ausübung der Fischerei (gleichwie der Jagd) einheitliche Gefetes= bestimmungen zu erlassen. Da nun inzwischen (1871) auch Holland eine selbständige gesetliche Verordnung über die Rheinfischerei mit nicht sehr wesentlichen Abweichungen von der Mannheimer Uebereinkunft erlaffen, jo verständigte sich der Bundesrath unterm 25. März 1875 mit der babischen Regierung neuerdings über die dort niedergelegten Grundsätze, in der Meinung daß in beiden Staaten biefen entsprechende Gesche zu erlaffen, bagegen vom Abichluffe eines formlichen Staatsvertrages Umgang zu nehmen fei.

Aus diesen Borarbeiten ist das Bundesgeset über die Fischerei erwachsen. Ueber die rechtliche Bedeutung desselben gilt ganz dasselbe was oben über das eidgenössische Jagdgesetz gesagt wurde. Semäß den Motiven, auf denen die Bundeskompetenz beruht, ist es lediglich Polizeisgeset. Ein Fischereiregal statuirt es weder für den Bund noch für die Kantone, sondern es bestimmt nur gewisse allgemeine Normen, an welche sich die letzteren bei Ausübung ihrer Staatshoheit rücksichtlich der Fischerei, sei dieselbe Regal oder Polizeigewalt, zu halten haben. Diese Normen selbst entsprechen im wesentlichen dem Terte der Mannheimer Uebereinstunft vom J. 1869 und der hierauf basirenden Uebereinsunst mit Baden vom 25. März 1875, indem diese Bestimmungen nun auf alle schweizer. Gewässer ausgedehnt werden, in Begleit der für die Schweiz erforder- lichen Specialsäße.

Borerst reservirt das Bundesgesetz den Kantonen ausdrücklich die Freiheit, nach ihren Vorschriften die Berechtigung zum Fischsang anzuerkennen oder zu verleihen. Es wird also nicht, wie für Ausübung der Jagd, eine besondere Bewilligung vorgeschrieben. Wol aber bestimmt das Gesetz für die Ausübung des Fischsanges, geschehe sie von wem immer, also auch in Privatgewässern<sup>1</sup>), eine Keihe allgemein verbindlicher Be-

<sup>1)</sup> Ausgenommen sind bloß solche Gewässer (künstlich angelegte Teiche und Wasserläuse), in welche aus den Fischwassern keine Fische gelangen können (Vollziehungsverordn. Art. 2).

idrankungen, benen einige weitere polizeiliche Borichriften gum Schute bes Fischbestandes - gegenüber von Fabriten und Bafferwerken beigegeben werden, alles in der Meinung, daß die Kantone noch ftrengere Bestimmungen erlaffen fonnen (Art. 13). - Die Sauptpunkte find: Berbot ständiger Fangvorrichtungen, welche mehr als die Sälfte ber Bafferbreite absperren. Borfchrift einer gewiffen Minimalbreite der Deff= nungen aller Fanggerathe. Befchrankung der Treibnete. Berbot befon= bers verderblicher gang = und Zerftörungsmittel1), bes Trodenlegens von Wasserläufen zum Zwecke des Fischsanges, der Neuanlage von Selbstfan= gen. Borfdrift von Schutvorrichtungen an die Baffermerkbefiter. Berbot des Reilbietens von zu jungen Rischen unter einer gewissen, je nach der Fischart bestimmten, Normalgroße. Gefchloffene Zeit: für ben Fang von Lachsen 11. Nov. bis 24. Dez.; von Forellen u. f. w. 10. Oft. bis 20. Januar, mit Einschluß des Angelns, vorbehältlich des Kanges jum Zwede fünstlicher Fischzucht2); für den Retfang in Seen 15. April bis 31. März, sofern die Rantone es nicht vorziehen, Schon= reviere mit ganglichem Berbot des Fischfanges für 1 Sahr zu bezeichnen3); für den Rrebsfang 1. September bis 30. April. Berbot ber Berun= reinigung des Baffers mit Fabritftoffen u. dgl. und Auftrag an die Rantone, auf die Beseitigung bestehender berartiger Abzugsvorrichtungen hinzuwirfen 1). - Ermächtigung an ben Bundesrath, die Schonzeiten noch weiter auszudehnen, mit den Rachbarftaaten Berträge betreffend Rijchereipolizei in den Granzgemäffern abzuschließen, aber auch bezüglich ber letteren die Gesethesbestimmungen da gu suspendiren, wo feine Ber= trage zu Stande fommen. - Strafbestimmungen, die von den Kantonen zu handhaben sind: Bugen nicht unter Fr. 3, Entzug der Fischereiberechtigung, Konfiskation der Geräthe und Beute, Umwandlung

2) Näheres über diesen Vorbehalt s. Vollziehungsverordn. Art. 7 u. 8. — Das Verbot des Fischfanges involvirt immer auch dasjenige des Feilbietens (Geset Art. 8) und der Verabreichung in Wirthschaften (Vollziehungsverordn. Art. 9).

3) Dringend empfiehlt die Abgränzung solcher Schonreviere die Bollziehungverordn. Art. 11, und stellt für allfällige Expropriationen Bundessubvention in Aussicht.

4) Wo der Schaden bedeutend und die Abhülfe sehr kosspielig, da kann Bundessubvention eintreten (Vollziehungsverordn. Art. 4). Es ist also wol, wo erwordene Rechte in Frage stehen, für den Nothfall ein förmliches Erpropriationsversahren in Aussicht genommen.

<sup>1)</sup> Das ausbrückliche Berbot des Gebrauches von Fallen mit Schlagsedern (Art. 5) rief einer Petition um Aushebung dieses Berbotes, resp. um diesfällige Nevision des Gesetzes. Mit Beschluß vom 31. Oktober 1877 ertheilte der Bundesrath einen einläßlich motivirten abschlägigen Bescheid (Bbl. 1877. IV. S. 147 ff.).

in Gefängniß. — Uebrige Bollzugs = und Uebergangsbestim= mungen 1).

Rraft ber erwähnten gesetzlichen Besugniß ratissicite nun ber Bundesrath am 30. November 1875 die Uebereinkunft mit Baden vom 25. März, deren Inhalt dem Gesetz als Vorlage gedient. Die Absweichungen, soweit sie nicht durch die Natur eines specifisch eidgenösse Gesetzes bedingt werden, sind unerheblich und rühren zum Theil von Modisstationen her, die der bundesräthliche, der Uebereinkunft genau folgende Gesetzesentwurf durch die gesetzebenden Käthe ersuhr. So verbietet die Uebereinkunft den Gebrauch der Netze vom 15. April bis 31. Mai, abgesehen vom Lachssang, im Khein und allen seinen Zusstüffen, das Gesetz bagegen nur in den schweizer. Seen. Vom Krebsfang schweigt die Uebereinkunft u. s. w. Es ist selbstverständlich, daß die strengeren Vorschriften der Uebereinkunft im Kheingebiete dem Gesetz vorgehen.

Das Infrafttreten ber Uebereinkunft wurde beiberseits von der Bedingung des Beitrittes von Elsaß-Lothringen abhängig gemacht. Dieser wurde von der deutschen Reichsregierung unterm 14. Juli 1877 erklärt (amtl. Samml. n. F. III. 210 ff.).

Die bundesräthliche Bollziehungsverordnung, deren Erlaß sich mit Rücksicht auf die letztgenannte Uebereinkunft verzögerte, ist ihrem wesentlichen Inhalte nach bereits in den Noten angeführt. Neu ist in derselben noch ein besonderes Berbot der Zerstörung von Fischlaich und Fisch brut, zu deren Schutze auch die freie Cirkulation zahmer Schwimmvögel in der Laichzeit beschränkt werden soll (vgl. den diessfälligen Bericht des B.-R. v. 22. Nov. 1875 im Bbl. IV. 1235).

21. Konkordat zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg betreffend die Fischerei im Neuen= burgersee. — Bom 29. April 1876. — Ratificirt vom Großen Kathe von Neuenburg am 18. Mai, von Waadt am 1. Juni, von Freiburg am 1. August 1876. — Bom Bundesrath ge= nehmigt am 25. September 1876. — In Kraft seit 1. Januar 1877. — (Amtl. Samml. n. F. II. 533 ff.)

Enthält bie Umgestaltung des entsprechenden Konkordates vom 16. August 1869 (amtl. Samml. X. 167) auf Grundlage des eidgenöff.

<sup>1)</sup> Die Bollzugsverordnung (Art. 1) fordert die Kantone auf, ihre widersprechenden Bestimmungen außer Kraft zu setzen und neue Erlasse zur Genehmigung einzusenden. Indessen scheint das Gesetz doch isch eine direkte Bollstreckarkeit für sich in Anspruch zu nehmen (Art. 17 und Anhangsbeschluß vom 18. Februar 1876).

Gefetes. Es mahrt den brei Rantonen ftrenge 1) das Rischereiregal auf dem gangen See, soweit derfelbe nicht zum Ranton Bern gehort. Ausgenbt wird das Regal nach bem Batentspftem und zwar von ben brei Rantonen insofern gemeinsam, als jeder Batentinhaber auf dem gangen Seegebiet fijden fann und jene die Patentgebühren gu gleichen Theilen unter fich vertheilen. Der Patentinbaber muß in der Regel vollichrig fein, in einem der drei Kantone wohnen, und darf einen besonders autorifirten Stellvertreter haben. Dhne des einen ober andern perfonliche Unwesenheit ift es den Gehülfen, beren hochstens drei fein durfen, verboten zu fischen; ber Patentinhaber haftet fur ihre llebertretungen. Die Fischfangspolizei wird im Ginklange mit dem eidgen. Befet regulirt, ab und zu mit einer Bericharfung. Gehandhabt wird diefelbe untericbiedelos von den Polizeibeamten des gangen Konfordatsgebietes, mit Unterftügung seitens der Patentinhaber selbft. Ausführliche Strafbestimmungen für die verschiedenen Rischereifrevel. Die Gerichtsbarkeit fteht beim forum delicti commissi, jedoch mit gegenseitiger Busicherung ber Erefution.

22. Konkordat zwischen den Kantonen Freiburg und Waadt, betreffend die Fischerei im Murtensee. — Vom 23. November 1876. — In Kraft seit 1. Januar 1877. — Ratific. vom Bundesrath am 8. Januar 1877. — (Amtl. Samml. n. F. III. S. 3 ff.)

Tritt an Stelle des Konkordates vom 30. April 1870 (amtl. S. X. S. 267 ff.) und entipricht — mit Ausnahme zweier Detailbestimmungen über die Fischfangspolizei — genau den Vorschriften des Konstordates betreffend den Neuenburgersee, auf dessen Inhalt es einfach Bezug nimmt.

- 23. Bundesbeschluß betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Forstinspektorates. Vom 24. Dezember 1874. Im Bundesblatt publicirt am 7. Januar 1875. In Kraft seit 8. April 1875. (Amtl. Samml. n. F. I. 494.)
- 24. Bundesgeset betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge. — Vom 24. März 1876. — Im Bundesblatt publicirt am 29. April 1876 (II. 97 ff.). — In Kraft seit 10. August 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. 353 ff.)

Allbekannt sind die Eründe, welche bei Anlaß der Nevision der Bundesverfassung dazu führten, dem Bunde eine Kompetenz zur Ueber=

<sup>1)</sup> Sogar der Angelfang wird nicht ausdrücklich von der Borschrift eines Patentes entbunden, sondern nur vom Innehalten der Schonzeit, mit Borbehalt einer vom B.R. verfügten, dem Gesetze gesmäßen Beschränkung (Art. 12).

wachung bes Forst- und Wasserbauwesens im Hochgebirge zu übertragen. Art. 24 definirt die auf das Forstwesen bezügliche Kompetenz in drei Richtungen: 1) Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge; 2) Unterstützung der Aufforstung von Quellengebieten der Wildwasser; 3) Erlaß von schützenden Bestimmmungen zur Erhaltung der schon vorshandenen Waldungen (im Hochgebirge). — Die Wasserbaupolizei ist Gesgenstand besonderer Gesetzgebung geworden, wovon unten.

In Gemäßheit der vorgezeichneten Aufgabe beschloß der Bund zunächst ad 1 die Errichtung eines eidgenösse. Forst in spektorates (s. die Botschaft des B.-N. v. 2. Dez. 1874, im Bbl. III. S. 806 ff.), über bessen Funktionen jedoch der bezügl. Bundesbeschluß noch nichts angibt. Er creirt und dotirt lediglich das Amt und postulirt den Erlaßeines Gesetzes über die weitere Aussührung der Bundesobliegenheiten.

Diefes Gefen hatte vor feinem endgültigen Buftandekommen verichiebene Stadien durchzumachen. Bgl. die Botichaft u. ben Entwurf bes B.R. v. 3. Dezemb. 1875 (Bbl. IV. 1090) und den I. und II. Bericht der ftänderäthl. Rommission nebst Entwürfen vom 17. Dezember 1875 und 7. März 1876 (Bbl. 1876, I. S. 535 ff. S. 587 ff.). Der bundesräthle Entwurf bezeichnete gunachft im allgemeinen die Grangen besjenigen Balbgebietes, welches als zur Hochgebirgswaldung gehörig unter bie Oberaufficht des Bundes fallen folle. Innerhalb biefes Gebietes wollte er der Bundesaufficht unterftellen alle öffentlichen Waldungen (inclus. Rorporationswald), bagegen nur biejenigen Privatwalbungen, die nach einer besonderen Definition sich als Schutwalbungen qualificiren. Für beiberlei Waldungen wurden gleichmäßige leitende Grundfäße über Aufficht, Erhaltung und Aufforstung mit Bundesbeitrag bestimmt, die nähere Ausführung bagegen den Rantonen überlaffen. Die flanderäthliche Rommission billigte in ihrer anfänglichen Mehrheit den Ausschluß der Privatwaldungen nicht, sondern legte — gemäß Unregung des schweizer. Forftvereins - ihrem ganglich umgearbeiteten Entwurf eine Gintheilung fämmtlicher Waldungen des eidgenöff. Forstrevieres in gemeine und in Bann = oder Schutzwalbungen zu Grunde, welche lettere der Forft= hoheit des Bundes unmittelbarer unterstellt werden follten als die erfteren, für die der bundesräthliche Standpunkt gebilligt murbe. Bei nochmaliger Berathung fehrte jedoch die ftanderathliche Kommission gur Unichauung des Bundesrathes gurud und ftellte es lediglich den Rantonen anheim, die Privatwalbungen den öffentlichen gleich zu behandeln. Ihr in diesem Sinne abermale umgearbeiteter Entwurf (Bbl. 1876, I. 594 ff.) wurde ber endlichen Diskuffion in der Bundesverfammt. gu Grunde gelegt. hier fand jedoch ber durchgreifende Unterschied von gemeinen und von Schut= waldungen neuerdinge Aufnahme, wenn auch nicht mit allen vom ersten

Rommissionsentwurf gezogenen Konsequenzen, und die Privatwaldungen, die nicht zu den letzteren gehören, wurden den Bestimmungen des Gessetzes wenigstens theilweise unterstellt. Dieses kennt also innerhalb des eidgenöss. Forstrevieres nun dreierlei Waldungen, auf welche es je einen besonderen Ginfluß übt: 1) Schutwaldungen, gleichviel ob öffentliche oder private; 2) gemeine öffentliche Waldungen; 3) gemeine Brivatwaldungen.

Der Inhalt aller Bestimmungen des Gesetzes ist, wie dies aus seinem versassungsmäßigen Kompetenzbereiche sich ergibt, administrativpolizeilicher Natur. Die Bundeshoheit ist hier lediglich Polizeigewalt
und zwar nur so weit, als ihre specielle Aufgabe in der von B.-B.
Art. 24 dreisach gezeichneten Richtung es erheischt. Allein die wirksame
Ausübung dieser Polizeigewalt führt nothwendig zu Eingriffen in die
Privatrechtssphäre, deren Beschränkung eben das Wesen der staatlichen
Forsthoheit ausmacht. Die für das Privatrecht erheblichen Sätze unseres
Gesetzes beziehen sich: 1) auf gewisse Beschränkungen (in Benützung,
Beräußerung, Theilung) des Waldeigenthums, stehe dieses bei Korporationen oder Privaten, zum Zwecke der Erhaltung des Forstes; 2) auf Eingriffe in anderweitiges Privateigenthum (Erpropriation) zum Zwecke
der Aufforstung. — Das nähere ergibt der Zusammenhang des Gessetzes, den wir kurz stizziren.

Un ber Spite fteben: 1) Die allgemeinen Bestimmungen über das äußere Gebiet der Oberaufficht des Bundes, wie deffen Forst= hoheit im Unichlug an B.B. Urt. 24 technisch bezeichnet wird. Das eidgenössische Forstrevier umfaßt demnach die gebirgigen Kantone Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubundten, Teffin und Wallis vollständig, von den Kantonen Zürich, Bern, Lugern, Schwyz1), Bug, Freiburg, St. Gallen und Baabt bagegen nur den (vom B.-R. im Einverständniß mit den Kantonsregierungen auszuscheidenden) gebirgigen Theil, und zwar mit ganzlichem Ausschluß des Juragebietes. Die innerhalb bieses eidgenössischen Forstgebietes gelegenen Balbungen zerfallen nun, wie oben bemerkt, einerseits in Schutz und gemeine Baldungen, je nachdem ihr Beftand gur Abwehr von Baffer= ichaben, Rutschungen, Lawinen u. bgl. von besonderer Wichtigkeit ift oder nicht; anderseits in öffentliche und Privatwaldungen, zu welch ersteren nicht nur die Staats- und Gemeindewalbungen, sondern auch Diejenigen ber übrigen öffentlichen Korporationen2) (Genoffenschaften,

<sup>1)</sup> Schwyz wurde durch Bundesbeschluß vom 9. Juni 1877 (amtl. Samml. n. F. III. 96) in die Kategorie der ganz in's eidgen. Forstgebiet fallenden Kantone versetzt.

<sup>2)</sup> Im Entwurfe des B.-A. waren auch die Genossenschaftsund Stifts-, in dem zweiten Entwurfe der ständeräthl. Kommission

Allmenden u. bgl.) gehören. Die Schutwaldungen muffen binnen zweit Jahren besonders ausgeschieden werden. — 2. Die Forstaufsicht wird - nach Maggabe ber bundesgesetlichen Grundfate - junachft von dem Kantonen geübt, welche jedoch ihre diesfälligen Berordnungen dem B:= R. gur Genehmigung vorzulegen haben und hinfichtlich der Ausführung unter dem eidgenöff. Forftinfpektorate fteben. Gie haben das Forstwesen burd paffenbe Gintheilung des eidgenöff. Bebietes und Beschaffung eines gebildeten Bersonales zu organifiren. - 3. Beft im= mungen über die Erhaltung des Forftes. -- Sämmtliche zusammenhängende Balbungen des eidgenöff. Forftgebietes 1) find längs ihrer äußeren Gränzlinie zu bermarken (10). Innerhalb diefer Gränzen darf, mit Ausnahme ber Schut = und ber für ihren Bestand wichtigen übrigen Balbungen, zwar gereutet werden, aber nur mit Bewilligung der zuständigen Kantonalbeborde, und gegen nachherige Aufforstung des nämlichen oder eines entsprechenden andern Rlächenareales (Art. 11). -Realtheilung (zu Eigenthum oder Nugniegung) und Beräußerung öffentlicher Waldungen ift unstatthaft, ohne specielle Bewilligung der Kantoneregierung (12, 13). - Auf Schutwaldungen laftende Servituten, welche mit dem Zwede, dem jene dienen, unvereinbarfind (namentlich Weide= und Streurechte Dritter), muffen binnen 10 Sahren, speciell Beholzungerechte können von den Eigenthümern aller Balbungen des eidgenöff. Forftgebietes, gegen Gelb ober Abtretung einer entsprechenden Parcelle zu Gigenthum, abgelost werden. Die Ablösung wird von den Rantonen normirt. Reuc Belaftung aller dieser Waldungen mit Gervituten der genannten Urt ift unstatthaft (Art. 14). — Alle den Verboten dieses Abschnittes zuwider abgeschlossenen Rechtsgeschäfte find ungültig (15). - 4. Bestimmungen über den Baldbetrieb und die Aufforstung. - Der Betrieb und die Bolgnutung der öffentlichen Waldungen foll auf Grundlage eines bestimmten Wirthschaftsplanes stattfinden; ber festgesette Ertrag (Abgabesat)

überdies die Klosterwaldungen ausdrücklich erwähnt. Die Weglassung erfolgte wol nur, weil deren Subsumtion unter den Begriff von Korporationswaldungen selbstverständlich schien. Sollte dagegen irgendwoeine reine Privatkorporation Waldeigenthümerin sein, so wäre der bestreffende Wald ohne Zweisel Privatwald.

<sup>1)</sup> Durch den Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 scheinen zwar die gemeinen Privatwaldungen von dieser Borschrift des Art. 10 ausgenommen zu sein. Allein da die Borschrift des Art. 11, welche den Bollzug des Art. 10 voraussetz, auf sie Anwendung finden soll, so können sie unmöglich ohne Bermarkung bleiben. Also beruht die Weglassung des Art. 10 in Art. 3 Abs. 2 entweder auf Versehen oder man nahm die Abzränzung der Privatwaldungen als selbstverständlich an.

muß, wenn außerorbentlicher Beife überschritten, durch fpatere Erfpar= niffe wieber ausgeglichen werden. Die holznupung in ben Brivat= malbungen wird von den Kantonen geregelt. Ucher einen zwedigemäßen Betrieb ber Soupmalbungen haben bie Rantone besonders zu machen. Die Rebennutungen (Beibe, Streue u. bgl.) in fammtlichen Balbungen') bes eidgenöff. Forftgebietes muffen begrangt, suspendirt ober gang eingestellt werben, je nach den Unforderungen ber Forstwirthichaft Die Unlage neuer Balbungen - Aufforftung geschieht auf Begehren der Kantone ober des Bundes und auf gemeinsame Roften überall ba, wo wichtige Schutwalbungen gewonnen werben können. Ift das betreffende Areal Privateigenthum, fo kann von Seite des Staates sowol als des Eigenthümers die Expropriation nach Maggabe des Bundeserpropriationsgesetes vom 1. Mai 1850 verlangt merben. - 5. Bunbesbeitrage. - Berben verabreicht für die kantonalen Forfturse und (gemäß besonderer Specifikation) für Un= lage und Aufbesserung von Schutwaldungen. — 6. Strafbestim= mungen. Alle vom Gefete unterfagten Dispositionen über bas Baldareal (auch der Abschluß der oben erwähnten an sich ungültigen Rechtsgeschäfte!) werben in betaillirter Cfala mit Bugen bedroht, nicht gerechnet die allfällige Schabensersappflicht. Die Straftompeteng fteht bei ben Rantonen. - 7. Uebergangs: und Schlugbestimmungen. -So lange bis die Rantone ihr Forstwefen dem Gesetze gemäß organifirt haben handelt der Bund birekt, nöthigenfalls auf Roften der Kantone; boch bleiben für diese Zwischenzeit, beren Ende ber B.-R. jeweilen gu bestimmen hat, allfällige kantonale Gefete über Abholzungen'zc. in Kraft, vorbehalten ihre Genehmigung.

25. Bollziehungsverordnung (des Bundesrathes) zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei zc. — Vom 8. September 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. 487.)

Bezieht fich lediglich auf den fünften Abschnitt obigen Gesetzes, indem fie die Organisation der Forstfurse und die Boraussetzungen normirt,

<sup>1)</sup> Art. 20 spricht zwar scheinbar nur von Schutwaldungen ("in biesen Waldungen"). Allein daß dieser Ausdruck nichts als ein grober Redaktionssehler ist, wird augenscheinlich durch Bergleichung mit Art. 3, Abs. 2, welcher den Art. 20 auch für Privatwaldungen anwendbar erklärt. Die gemeinen öffentlichen Waldungen können doch nicht weniger streng behandelt werden als diese. Der Ursprung des Fehlers wird klar durch Bergleichung mit dem entsprechenden Art. 20 des zweiten ständer räthlichen Kommissionsentwurfes, welchem in Art. 19 eine Bestimmung betreffend alle Waldungen des eidgen. Forstgebietes vorangeht.

unter benen für biefe wie für bie Pflege und Anlage von Schutwald= ungen bie Bundesbeitrage verabfolgt werden.

Den Vollzug der übrigen Vorschriften des Gesetzes leitete ein das in Bbl. 1876, III. S. 463 enthaltene bundesräthl. Kreisschreiben vom 19. August 1876 betreffend Abgränzung des eidgen. Forsigebietes und Organisation der kantonalen Forstverwaltung.

26. Bunbesgesetz betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge. — Bom 22. Juni 1877. — Im Bundesblatt publicirt am 7. Juli 1877 (III. 296). — In Kraft seit 6. Okt. 1877. — (Amtl. Samml. n. F. III. 193 ff.)

Die bekannten Calamitäten des Jahres 1868 hatten dem Bunde ben ersten Anlaß gegeben, in bie kantonale Sorge ober Sorglofigkeit für Berbauung ber Wildwaffer einzugreifen. Gin auf Art. 21 der da= maligen Bundesverfaffung geftütter Bundesbeschluß vom 21. Juli 1871 (amtl. Samml. X. 517) verfügte, dag, nebft einem aus ben Liebesgaben reffirenden Betrage von 1 Million Fr., ein jährlicher Credit aus Bundes= mitteln zur Korrektion und Berbauung der Wildwaffer und Aufforstung der Quellengebiete verwendet werden folle, in der Meinung dag der Bund die Anlage und ben Unterhalt der betreffenden Berte zu control= liren habe. Die revidirte Bundesverfassung von 1874 übertrug refp. bestätigte sobann in Art. 24 bem Bunbe - Sand in Sand mit den oben erörterten Kompetenzen im Forstwesen — analoge polizeihoheitliche Befugnisse in Sachen bes Wasserbaues, nämlich: 1) zur Oberaufsicht über die Bafferbaupolizei im hochgebirge; 2) zur Unterftütung der Rorrektion und Berbauung ber Wildwaffer: 3) jum Erlaffe ich üten = der Bestimmungen gur Erhaltung biefer Werfe.

Damit war der Weg für ein Bundesgesetz gewiesen, welches der Bundesrath zunächst in dem Sinne entwarf, daß den Kantonen eine bezügliche Gesetzebung zur Pflicht gemacht, deren Genehmigung und Durchführung aber der Bundeskontrolle vorbehalten werden sollte, wieser im Zusammenhang mit den Subventionen des Bundes (Botschaft und Entwurf vom 6. März 1876 im Bbl. I. 659 ff.). Allein auf Antrag sowol der ständeräthl. als der nationalräthl. Kommission (deren Berichte vom 4. Dez. 1876 und 22. Mai 1877 s. im Bbl. 1877, I. 49 ff. und III. 34 ff.) beschloß die Bundesversammlung, indem sie den vom Ständerath umgearbeiteten Entwurf zu Grunde legte (Bbl. 1877. I. 58 ff.), weiter zu gehen und in's Gesetz einige materielle Grundsätz zur Förderung des Wasserbauwesens direkt auszunehmen, deren Auss und Durchsührung dann allerdings den Kantonen unter Bundesaussischt überlassen wird.

Immerhin beschränken sich die materiellen Bestimmungen unsers Gefetes auf die allgemeinsten Begleitungen zur Anhandnahme und

zum Schute ber für Abmehr bes Wildmafferschabens nöthigen Bauten und enthalten nur weniges, was als staatshoheitlicher Gingriff in Brivat= rechtsverhältnisse erscheinen fann. Das Gefet befinirt: 1. Die Dber= auffict bes Bundes. - Sein Sobeitsgebiet umfaßt alle Bild= waffer innerhalb des eidgenöff. Forftrevieres, außerhalb diejenigen welche vom Bundesrath im Ginverständniß mit den Rantonen bezeichnet werden, gleichviel ob öffentliche oder Privatgewäffer. Bon diefen Gewäf= fern barf tein bem öffentlichen Intereffe nachtheiliger Gebrauch gemacht werden. Benütung zu gewerblichen Zweden und gum Alogen barf. wenn vom Bunde subventionirte Bauten den Bafferlauf forrigirt haben, nur nach besonderen bundesräthlichen Borschriften ftattfinden. Im übrigen hat der Bund das gesammte polizeiliche Berhalten der Kantone gegen= über biefen Gemäffern zu übermachen. - 2. Die Pflichten der Rantone. - Dieje muffen innerhalb bes bezeichneten Gebietes alle vom öffentlichen Interesse geforderten Wasserbauten beförderlich vornehmen und unterhalten, gunächst auf eigene Roften, aber mit Regregrecht gegen die pflichtigen Gemeinden, Rorporationen und Brivaten. Wo die Interessen mehrerer Rantone betheiligt find, hat in Ermanglung einer freiwilligen Berftandigung ber Bundesrath die gegenfeitigen Pflichten zu bestimmen, mit Refurs an das Bundesgericht (Art. 12). Wird die Abtretung von Privatrechten (Eigenthum, erworbener Bafferrechte u. f. w.) erforderlich, fo ist hiefür das eidgenöff. Erpropriationsgesetz vom 1. Mai 1850 maggebend. - Im übrigen haben bie Rantone binnen zwei Jahren die erforderlichen Gesethe und Berordnungen zu erlaffen und dem B.-R. zur Genehmigung vorzulegen. — 3. Die Bundesbeiträge für die fraft obiger Grundsätze vorzunehmenden Bauten setzen bundesräthliche Genehmigung des Projektes voraus und follen in der Regel nicht höher geben als 40% ber Roften. Die nähere Fefffellung ift Administrativsache. - 4. Strafbestimmungen gegen den unerlaubten Gebrauch der Wildwaffer. - Bugen von Fr. 10 - 500, nebst voller Schabensersatpflicht, zu erkennen durch die Kantone. - 5. Die lebergangs- und Schlugbestimmungen betreffen lediglich die Berabreichung ber Bundesbeitrage, refp. bas Ber= hältniß des Gesetes zu den Bestimmungen des - badurch aufgehobenen1) - Bundesbeschluffes vom 21. Juli 1871.

27. Bundesgeset betreffend die Militarorganisation ber ichweizerischen Gibgenoffenschaft. — Bom 13. November

<sup>1)</sup> Immerhin verbleibt es betreffend die Berwendung der Hulfemillion bei den im J. 1871 aufgestellten Grundsätzen (vgl. den neuerdings publicirten Bundesrathsbeschluß vom 15. Mai 1871 in d. amtl. Samml. n. F. III. 226).

1874. — Im Bundesblatt publicirt am 21. November 1874 (III. 421 ff.) — In Kraft seit 19. Februar 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 257 ff.)

Uns berührt Art. 226, welcher bestimmt, daß Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privatpersonen im Kriegsfalle verpslichtet sind, auf Berlangen der zuständigen Militärkommandanten ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum zum Zweck des Bollzuges militärischer Ansordnungen zur Berfügung zu stellen. Die volle Entschädigung hiefür sowie für den Kriegsschaden überhaupt liegt dem Bunde ob. — Speciell erstreckt sich der militärhoheitliche Eingriff des Bundes auf die im Gebiete der Eidgenossenschaft befindlichen Pferde, bezüglich welcher im Nothfalle die Piketstellung (allgemeines Beräußerungsverbot) und Berwendung zum Militärdienste versügt werden kann (Art. 185 ff.). — Das Berbot der Beräußerung anvertrauter Militärefsekten und Dienstepferde (Art. 159 und 193) hat wol keine besondere civilrechtliche Wirkung.

## 3. Pbligationenrecht.

28. Verordnung (bes Bundebrathes) zum Bundesgesetz vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen. — Vom 1. Februar 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. S. 241 ff.)

Diese allgemeine Aussührungsverordnung tritt an die Stelle folgender vorangegangener Einzelerlasse: 1) Berordnung vom 20. Fesbruar 1873 betressend die erforderlichen Nachweise bei Gesuchen um Eisenbahnkonzessionen u. s. w. (diese Ztschr. XIX. Abth. 3. n. 139); 2) Regulativ über den Geschäftsgang bei Vorlagen für den Bahnbau, vom 14/19 August 1873; 3) Bundesrathsbeschluß vom 27. März 1874 betressend Organisation und Geschäftsgang des schweiz. Eisenbahn= und Handelsdepartements, Schlußabschnitt; 4) Bundesrathsbeschluß vom 11. Mai 1874 betressend Grundlagen für die Genehmigung von Finanzauszweisen. — Die neue Verordnung soll zusammensassen und vereinsachen (vgl. Geschäftsbericht des B.-R. für 1874; Bbl. 1875, II. S. 474). Sie regulirt: 1) Die (wesentlich technischen) Vorlagen behuss Konzessionszerwerbung. 2) Die Vorlagen behuss Banaussührung, besonders die auch privatrechtlich nicht unerhebliche Vorlage und Genehmigung der Gesellsschaftsstauten und den Kinanzausweis. lebteren zur Sicherung nicht nur

<sup>1)</sup> Bgl. Kreisschreiben des B.-N. vom 6. April 1877 (Bbl. II. S. 38 ff.) betreffend die rechtliche Bedeutung der Statutengenehmigung durch den Bund, bes. im Berhältniß zur kanton. Aktiengesetzgebung.

ber Ausführung des Bahnprojektes an sich, sondern auch zum Schutze eines reellen Aktienverkehres (Art. 32: besinitive Aktientitel und Interimsaktien au porteur dürfen erst nach Einzahlung von mindestens 40% des Aktienkapitales ausgegeben werden). 3) Die Konstatirung des Besginnes und Abschlusses des Bahnbaues. 4) Die Darstellungen nach Bollendung des Baues.

29. Beichluß (des Bundesrathes) betreffend die Pfandbuch= gebühren. — Bom 6. April 1877. — (Amtl. Samml. n. F. III. 122.)

Reducirt den durch Art. 19 der Berordnung vom 17. September 1874 betreffend das Eisenbahnpfandbuch (amtl. Samml. n. F. I. 108; diese Ztschr. XIX. Gesetzeb. n. 141.) bestimmten Gebührensatz für den Eintrag alter, i. e. vor Erlaß des Gesetzes vom 24. Juni 1874 (das. I. 121 und n. 140) bestellter Eisenbahnpfandrechte, und belastet mit den Eintragsgebühren die Eisenbahn.

30. Bundesgeset über die Rechtsverhältnisse der Berbindungsgeleise zwischen dem schweizerischen Eisenbahnnetz und gewerblichen Anstalten. — Bom 19. Dezember 1874. — Im Bundesblatt publicirt am 7. Januar 1875 (I. S. 1.) — In Kraft seit 8. April 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. S. 488 ff.)

Die das Eisenbahnrecht überhaupt, so weit es privatrechtlicher Natur ist, in verschiedene Theile des Privatrechtsspstemes greift, so auch unser Gesey. Wir stellen dieses zum Obligationenrecht, weil es gleich dem allgemeinen Eisenbahngesetze vom 23. Dezember 1872, zu dessen Gesolge es gehört, vor allem die (öffentliche und private) Nechtsstellung der Eisenbahngesellschaften betrifft, diesmal gegenüber den gewerdlichen Anstalten, die mittelst Privatgeleisen ihren Anschluß an die öffentliche Bahn suchen.

Der für öffentliche Bahnprojekte vorgezeichnete Weg der Konzession und Expropriation wurde solchen Privatbahnen verweigert, da B.-B. Urt. 23 (= alt Urt. 21) nur von öffentlichen Werken spricht (Bundes-beschluß vom 23. September 1873). Doch ließen die Bedürfnisse der Industrie und der Vorgang ausländischer Gesetzgebungen es wünschen, die Privatgeleise wenigstens in ihrem Verhältnisse zu den öffentlichen Bahnen vom gemeinen Civilrechte zu eximiren, resp. den letzteren zu Gunsten der ersteren gewisse allgemeine Verpflichtungen aufzuerlegen (f. die bundesräthl. Botschaft zu unserm Gesetz v. 29. September 1874, im Bbl. III. 137 ff.). Hiesür war die Kompetenz der Bundesgesetzgebung nicht zu bezweiseln, besonders seit der B.-B. von 1874 (Art. 26).

Demnach überläßt unser Geset (Art. 3) die Normirung des Rechtsverhältnisses der Privatbahn zu den Gigenthümern der für den Bau beauspruchten und der benachbarten Liegenschaften (also die bezügliche

Expropriation, Legalservituten u. f. w.) burchaus den Kantonen 1). Da= gegen legt es (Art. 1) allen öffentlichen Bahnen die Berpflichtung auf, ju den vom Gefete normirten Bedingungen den Privatgeleisen gewerb= licher Ctabliffements den Anschluß zu gestatten und deren Betriebs= material auf dem öffentlichen Geleise eireusiren zu lassen. Die nämliche Berpflichtung lastet auf jeder Privatbahn zu Gunsten allfällig neben= oder hinterliegender Etabliffamente. Die Anlage ber Brivatbahn sowie des Anschlusses geschieht auf Kosten des Eigenthümers, lettere auf Wunsch der öffentlichen Bahn durch deren Arbeiter (Art. 5), alles unter Kontrolle des Bundesrathes (Art. 2 u. 4). Mit Borbehalt außerordentlicher leber= häufung ift die öffentliche Bahn auch verpflichtet, ihre Güterwagen, zu ben zwischen ben schweizerischen Bahnen unter fich vereinbarten Beding= ungen, der Privatbahn zu eigener Beladung und Entladung zu über= laffen (Art. 7-10). Für schabhaft gurudgegebene Bagen ift die Privat= bahn ersatyflichtig, sofern sie nicht schadhafte Auslieferung oder zufällige (i. e. von ihren Angestellten nicht verschuldete) Beschädigung nachweist (Art. 11). Für die haftpflicht der öffentlichen Bahn aus dem Guter= transport gilt die lebergabe der Wagen am Anschlufpunkt als Ablieferungemoment, fofern nicht ein Angestellter der ersteren gu der effektiven Abladung zugezogen wird: im übrigen steht das Privatetablissement unter den gewöhnlichen Regeln des Selbst Berladers und Ausladers (Art. 11). Der Befiger desfelben haftet der öffentlichen Bahn für allen aus der Bedienung des Privatgeleises und aus deffen sowie seines Transportmateriales ungehöriger Beschaffenheit resultirenden Schaden (Art. 12). Bezüglich der Haftpflicht für Tödtungen und Berlepungen steht die Privatbahn unter dem Rechte der öffentlichen Bahn (Art. 13).

31. Bundesgeset betreffend den Transport auf Gisensbahnen. — Bon der Bundesversammlung beschlossen am 20. März 1875; im Bbl. publicirt am 1. Mai 1875 (II. 339); in Kraft seit 1. September 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. S. 682 ff.)

Das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen bestimmte in Art. 38 den fünstigen Erlaß eines Bundesgesehes "über die Rechtsverhältnisse des Frachtverkehres und der Spedition auf Eisenbahnen und auf andern vom Bunde concedirten oder von ihm selbst betriebenen Transportanstalten (Dampsschiffen, Posten)." Die Kompetenz zu dieser privatrechtlichen Legislation leitete man ab aus der auf Art. 21 der frühern B.=B. gestützten Staatshoheit des Bundes in Sachen der öffentlichen Transportanstalten. Gemäß dem

<sup>1)</sup> Entgegen der Ansicht des Bundesrathes und der Mehrheit der nationalräthl. Kommission (vgl. Bbl. v. 1874, III. S. 145 ff. 1022 ff.).

citirten Art. 38 wurde ber Entwurf ausgearbeitet zu einem Gefete, welches ben Maarentransport burch Gifenbahnen, Dampfichiffe und Boften zum Gegenstand hatte 1). Ueber bas Schickfal biefes Entwurfes bis zu seiner Feststellung burch ben Bundesrath f. die bundesräthliche Botschaft vom 26. Mai 1874 (Bbl. I. S. 839 ff.). Eine besondere Rommission berieth denselben, nachdem aus den betheiligten Kreisen des Bublikums zahlreiche und eingebende Kritiken eingelaufen maren. Der vom Bundesrath modifizirte Entwurf (Bbl. a. a. D. S. 866 ff.) beschränkte sich auf ben Waarentransport durch Gisenbahnen und anderevom Bunde concedirte Unstalten, mabrend für den Bofttransport ein besonderes Geset in Aussicht genommen wurde 2). Bevor die Bundes= versammlung die Berathung des Gesetes an Sand nahm, trat die neue Bundesverfassung in Rraft, welche dem Bunde bekanntlich die Gefets= gebung über das gesammte Sandels : und Obligationenrecht überträgt. In Folge hievon konnte fein Bedenken mehr obwalten, das Gefet auf ben Personentransport auszudehnen, wie es - auf Unregung ber ftanderäthlichen Kommission — durch einen nachträglichen Zusatz zum Entwurfefeitens des Bundesrathes geichab (f. Bbl. 1874, III. E. 59 ff. 120 ff.). Anderseits fiel in der endlichen Berathung durch die Bundesversammlung die Rudficht auf die den Gifenbahnen verwandten Transportanstalten weg und es entstand das Bundesgesetz betreffend den Transport auf Gisenbahnen.

lleber die allgemeinen Gesichtspunkte, welche den Inhalt des Gesetes bestimmen, geben die angeführten Materialien: Motive des Redaktors S. 67 ff. Botschaft des Bundesrathes S. 842 ff. Berichte der ständerätht. und der nationalrätht. Kommission (Bbl. 1874, III. S. 57 ff.; 1875, I. S. 317 ff.) reichlichen Ausschlichen Ausschlichen Ausschlichen Melche bisher von den Kantonen — mit wenigen Aussnahmen — auf den Bahntransport angewandt wurden, und welche überdies durch die, als stillschweigend acceptirten Bertragsinhalt geltend gemachten,

Der Entwurf des B.M. zu einem (neuen) Bundesgesetze betreffend das Postregal vom 20. Juni 1874 (s. denselben sammt Botschaft in Bbl. 1874, II. S. 341 ff.) ist freilich noch nicht zum Gesetz geworden. Näheres s. unten bei der Postgesetzgebung.

<sup>1)</sup> Dieser Entwurf nehst den Motiven des Redaktors (Prosessor Dr. Fick in Zürich) ist publicirt in der Schrift: die Schweizerischen Nechtseinheitsbestrebungen insbesondere auf dem Gebiete des Eisenbahnrechtes. Beilageheft zur Ztichr. für das ges. Handelsrecht, Bd. XIX. Erlangen 1874. — Derselbe basirt theils auf den (Munzingerischen) Entwürfen eines schweizer. Handelsrechtes und Obligationenrechtes, theils auf dem deutschen Handelsgesetzbuche (Art. 422 f.), theils auf den eigenen Anschauungen des Herrn Verfassers.

Betriebereglemente ber Gifenbahnen noch vielfachen Abbruch erlitten, follte die Saftpflicht der Gifenbahnen aus Fracht= und Speditionsvertrag wesentlich verschärft und die Begbedingung ber gesetlichen Pflichten durch einseitig aufgestellte Reglemente beseitigt werben. Dieser Eingriff bes jus publicum in die Vertragsfreiheit wurde motivirt mit der faktischen Unfreiheit, in der sich das Publikum gegenüber dem Monopole der großen Transportanstalten befindet, wol auch mit der Mücksicht barauf daß lettere in der Berechnung ihrer Taren die Möglichkeit einer Affefurang befigen. Alfo bie nämlichen Grunde, welche in Frankreich und England icon langit einer über den Gejegesbuchstaben binausgebenden strengen Gerichtspraxis und in Deutschland einer Revision des auf den Gifenbahntransport bezüglichen Abschnittes bes Sandelsgesetbuches1) ge= rufen haben. Im einzelnen gingen freilich, wie fich bies namentlich in ben Berichten der flanberathlichen und nationalrathlichen Rommis= fion und in den Eingaben der vereinigten schweizerischen Gisenbahn= verwaltungen (Bürich, Bürfli, 1873) und bes ichweizerischen Sandels= und Industrievereines (1873) fundgibt, die Begehren des Sandels= ftandes und die Einwendungen der Vertreter der Gisenbahnintereffen weit auseinander; ebenso in einzelnen Bunften die deutsche und die frangofische Rechtsanschanung. Befondere Schwierigfeiten, welche einem Postulat nach internationaler Regelung des Gifenbahntransportrechtes riefen2), bot die praktische Ungulänglichkeit einer auf das schweizerische Eisenbahnnet beschränkten Legislation. Das Gesetz hilft fich mit weit= gebenben Gaben über Berantwortlichfeit ber inlandifchen Bahnen auch für ausländischen Transport und überläßt es ben erfteren in allen gallen, wo nicht offenbare Unmöglichkeit vorliegt, fich felbst mit den auswärtigen Linien auseinanderzuseten.

Bemäß der oben gezeichneten Aufgabe zerfällt das Gefet in drei Baupttheile: a. Allgemeine Bestimmungen; b. Beforderung von Berfonen; c. Beforberung von Butern. Den Schlug bilben einige Uebergangebestimmungen.

A. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1-3). - Diese find theils

<sup>1)</sup> Der Entwurf zu einem beutschen Reichseisenbahngesetze vom 3. 1873 murbe für den bundesrathlichen Entwurf bereits benütt.

<sup>3)</sup> Angeregt burch eine Betition der 55. de Seigneux in Genf und Dr. Chrift in Basel vom Juni 1874. Bgl. die Denkichrift dieser Berren betreffend die Ginführung eines einheitlichen Rechtes für den internationalen Gifenbahnverkehr. Bafel (Schulpe) 1875. Gine Kritik biefer Borichlage fowie bes vorläufigen im Auftrage des Bunbesrathes ausgearbeiteten Entwurfes über ein internationales Gifenbahnkontorbat gibt die Schrift von Dr. G. Eger. Die Ginführung eines internationalen Gifenbahnfrachtrechtes. Breslau (Rern) 1877.

öffentlich rechtlicher (bahnpolizeilicher), theile privatrechtlicher Natur, und beziehen fich theils auf die ermahnte Golibaritat ber ichweizerifchen Bab= nen unter fich und mit ben auswärtigen Bahnen, theile auf die allgemeine rechtliche Tragweite ber vom Gefete den Bahnen überbundenen Berpflichtungen, in welch letterer Beziehung allerdings erft bie Urt. 53 und 54 (f. unten) die erforderliche Ergangung bieten. - Art. 1 ver= pflichtet alle vom Bunde concedirten öffentlichen Bahnen, jede nachgesuchte Beforberung von Berfonen ober Gutern gu übernehmen, fofern nicht besondere Umftande (außerordentliche Betriebeftorung und Geschäfts= überhäufung, ordnungswidrige Beschaffenheit ober Berpadung 1), Richt= erfüllung der porgeschriebenen Transportbedingungen u. bgl.) entgegenfteben. Diese Berpflichtung erftredt fich auf die Uebernahme gur Beiter= beförderung nicht nur auf der eigenen und den übrigen schweizerischen, fondern auch auf allen ausländischen Streden, mit benen die Aufgabe= bahn im Berkehr2) fieht. Bon der lebernahmepflicht kann der B.-R. einzelne in Ausnahmsverhältniffen befindliche Bahnen (3. B. Bergbahnen) bispenstren. - Ferner werden (in weiterer Ausführung der Art. 30 u. 33 des Eisenbahngesetzes vom 3. 1872) die Gisenbahnen verpflichtet, einen durchgehenden Bertehr, auf Berlangen bes B.=R. mit gegen= feitigem Durchgang ber Transportmittel, einzurichten und zwar, wenn biefe dazu bereitwillig ober verpflichtet find, auch mit auswärtigen Bahnen (Art. 2). - Endlich werden (Art. 3) die Bahnen grundfählich und all= gemein für die Sandlungen aller Berfonen, beren fie fich bei ihren Transportgeschäften bedienen, verantwortlich erklart. Ihre Saft erftredt fich, wo nicht etwas besonderes bestimmt ift, auf allen durch die lebertretung ber gesetlichen Bflichten verursachten Schaben. Strafbestimmungen zu Laften ber Gifenbahn enthält bas Gefet nicht.

B. Beförderung von Personen (Art. 4—7.) — Sehr eingehend werden nach Inhalt und Boraussetzungen die Ansprücke der Reisenden wegen Berspätung der Züge (auch wegen zu frühen Abganges) normirt (Art. 4), vorbehältlich der weitergehenden Rechte (auf den Ersatz insbirekten Schadens) im Falle von Arglist und grober Fahrlässisskeit (Art. 5.) Im übrigen wird für die Verhältnisse des Personentransportes und des Handgepäckes auf das zu erlassende Betriebsreglement vers

<sup>1)</sup> Das nähere dieser Beschränkungen zu bestimmen wird dem Reglemente überlassen. Bgl. nun Transportreglem. der schweizer. Eisensbahnen vom 9. Juni 1876 (amtl. Samml. n. F. II. S. 205 ff.) § 83—88.

bahnen vom 9. Juni 1876 (amtl. Samml. n. F. II. S. 205 ff.) § 83—88.

2) Die vom Entwurf gewollte Beschränkung auf "regelmäßigen Berkehr" wurde von der B.-Bersamml. beseitigt, da es Sache der in- ländischen Bahnen sei, diesen Berkehr herbeizusühren (s. die Berichte der ständeräthl. und nationalräthl. Kommission).

wiesen 1) (Art. 6 u. 7). Für Sandgepad haftet die Bahn nur im Falle nachgewiesenen Berichuldens (Art. 7).

C. Beforderung von Gitern (Art. 8-54), natürlich der Haupttheil bes Gefetes. - Grundfählich wird bavon ausgegangen, daß für ben Gutertransport nur Gine Bertragsart bestehen folle: ber Frachtvertrag mit einheitlicher strenger haftbarkeit für bie gange Transportstrede. Die Stipulation bes weniger läftigen Speditionsverhältniffes wird ausgeschlossen. In ber Darftellung ber Ginzelheiten folgen wir ber Anordnung des Gefetes in 7 Abichnitten. - 1) Bon ber Gin = gehung des Frachtkontraktes. - Der Bertrag wird abgeschloffen durch Uebernahme bes Frachtgutes mit bem Frachtbriefe (Art. 11). Die Aussertigung des Frachtbriefes ift obligatorisch'2), mit Borbehalt des Lokalverkehres (Art. 8). Der Inhalt des Frachtbriefes wird genau vorgeschrieben: er muß fammtliche erhebliche Punkte des Bertrages wiedergeben, von denen das Gefet gehn (Datum, Bezeichnung der Rontrabenten, der Transportwaare, der Art, des Weges und Zieles des Transportes u. f. w.) aufgählt 3) (Urt. 9). Der Frachtbrief bildet für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten Beweis (Art. 8) und zwar ift ber Absender beim Wortlaute desselben behaftet und für die Folgen unrich= tiger Angaben verantwortlich (Art. 10). Der Absender fann von der Bahn die Unterzeichnung eines Doppels des Frachtbriefes als Empfangs= bescheinigung verlangen (Art. 11, 2). Auch fann mit gegenseitigem Gin= verftandnig ein Berpflichtungsichein (Ladeichein, Conoffement) an Ordre oder Inhaber über die Baare ausgestellt werden, mit der Birtung daß lettere alsdann nur an den legitimirten Inhaber des Scheines ausgeliefert werden darf (Art. 12). Ferner find der Bahn vom Absender bie zu allfälliger Bergollung der Baare erforderlichen Papiere ein= zuhändigen. Die Bahn ift verpflichtet, die mahrend des Transportes vorkommenden zollamtlichen Manipulationen auf Rechnung des Mit= kontrabenten vorzunehmen und auf ihre Verantwortlichkeit den Absender

<sup>1)</sup> S. Transportreglement § 9 ff. Detreffend Handgepack das selbst § 22, 23, 29, 42 Ziff. 3. — Die rechtlichen Folgen der Verletzing und Tödtung von Reisenden und damit verbundener Beschädigung des Handgepackes fallen unter das Bundesgesetz betreffend die Haftpslicht der Eisenbahnen 2c. vom 1. Juli 1875 (s. unten).

ber Eisenbahnen 2c. vom 1. Juli 1875 (s. unten).

2) Die Fassung des Reglementes (§ 90) ist nicht ganz dem Gessetze entsprechend, wenn es die Ausstellung des Frachtbriefes gleich der Uebernahme der Waare als wesentliches Moment des Vertragsschlusses (Persektionsmittel) darstellt und an Stelle der letzteren das (rein formelle) Woment der Abstempelung des Frachtbriefes sett. Beide Formalitäten sind nur Beweisstücke.

<sup>3)</sup> Im Sinne von Art. 9, Ziff. 10 sügt das Reglement (§ 93) noch verschiedene weitere Punkte bei.

über bie Requifite ber erforberlichen Begleitpapiere zu instruiren; bie Folgen bennoch vorkommenber Berftöße hat ber Absender zu tragen (Art. 13). Die Verpadung liegt bem Absender ob, immerhin fo, daß die Folgen äußerlich erkennbarer Mangel von ihm nur bann zu tragen find, wenn bie Bahn biefelben im Frachtbriefe speciell vorgemerkt und ihn bavon in Renntnig gesett hat 1) (14). - 2) Bon ben Rechten und Pflichten bei Bollziehung des Frachtkontraktes. -Diefer Abschnitt handelt vom Rüdtritterechte bes Absenders, refp. seinem und des Empfängers Dispositionsrechte über die Transportwaare; von der Zeit der Ablieferung und Empfangnahme, refp. von ben Folgen ber Verspätung beiberseits; von ben Folgen bes Ber= lustes und ber Beschäbigung transportirter Waaren. — Bis zum Momente der Absendung steht dem Aufgeber der Rücktritt frei, gegen Bergütung allfälliger Lagerkosten und anderer Schäben (15). Nach ber Absendung ist er nur in dem Falle über die Waare noch dispositions= berechtigt (und zwar vermittelft schriftlicher Anweisung an bie Aufgabe= stelle), als in dem Frachtbriefe angegeben ift, daß sie auf Rechnung und Gefahr des Berfenders reife. Auch biefes Dispositionsrecht hört auf, wenn nach Unfunft ber Waare am Bestimmungsort die Babn bem Adressaten den Frachtbrief oder einen Avis behufs Abholung zugestellt hat. Durch diese Bestimmungen, die blog den Frachtvertrag betreffen, foll ben Rechtsverhältnissen zwischen Versender und Empfänger (Eigenthumsübergang, kontraktliche Ansprüche u. f. w.) in keiner Beise vorgegriffen werben?) (16). — Die Zeit des Transportes (Lieferfrift) beftimmt bas Betriebereglement 3) (17). Sinderniffe bes rechtzeitigen Beginnes

<sup>1)</sup> Das Reglement (§ 88) macht beshalb die Annahme solcher Güter, deren mangelhafte Verpackung oder beschädigter Zustand äußerlich erkennbar ist, von der Unterzeichnung eines Reverses abhängig, worin diese Mängel speciell anerkannt werden.

<sup>2)</sup> Durch diesen Borbehalt soll der Eingriff bemäntelt werden, welcher durch Art. 16 in das rein private Rechtsverhältniß zwischen Abssender und Empfänger unabänderlich geschehen ist. Wenn der Absender nicht mehr disponiren kann, so ist's um sein Eigenthum schwach bestellt. In der That ist eben der Eigenthumsübergang in den Moment der Uebergabe an die Eisendahn verlegt und damit der französischen Regel vom Eigenthumsübergang durch Vertrag näher getreten. Es war ein Sieg der französischen Rechtsanschauung, als auf Antrag der nationalsthlichen Kommission Art. 16 angenommen wurde, entgegen dem auf deutscher Anschauung erwachsenen und von der ständeräthl. Kommission approbirten Art. 7 des bundesräthlichen Entwurses, der die Disposition regelmäßig dem Absender vorbehielt.

<sup>3)</sup> S. Reglem. § 98 ff. (Unterschied zwischen Gilgut und Frachtgut, Expeditionsfrift und Transportfrift; lettere bei Gilgut 1 Tag für je 240 angefangene Kilometer, bei Frachtgut das doppelte).

ober Berlaufes der Bersendung berechtigen den dispositionsbefugten Intereffenten zum Rudtritte gegen Bergutung ber Roften pro rata (18). Spätestens innerhalb 24 Stunden (Gilgut binnen 4 Stunden) nach Unfunft des Gutes am Bestimmungsorte ift bem Abressaten ber Frachtbrief ober ein Avisbrief zuzustellen und ihm, gegen Bahlung ber Spefen, bie Baare ohne weiteres auszuliefern 1); auch fann der Empfänger, ohne die Unzeige abzuwarten, die Herausgabe verlangen (19). Im Falle der Ausstellung eines Labescheines find Bersender und Abressat nur gegen Rudgabe ober Amortisation besselben im Sinne der vorstehenden Artifel disvositionsberechtigt (20). Wird die Baare innerhalb einer angemessenen Krift2) (21) nicht abgeholt, so hat die Bahn, unter Unzeige an den Berfender, dieselbe bei fich ober bei einem Dritten auf Gefahr und Roften bes letteren zu beponiren. Dem Berderben ausgesette Buter, sowie folche, deren Werth muthmaglich die Spesen nicht deckt, hat die Bahn ohne Bergug zu veräußern, wo möglich unter Anzeige an die Intereffenten, nicht nothwendig auf amtlichem Wege. Andere Guter konnen nach Ablauf von 30 Tagen von der Bahn ebenjalls veräußert werden, unter Zuzug eines Unbetheiligten, ortsüblicher Publikation und Aufnahme eines Protofolles zu handen des Absenders. Alles unter Berantwortlich= feit der Bahn gegenüber dem Gigenthumer der Baare (22). Für jede nicht durch die Interessenten selbst oder höhere Gewalt veranlagte Ber= faumnig ber reglementarischen Lieferfrift ift die Bahn haftbar, und zwar mit Erlaß der Balfte des innerhalb der Schweiz erlaufenen Fracht= lohnes, bei Berfäumniß der doppelten Frift mit Erlag diefer gangen Fracht, vorbehältlich eines besonders nachgewiesenen höheren Schabens, ber jedoch niemals höher berechnet werden darf als im Falle gänzlichen Verlustes (23). — Verlust der Waare wird vermuthet, wenn dieselbe sich um mehr als 30 Tage verspätet (24). Für jeden nicht burch die Interessenten selbst oder die natürliche Beschaffenheit der Waare oder höhere Gewalt verursachten Berluft ift die Bahn schadenersappflichtig (24), freilich in ber Regel (27) nur für den direkten Schaden 3), der fich fol-

3) Der Antrag der zweiten ständeräthlichen Minderheit, die Er=

<sup>1)</sup> Im Reglement (§ 81, 105) behalten sich die Bahnen vor, von gewissen Stationen die Uebersührung zum Adressaten selbst zu besorgen und daher den Avis zu unterlassen, falls nicht das Gegentheil schriftlich verlangt wird. Selbstverständlich steht diese Cammionage unter den Borschriften des Bahntransportes (Art. 37 a. E. Reglement § 116, 2). — Ueber Sendungen an "Bahnhof restant" s. Reglem. § 105 u. 106.
2) Das Reglement (§ 106, 1) bestimmt diese Frist auf 24 Stunden,

<sup>2)</sup> Das Reglement (§ 106, 1) bestimmt diese Frist auf 24 Stunden, nach deren Ablauf Lagergeld gefordert wird, eventuell die Deposition eintritt (§ 107, 112). — Borbehalten bleiben die besondern Borschriften für den Fall von Streitigkeiten (s. unten Art. 47 u. 48).

gendermaßen berechnet. War fein Werth beflarirt, fo muß ber nachgewiesene Handelswerth am Ablieferungsorte sammt Zins à 6% unter Abzug der Transportspesen, jedoch nie über Fr. 1500 pr. Centner1), vergütet werden; ben Werth überfleigende Spesen find ber Bahn nicht zu bezahlen (25). War der Werth deklarirt, so muß dieser ohne Abzug der Transportspesen sammt Bins à 6% vergütet werden, vorbehältlich eines von der Bahn nachzuweisenden Minderwerthes, fofern nicht ein indi= viduelles Interesse die höhere Deklaration rechtfertigt (26). In beiden Fällen fann der Erfat eines höheren (indireften) Schabens bei nachgewiesenem dolus oder culpa lata der Bahn gefordert werden (27). Mit Auszahl= ung vorftehender Beträge geben die Schadeneersatanspruche gegen Dritte (i. e. die direft schuldigen Bersonen) von selbst auf die Bahn über (28). Findet sich ein als verloren bereits vergütetes Frachtstück wieder, so ist bievon dem Entschädigten nur dann Renntnig zu geben, wenn er bei Unnahme ber Entschädigung fich bies vorbehalten bat2); er fann bann binnen 30 Tagen, gegen Erstattung des für den Berluft (natürlich abgesehen von der Berspätung) erhaltenen Betrages, die Aushingabe verlangen, mit koftenfreiem hertransport vom Kundorte (29). - Die nam= lichen Ansprüche 3) wie aus Berluft erwachjen aus Beschäbigung, refp. theilweisem Untergang des Transportgutes (30). Den Nachweis, zu weffen Laft eine bei der Abgabe vorhandene Deterioration falle, erleichtert

satyflicht nach französischer Praxis grundsätzlich auf das volle Interesse

auszudehnen, drang nicht durch.

2) Daß ohne diesen Vorbehalt der Eigenthümer sein Recht auf die verloren geglaubte Waare ganz verliere, sagt das Gesetz nicht. Weiter geht das Reglement (§ 123, 1), wenn es in diesem Falle eine definitive

Beräußerung ftatuirt.

<sup>1)</sup> Dieser maximale Normalsat sand sich schon im frühern Transportreglement von 1862. Der bundesräthliche Entwurf unseres Gesetzes (Art. 19 = Fick § 17) wollte die Normalsätze gänzlich beseitigen für den gewöhnlichen Waarentransport, allein auf Antrag der nationalräthlichen Kommission siel dieses Verbot und wurde jener Maximalsatz von Fr. 1500 in Art. 25 aufgenommen. Den nämlichen Maximalsatz bestimmt das Reglement § 68 für die Vergütung eines transportirten Thieres. Wer für Thiere oder todte Waaren sich einen höheren Ersatz sichern will, muß den Werth deklariren (§ 68, 125) und alsdann einen Frachtzuschlag bezahlen, resp. die Waare als Eilgut befördern lassen (§ 72, 1). Goldzund Silbersendungen bezahlen überhaupt die Fracht nach dem Werthe (§ 75) und gewisse Pretiosen werden zum Transport gar nicht ansgenommen (§ 83, Ziss. 3).

<sup>3)</sup> Wir begreifen nicht, weshalb Art. 30, der doch ausdrücklich die Boraussetzungen der Ansprüche wegen Verlust auf diejenigen wegen Beschädigung anwendbar erklärt, nicht auch auf Art. 24 verweist. Es ist dies wol nur ein Versehen, welches in Ficks Entwurf (§ 16) nicht vorkam.

bas Gefet durch verschiedene Prafumtionen, theils zu Gunften ber Privat= partei, theils zu Gunften ber Bahn, welche aber alle burch Gegenbeweis entfräftet werden können (33). Der Bahn fällt im Zweifel zur Laft jede Differeng gegenüber bem ursprünglichen Inhalte bes Frachtbriefes, refp. bes Duplifates, außer wenn, bei unverschrtem Berschluffe, bas angekom= mene Gewicht mit bemjenigen bes Abgangsortes übereinstimmt (31). Umgekehrt dürfen die Bahnen reglementarisch bie Bräsumtion bedingen, baß Gewichtsmängel und Schaben, die aus der besonderen Natur ge= wiffer Transportwaaren ober Transportarten (besonders ohne Dedung) an und für fich leicht hervorgeben, gegebenen Falles bier ihren Grund haben, und daß bei Selbstverladung ober bei Transportbegleitung biese an ben entsprechenden Schaben schuld fei. Bei ganglichem Berluft ober Berspätung cessiren jedoch diese Präsumtionen (32). — Legitimirt zur Geltenbmachung aller dieser Ansprüche ift sowol der Absender als der Empfänger, dieser ober jener aber nur gegen Kaution für Anerkennung bes Urtheiles seitens des anderen, je nachdem laut Frachtbrief die Waare auf Kosten und Gefahr des Bersenders reist oder nicht2) (34). — 3) Zusammenwirken mehrerer Bahnverwaltungen bei dem Frachtvertrag. — Diefer Abschnitt gibt ber rechtlichen Stellung ber Aufgabebahn als Frachtführer (nicht als Spediteur, befsen Funktionen für den Bahnverkehr überhaupt hinfällig werden sollen) und bem Eintritte der nachfolgenden Bahnen, namentlich ber Enbstation, in alle Berpflichtungen ber früheren einen scharfen Ausbrud. - Die annehmende Bahn haftet, nach Maggabe des vorigen Abschnittes, für die Fehler des Transportes auf der gangen vom ursprünglichen Fracht= briefe vorgeschriebenen Strede, und zwar gleichviel ob unterwegs ein neuer Frachtbrief ausgefertigt worden oder nicht, sofern dies nicht durch ben Bersender oder beffen Stellvertreter selbst geschehen ift (35). Ebenso haftet die abliefernde Bahn für den ganzen Transport, sofern nicht ber Abfender einen Wechsel des Frachtbriefes beim Abgange vorgeschrieben oder sonst veranlagt hat (36). Jedoch hat die eine und andere dieser Bahnen den Regreß auf die Nachfolgerin, refp. Borgangerin, bis zur unmittelbar schuldigen Bahn (35, 36). Gestatten die Umftande die Aus-

1) Der bundcoräthliche Entwurf (Art. 21) enthielt eine Menge Einzelheiten, welche nun in's Reglement (§ 124) verwiesen sind. Speciell betreffend lebende Thiere s. Reglem. § 67.

<sup>2)</sup> Diese (von der nationalräthlichen Kommission entgegen dem bundesräthlichen Entwurfe veranlaste) Regelung der Legitimationssrage entspricht dem Art. 16 (s. oben), welcher dem Adressaten, also dem Dritten, aus dem Bertrage des Versenders mit der Bahn ein direktes Necht einräumt.

mittelung ber letteren nicht, fo tritt Repartition ber Schabenssumme unter ben möglicherweise schulbigen Bahnen pro rata ihrer Streden ein, gegentheilige Uebereinkunft berfelben vorbehalten (39). Die nämliche Solibarität besteht für Transporte nach und von dem Auslande, jedoch nur so weit als die belangte schweizerische Aufgabe= oder Endstation nicht nachzuweisen vermag, daß ber Schaben außerhalb ber Schweiz eingetreten und gegen die schuldige Bahn nach ben für fie maggebenben Rechtssätzen ein Regreß ausgeschloffen sei (35, 36). — Uebrigens kann ber Rlagberechtigte, sowie die regregnehmende Endstation auch direft die schuldige Bahn belangen; ein diese lettere freisprechendes Urtheil prajudicirt nicht zu Gunften der Endstationen und umgekehrt (38). — Liegt der Ablieferungsort nicht an einer Bahnlinie, fo haften die Bahnen nur für den Transport bis zur nächsten Endstation nach obigen Grundfaten, für die Beiterbeförderung bagegen, fofern diefelbe nicht mit eigenen Unstalten der Gifenbahn geschieht, blog nach ben gemeinen Regeln bes Speditionsvertrages 1) (37). - 4) Bom Retentions - und Pfanbrechte. - Nachdem ber bundesräthliche Entwurf nur bas Pfandrecht hatte aufnehmen wollen, kehrte bas Gefet zum Doppelbegriffe bes Fic'schen Entwurfes zurück. In ber That handelt es sich nur um ein Retentionsrecht zu Gunften ber Bahn an den in ihrem Gewahrsam befindlichen Waaren, welches aber, wenn thatsachlich geltend gemacht, bie vollen Wirkungen eines freiwillig eingeräumten Fauftpfandrechtes besiten foll. Es besteht nur fo lange, ale bie Baare von ber Bahn jurudaehalten ober bevonirt ift (Art. 40). Es fichert alle aus bem Trans= port erwachsenen Forderungen, insbesondere auch die jum 3wed desselben gemachten Auslagen ber Bahn (40), und zwar nicht nur biejenigen ber Endstation, sondern auch diejenigen aller Borganger im Transport (inclus. Spediteure und Kommissionare) (41). Das Recht ber Bahnen, und zwar jeweilen das spätere vor dem früheren, geht demjenigen ber Spediteure und Kommissionare vor, unter denen umgekehrt die Priorität entscheidet (42). Die abliefernde Bahn ift verpflichtet, die aus dem Fracht= brief und den übrigen Begleitpapieren ersichtlichen Retentionsrechte ihrer Bormanner geltend zu machen (41). Unterläßt fie es, fo verliert fie ihre Dedung durch die letteren, vorbehältlich ihres (perfonlichen) Anspruches gegen den Empfänger (43). Bestreitet diefer die Unsprüche, für bie fein But retinirt wird, fo fann er gegen Deposition des streitigen Betrages,

<sup>1)</sup> Bgl. Reglem. § 108. — Weiter geht das Reglem. in § 116, wenn es die Berantwortlichkeit für den (nicht selbst besorgten) Transport von und zu der Bahn der letteren überbindet, immerhin bloß nach Maßgabe der für die betreffenden anderen Transportanstalten oder Juhr= Ieute geltenden Haftpslicht.

welcher an Stelle ber Waare in bas Pfanbrecht eintritt, die Aushingabe ber letteren verlangen (44). Bon ben Formen ber zwangeweisen Realisation des Pfandrechtes schweigt das Geset. - 5) Dauer und Geltendmachung der Reflamationen. - Dieser Abschnitt betrifft den Untergang der beiderseitigen Ansprüche durch vermutheten Bergicht und durch Berjährung, wobei es, gegenüber den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, auf möglichst rasche Liquidation abgesehen ift. Vor= behaltlose Aushingabe, resp. Annahme des Transportgutes gegen-Bezahlung der geforderten Spesen zerflört in der Regel beiderseitig alle weiteren Unsprüche (45, 46). Ausgenommen find zu Gunften ber Privat= partei nur die Ansprüche wegen Berspätung, deren Borbehalt mährend 8-Tagen nachgeholt werden fann; sodann die Ausprüche wegen äußerlich nicht erkennbarer Mängel, welche, wenn rechtzeitig entbeckt, binnen 30 Tagen nach der Ablieferung durch Reflamation bei ber Bahn ober amtliche Ronstatirung vorbehalten werden können; endlich biejenigen wegen dolus oder culpa lata oder grundlofer Bereicherung der Bahn, die eines besonderen Borbehaltes überhaupt nicht bedürfen (45). Bu Gunften der Bahn sind nur die letgenannten Ausprüche ausgenommen (46). Die nach vorftebenden Gaben rechtzeitig vorbehaltenen Unsprüche verjähren in Jahresfrift nach Ablieferung bes Gutes refp. nach Ronftatir= ung des Verluftes, die eines Vorbehaltes nicht bedürftigen Unsprüche in 5 Jahren. Die Berjährung wird unterbrochen durch Rlage sowie durch schriftliche Reklamation; erft wenn lettere abgewiesen und die beigelegten Beweismittel zurudgegeben find, beginnt eine neue, nur noch durch Rlage zu unterbrechende Berjährungsfrift von 1 Jahr. Ginredeweise konnen fämmtliche durch Acklamation gewahrte Ansprüche in perpetuum geltend gemacht werden (49). - Sobald, auch nur durch Borbehalt, eine Differenz entstanden, konnen beibe Parteien1) den Zustand bes Transportobjeftes amtlich burch Erperten fonstatiren laffen; die guftandige Behörde der belegenen Sache fann die Deposition ober den Verkauf derselben anordnen, sofern letterer nicht durch hinterlegung der Spefen abgewendet wird (47, 48). - 6) Bon einigen besonderen Transportverhältniffen. - Die diesfälligen Bestimmungen betreffen den Selbstransport in gemietheten Transportmitteln für welchen lediglich auf die reglementarischen Borschriften verwiesen wird (50), und bas ber Bahn übergebene Reisegepack (51), einen Begriff.

<sup>1)</sup> Das Necht des Neklamanten, die Annahme der beanstandeten Waare und die Zahlung der Fracht zu verweigern, beschränkt das Reglement (§ 106, Ziff. 3) im Falle der Verspätung bloß eines Theiles der Sendung. Hat der angekommene Theil einen selbständigen allgemeinen Verbrauchswerth, so soll deffen Annahme nicht verweigert werden dürfen.

ber vom Reglement näher bestimmt werden foll 1) (52). Für dieses gelten im allgemeinen die nämlichen Regeln wie für die Frachtgüter, doch mit fofortiger Entschädigungspflicht ber Babn im Kalle ber Nichtankunft am Bestimmungeorte (Normalfat von Fr. 15 pr. Kilogramm, vorbehalt= lich voller Entschädigung 2) des nachgewiesenen Mehrwerthes), und mit schnellerem Liquidationsrechte der Bahn im Kalle der ausbleibenden Empfangnahme. Lettere ift von Prafentation bes Gepachicheines abhangig, welche nur burch Ausstellung eines Reverses, eventuell Kautionsleiftung ersett werden fann. - 7) Neber höhere Gewalt und Be= fcrankung der Privatwillkur. - Diefer Abschnitt enthält allgemeine Grundsätze über die Saftpflicht der Gifenbahnen, von welchen absolut nicht einzusehen ift, weshalb fie nicht im Busammenhang mit Art. 3 in den ersten Saupttheil (A) des Gesetzes aufgenommen worden find, da fie boch gerade fo gut wie jener, ber ursprünglich 3) (als Art. 38 bes bundesräthl. Entwurfes) auch hier hinten ftand, sowol für den Berfonen = ale für den Gütertransport Anwendung finden (vgl. die Art. 4 Alin. 5 und Art. 6, 7). - Diese allgemeinen Grundsätze betreffen: a. Die ausnahmsweise Befreiung ber Gisenbahn von der gesetlichen haftpflicht burch Bufall. Richt jeder Zufall, sondern nur sogenannte bobere Gewalt befreit fie (Art. 4, 23, 24, 30). Bas unter letterer zu verstehen fei, wird negativ in der Beise befinirt, daß einer Reihe von speciellen Schabensurfachen, bie nach allgemeinen Rechtsgrundfäten allenfalls als zufällige gelten könnten, die Qualität der höheren Gewalt abgesprochen wird: Bersehen der Angestellten und der in Gepäckwagen untergebrachten Personen, fehlerhafte Ginrichtungen u. dal. (Art. 53), also lauter Dinge, die mit dem Berhalten der verantwortlichen Organe der Bahn doch noch irgendwie in Causalzusammenhang gebracht werden können. — b) Die Begbedingung ber gesetlichen Saft seitens ber Bahn, burch Regle= mente, Bublifationen und fpecielle Bereinbarungen. Diefe foll ohne alle rechtliche Wirkung fein, soweit nicht im Gefete felbft ihre Statthaftigkeit porbehalten ift (Urt. 54).

<sup>1)</sup> Bgl. Reglem. § 27: als Reisegepäck soll "in der Regel" nur gelten, "was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reises bedürfnisse mit sich führt."

<sup>2)</sup> Die Annahme jenes Normalsates während der Reise schließt die nachträgliche Mehrforderung nicht aus. Für diese bestimmt aber das Reglement (§ 37) wiederum einen Normalsat (Maximum von Fr. 30 pr. Kilo), der nur im Falle besonderer Werthdeklaration mit Frachtzusschlag überschritten wird.

<sup>5)</sup> Nämlich bevor überhaupt in Folge ber nachträglichen Auf= nahme des Personentransportes (f. die Einleitung) die Dreitheilung des Gesetzes entstand.

- D. Uebergangs = und Schlußbestimmungen. Ohne specielle Bezeichnung werden alle mit dem Gesetze im Widerspruch stehenden eidzenössischen, kantonalen und reglementarischen Bestimmungen für sofort aufgehoben erklärt; einzig für die nöthigen Modisikationen der Ueberzeinkünfte mit auswärtigen Bahnen soll der B.R. angemessene Fristen bestimmen (Art. 55). Der B.R. hat die versassungsmäßige Publikation des Gesetzes zu besorgen und das Datum des Inkrafttretens zu bestimmen (Art. 56). Durch Bundesrathsbeschluß vom 13. August 1875 (amtl. Samml. n. F. I. S. 712) ist letzteres auf den 1. Sept. 1875 angesetzt worden.
- 32. Berordnung (bes Bundesrathes) zum Bundesgeset über ben Transport auf Gisenbahnen. Vom 3. September 1875. (Bundesblatt vom 11. September 1875, Bd. IV. S. 221 ff.)

Provisorische Aussührungsverorduungen bis zum Erlaß eines dem obigen Gesetze entsprechenden (übrigens schon durch Art. 36 des Eisensbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 vorgesehenen) neuen einheitlichen Transportreglementes der schweizer. Bahnen. — Das Reglement vom 15. März 1862 für den direkten schweizer. Eisenbahnverkehr soll provissorisch für den allgemeinen internen Berkehr maßgebend sein, jedoch mit Wegfall alles dessen, was dem neuen Gesetze (zu Ungunsten des Publikums) widerspricht. Dazu werden die im Gesetze (Art. 6, 7, 52, 17) vorgesehenen besonderen reglementarischen Bestimmungen über den Perssonentransport, über Hand und Reisegepäck und über die Lieferfristen des Fracht und Eilgutes provisorisch ausgestellt.

33. Transportreglement der schweizerischen Eisen= bahnen. — Genehmigt vom Bundesrathe am 9. Juni 1876. — In Kraft seit 1. Juli 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. S. 203 ff.)<sup>1</sup>)

Die bundesräthliche Genehmigung dieses in der vorstehenden Berordnung vorgesehenen allgemeinen Transportreglements sett jene außer Kraft. Wir geben vom Inhalte des Reglementes nur eine allgemeine Uebersicht, da die einzelnen Bestimmungen entweder sich bloß auf die Betriebspolizei beziehen oder sediglich das Gesetz reproduciren oder, soweit sie dasselbe wesentlich ergänzen, in den Anmerkungen dazu beteits von uns angesührt sind. — 1) Allgemeine Bestimmungen gen. Jeder der sich einer schweizerischen Bahn bedient, gilt als bekannt und einverstanden mit dem Inhalte des Reglementes. Neben demselben können besondere reglementarische Borschriften von einzelnen schweizer.

<sup>1)</sup> Auch im Buchhandel besonders erschienen: Transportreglement der Schweizer. Eisenbahnen. Mit aussührlichem Inbaltsverzeichniß, Sachsregister zc. Nebst dem Bundesgesetz vom 20. März 1875. Zürich (Orell, Füßli u. Comp.) 1877.

Bahnen nur infofern erlaffen werden, als folde bem Publifum gunftiger find und ben birekten Berkehr nicht ftoren. Für Bahnen mit besonderen Berhältnissen (Berg= Lokalbahnen 2c.) kann ber B.-R. Abweichungen gestatten (§ 1). - 2) Berfonenbeforderung. Die Ansprüche wegen Berfpatung und verfruhten Abganges ber Buge im Sinne von Art. 4 des Gefetes sind binnen 24 Stunden beim Stationschef geltend zu machen. Berfehlen mindeftens 10 Berfonen einen Anschluß, der durch den ordentlichen Betrieb nicht mehr einzuholen ift, fo muß ein Ertrazug ohne besondere Bergutung bewilligt werden (§ 25). - 3) Beforder= ung bes Reisegepädes. G. oben bei § 51 ff. bes Transportgefetes. - 4) Beforberung von Beichen erfordert Begleitung (§ 44). - 5) Beförderung von Fahrzeugen und außergewöhnlichen Gegenständen. - 6) Transport leben = ber Thiere erfordert Begleitung und Gelbftverladung (§ 59). Für Schaden, den die Thiere mahrend des Transportes um ihrer eigenen Natur willen oder aus Schuld ber Begleitung erleiben, leiftet bie Bahn keinen Ersat (§ 67). Das Maximum des Schadensersages für ein Stud ift Fr. 1500, sofern nicht ein höherer Werth deklarirt wurde (§ 68). -7) Beforderung von Gutern. Rabere Borfdriften über die Pflicht zur Beforderung (§ 69 f.); über die Art derfelben (Fracht= oder Gilgut) (§ 72 ff.); über die Berechnung der Frachtgebühren (in der Regel nach dem Gewicht, ausnahmsweise nach dem Werth) (§ 73 ff.); über Auf= und Abladen, Bu= und Abfuhr und Aufgabe der Güter (§ 79 ff.); über ben Ausschluß vom Transporte, resp. nur bedingte Zulaffung gewiffer Gegenstände (§ 83 ff.); über die Berpadung, refp. die Folgen mangelhafter Verpadung (§ 88); über ben Vertragsabichlug und Fracht= brief (§ 90 ff.); über die zoll = und steueramtliche Behandlung (§ 95); über Zahlung der Fracht (Frankatur) und Nachnahmen (§ 96 ff.); über die Lieferfrist (Expeditions: und Transportfrist) (§ 98 ff.); über nachträgliche Berfügung über aufgegebene Güter (§ 101 ff.); über beren Avifirung und Ablieferung (§ 105 ff.). Befonders normirt wird bas Berfahren betreffend Sendungen an die Adresse Bahnhof restant (§ 105, 106), ebenso betreffend die Erhebung bes Lagergeldes und der Bagen= miethe (§ 110 ff.). Endlich die Saftpflicht ber Bahnen theile im all= gemeinen (§ 114 ff.), theils speciell für die Angestellten (§ 118), für Berluft und Beschädigung (§ 119 ff.) und für Berspätung (§ 126 f.), burchweg nach Maggabe ber Bestimmungen bes Gesetzes.

34. Bundesgeset betreffend die Haftpflicht der Gisen= bahn= und Dampfschifffahrt=Unternehmungen bei Tödtun= gen und Berletungen. — Bon der Bundesversammlung beschlossen am 1. Juli 1875. — Im Bundesblatt publicirt am 7. August 1875 (III. S. 1021 ff.) In Kraft seit 10. November 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. S. 787 ff.)

Gleich dem Transportgesetze geht auch diefes Gesetz auf den Art. 38 bes Eisenbahngesetes vom 23. Dezember 1872 gurud, welcher ein Bundesgefet poftulirt "über die Berbindlichkeiten der Gifenbahnen und der an= bern vom Bunde concedirten oder von ihm selbst betriebenen Transport= anstalten (Dampfichiffe, Boften) für die beim Bau und Betrieb berbei= geführten Tödtungen und Berletungen." Der von Brof. Fick ausgearbeitete Entwurf') umfaßte benn auch biefes gange Gebiet, während ber von einer Specialfommission und vom Bundesrathe emendirte Entwurf (f. Bbl. 1874, I. S. 899 ff.) wiederum die vom Bunde felbst betriebenen Transportanstalten, b. h. die Post, ad separatum verwies. Entgegen dem Antrage der ftanderathl. Kommission2) schloß sich die Bundesversammlung auf Antrag der nationalräthl. Kommission3) diesem Stand= punkte an und beschränkte bas Gesch gerabezu auf bie Unfälle beim Eisenbahnbau und beim Betriebe von Gifenbahnen und Dampfichiffen, soweit fie Beschädigung von Bersonen ober von Sachen zur Folge haben.

Für diese Unsälle eine von den allgemeinen Rechtsgrundsäten abweichende, strengere Haftpslicht der genannten Anstalten zu statuiren ist die wesentliche Tendenz des Gesetes (vgl. die bundesräthl. Botschaft vom 26. Mai 1874 im Bbl. I. S. 889 sj.) Dieselbe wird gerechtsertigt mit den besonderen Gesahren, die der Ban und Betrieb solcher privilezirten Anstalten dem Publikum bereitet, sowie mit der Möglichkeit, daß die letzteren durch minime Assekuranzprämien bei Berechnung der Löhne, Fahrpreise ze. sich decken. Die grundsätslichen Abweichungen vom gemeinen Necht bestehen in der Haftpslicht der Anstalt selbst (Gesellschaft oder jurisstischen Person) für die von ihren Angestellten (im weitesten Sinne) verschuldeten Unsälle, sei es daß letztere in ein Kontraktverhältniß einzgreisen in welchem der Berletzte (als Angestellter, Passagier ze.) zur Anstalt steht, sei es daß sie einen ganz unbetheiligten Dritten tressen, also einen völlig selbständigen Berpslichtungsgrund bilden (ex delicto). Ferner in der Besteiung des richterlichen Ermessens von strikten Beweiss

<sup>1)</sup> Dieser sindet sich nebst den Motiven des Redaktors in der oben angeführten Schrift: die schweizer. Nechtseinheitsbestrebungen 2c. — Der Entwurf schließt sich aufs engste an das deutsche Reichsgesetz betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken 2c. herbeigeführten Tödtungen und Verletzungen, vom 7 Juni 1871.

<sup>2)</sup> Den Bericht derselben s. Bbl. v. 1874, II. S. 935 ff.
3) Den Bericht derselben s. Bbl. v. 1874, III. S. 277 ff.

regeln bezüglich aller maßgebenben Thatsachen und in der — wenigstens theilweisen — Berschiebung der Beweislast zu Ungunsten der Anstalt in dem Sinne, daß diese auch, wo keine Bertragspflicht zu erfüllen war, ihrersfeits die Unschuld an dem schädigenden Unfalle darzuthun hat.

Auf Grund dieser allgemeinen Gesichtspunkte trifft bas Geset folgende Bestimmungen: 1) Betreffend Töbtung und Berlegung von Berfonen (Art. 1-7). - Sind folde durch ben Bau einer Gifenbahn veranlagt, fo haftet diefelbe im Falle (nachgewiesenen) Ber= schuldens.' Sind fie bagegen beim Betrieb1) einer Gifenbahn ober eines Dampfichiffes entstanden, so haftet die Anstalt immer, sofern fie nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Selbst= verschulden des Berletten oder durch Berschulden dritter von ihr unab= bängiger Personen verursacht sei (Art. 1 n. 2). In beiden Fällen haftet die Unstalt nicht nur für ihre eigentlichen Ungestellten, sondern für alle Personen, deren sie sich zum Betrieb, resp. zum Bahnbau bedient 2) (Art. 3), Regreß gegen den Schuldigen vorbehalten. Dem fie befreienden Selbst= verschulden des Berletten steht jedoch der Fall gleich, da berselbe auf bolose Weise ober mit wissentlicher Nebertretung polizeilicher Vorschriften fich mit der Unstalt in Berührung gebracht, auch wenn diese seine Sand= lung nicht direkt den Unfall verursacht hat (Art. 4). Die Saftpflicht erstredt sich auf den direkten und indirekten Schaden, den ber Unfall dem Berlegten, refp. den Erben des Getödteten oder ben von ihm pflichtweise unterftüpten Personen verursacht 3) (5). Sandelt es fich um die Bergütung künstigen Unterhaltes ober Erwerbes, so fann das Gericht nach Ermessen eine einmalige Rapitalsumme oder eine jährliche Rente sprechen; im

<sup>1)</sup> Da nun im Gesetze zwischen Ban und Betrieb so scharf unterschieden wird, geht es natürlich nicht mehr an, den letteren Begriff so weit auszudehnen wie Fick (Rechtseinheitsbestreb. S. 226) es thut. Die Selbstfabrikation von Transportmitteln seitens der Eisenbahnen fällt vielmehr unter die Vorschriften des Fabrikgesetzes (s. König in d. Ztschrbes bern. Juristenv. XIII. S. 126).

<sup>2)</sup> Der Entwurf der Redaktion sowol als des Bundesrathes lauteten wesentlich strenger. Bau und Betrieb sollten völlig gleichgestellt und den Anstalten in beiden Fällen die Haft überdunden werden, sosern sie nicht höhere Gewalt im Sinne des Transportgesetes (Art. 53) oder eigenes Berschulden des Verletten nachweisen könnten (Art. 1).

<sup>3)</sup> Der Entwurf der Redaktion und des B.-A. wollte — gemäß Art. 4 des eit. deutschen Reichsgesetses — ausdrücklich bestimmen (Art. 4), daß eine dem Berletten oder den Erben zufallende Bersicherungsstumme von dem Schadensersatz nicht abzuziehen sei, sofern nicht die haftpflichtige Austalt wenigstens 1/s der Gegenleistungen getragen. Diese indirekte Röthigung zur Errichtung von Bersicherungen zu Gunsten der Angestellten wurde von der B.-B. fallen gelassen und damit die allzgemeinen Rechtsgrundsätze herzestellt.

letteren Falle fann das Urtheil eine nachträgliche Erhöhung vorbehalten, wenn die Folgen sich hinterber verschlimmern follten 1) (6). Bei (nach= gewiesener) Arglift ober grober Sabrlässigfeit fann bie Anstalt über ben Schabenserfas hinaus zu einer angemeffenen Benugthuungesumme verurtheilt werden (7). - 2) Betreffend Befcabigung von Sachen (Art. 8 u. 9). — Unter obigen Voraussetzungen ift auch für Beschäbig= ung und Berluft von Sachen, die der Berlette unter eigener Obhut mit fich führte, Erfat zu leiften. Sind dagegen ohne gleichzeitige Berletung einer Person Sachen, die nicht zum Transport übergeben maren, beim Betrieb (resp. auch beim Bahnbau) beschäoigt worden, so haftet die Unstalt nur im Falle (nachgewiesenen) Verschuldens (natürlich aller ber in Art. 3 bezeichneten Bersonen). In beiden Fällen ift bloß das direkte Interesse (ber gemeine Sachwerth) zu vergüten, sofern nicht Arglist ober grobe Kahrlässigkeit nachgewiesen wird. - 3) Allgemeine Be= ft immungen (Art. 10-12). - Die genannten Ansprüche verjähren in zwei Jahren, vom Tage bes Ereignisses an gerechnet; Reklamation unterbricht die Berjährung der Rlage (und der Ginrede?) in gleicher Beise wie die Ausprüche aus dem Transportgesetz (f. dort Art. 49). -Im Prozesse hat ber Richter alles vorhandene Beweismaterial sowol betreffend bie thatfachlichen Boraussepungen als betreffend die Sobe bes Ersages frei zu murbigen, ohne Muchicht auf kantonale Beweisregeln. - Begbebingung der vom Gefete vorgeschriebenen Saft (auch durch Reglemente, Publikationen 2c.) ift ohne Rechtswirkung. — 4) Nebergange = und Schlugbeftimmung betreffend bas Inkrafttreten (Art. 13 u. 14), lediglich formeller Natur. Letteres ift durch bundeeräthlichen Beschluß vom 8. November 1875 (amtl. Samml. n. J. I. S. 791) auf ben 10. gl. M. angesetzt worden.

35. Internationaler Bertrag betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereines. — Unter Natisikations= vorbehalt abgeschlossen zu Bern am 9. Oktober 1874. Bon der Bundesversammlung genehmigt am 21. Dezember 1874. Erklärung der schweizer. Natisikation vom 3. Februar 1875. In Kraft seit 1. Juli 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 614 ff.)

Seit nachträglich auch Frankreich unterm 11. August 1875 (amtl. Samml. n. F. I. 713) und Montenegro unterm 16/28. August gl. J. (I. 714) diesem Bertrage beigetreten sind, besteht berselbe mit Ende 1877

<sup>1)</sup> Die vom bundesräthl. Entwurfe nachgeahmte Bestimmung bes beutschen Reichsgesetzes Art. 7, wonach jede nachträgliche Beränderung bes Thatbestandes zur Erhöhung oder Herabsehung der Nente geltend gemacht werden kann, wurde auf den Antrag beider Kommissionen der Bundesversammlung weggelassen.

zwischen sämmtlichen europäischen Staaten, den Bereinigten Staaten von Nordamerika, Negypten, den französ. Colonien (s. 8. April 1876, II. 162), brittisch Indien (s. 1. Juli 1876, II. 315), den niederländischen Colonien (s. 19. Januar 1877, III. 9), die versen brittischen Colonien (s. 23. Febr. 1877, III. 49), Japan (s. 3. März 1877, III. 52), Brasilien (s. 17. März 1877, III. 60), den portugiesischen Colonien (s. 5. April 1877, III. 79), den spanischen Colonien (s. 21. April 1877, III. 83), der Argenstnischen Republik (s. 16. Juni 1877, III. 126), den dänischen Colonien (s. 1. August 1877, III. 126), den dänischen Colonien (s. 1. August 1877, III. 152).

Ueber die auf Anregung Deutschlands erfolgte Entstehung biefes Bertrages und über beffen mefentliche Bebeutung f. die bundesräthliche Botschaft vom 11. Dezember 1874 (Bbl. III. S. 777 ff.). Er bezieht fich blog auf den Briefpoftverkehr im (weiteren) technischen Sinne diefes Begriffes (Art. 2). Er bestimmt, soweit sein Inhalt fur unsern 3med in Betracht kömmt 1), eine einheitliche Tare für frankirte Briefe, für unfrankirte Briefe (das Doppelte), für Korrespondengkarten (bie Balfte), für überfeeische Korrespondeng, für Drudfachen, Mufter u. dgl. Borbehalten werden die Landesgesethe über Beröffentlichung von Drudschriften u. dgl. Frankaturzwang besteht für Korrespondenzkarten, Drudfachen, rekom= mandirte Sendungen. Die Entschädigung für lettere im Berluft= falle beträgt gr. 50 von Seite berjenigen Berwaltung, in beren Gebiet die Spur des Gegenstandes verschwunden ift, vorbehältlich höhere Gewalt, Ausschluß ber haftung burch die Landesgesetee) und einjährige Berjährung seit dem Ablieferungstermin. Nachsenbung von Corresponbenzen, die nicht bloß für bas Inland aufgegeben maren, ift portofrei. Abrechnung zwischen den Bereinsstaaten betreffend die bisher erwähnten Sendungen findet nicht ftatt. Der Transit sowol verschloffener Brief= pakete als einzelner Korrespondenzen soll im Bereinsgebiete völlig un= gehindert sein, je auf dem schnellsten Wege, gegen eine fest bestimmte geringe Maximalvergütung. Für Sendungen mit Berthangabe und Poftanweisungen werden besondere Bereinbarungen der einzelnen Staaten

2) So in Belgien, Großbrittannien und den Bereinigten Staaten. Bgl. die Publifation des Eidg. Postdepartementes vom 21. Juni 1875 (Bbl. III. S. 680 ff.).

<sup>1)</sup> Näheres s. in der vom schweiz. Juristenverein herausgegebenen Schrift von Dr. Meili in Zürich: die Haftpslicht der Postanstalten. Leipzig (Dunker u. Humblot) 1877. S. 112 ff. — Bgl. auch L. Renault, la poste et le télégraphe, in der (Pariser) nouvelle revue historique, I. (1877), S. 118 ff.

78

vorbehalten, ebenso — innerhalb der allgemeinen Vertragsgrundsäte — für den gewöhnlichen Briefpostverkehr. Differenzen zwischen den Vereinssstaaten sollen durch Schiedsgericht ausgetragen werden. Der Vertrag tritt mit 1. Juli 1875 in Kraft für 3 Jahre, nach deren Ablauf jedem Staate eine einjährige Kündigungsfrist offen steht.

36. Nachträglicher Postvertrag zwischen der Schweiz und den Niederlanden betreffend die Geldanweisungen, vom 21. Nov./8. Dez. 1874. — Natifizirt den 31. Dez. 1874/12. Jan. 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 235.)

Aendert gegenüber dem Postvertrage vom 15. April 1868 (f. diese Ztschr. XVII. Gesetzgeb. Nr. 92.) lediglich das Maximum und die Taxe ber Geldsendungen.

37. Nebereinfunft zwischen der schweizer. und der niederländ. Postverwaltung betreffend Auswechslung von Postanweisungen zwischen der Schweiz und niederländ. Ostindien.
— Bom 20/30. April 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. S. 172 f.)

Diese vom Eidgen. Postdepartement (mit Vollmacht des B.=R.) und der Niederländ. Oberpostdirektion vereinbarte Nebereinkunft ermögslicht Geldanweisungen bis zum Betrage von 150 holland. Gulden zwischen den genannten Ländern durch Bermittlung der Postverwaltung im Haag, unter Formalitäten bezüglich deren meist auf den eben erwähnten niedersländ. Postvertrag verwiesen wird.

38. Nebereinkommen zwischen der Postverwaltung der Schweiz und dem Geldanweisungsdepartemente von (brittisch) Indien. — Bom 1/17. Juni 1875. — Bom Bundesrath ratificirt am 9. Juli 1875. — Jn Kraft seit 1. Oktober 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 729.)

Ermöglicht direkte Geldanweisungen bis zum Betrage von 10 £ zwischen der Eidgenöss, und Indischen Postverwaltung (Auswechslungs= bureau Bombay) vermittelst wöchentlich auszutauschender Gesammtlisten, auf Grundlage welcher monatliche Abrechnung stattfinden soll. Die Form= vorschriften für diesen Verkehr, welche minutiös genug sind, sollen behufs "größerer Sicherheit gegen Betrügereien" von beiden Verwaltungen einseitig vermehrt werden können.

39. Nachtrag zum Postvertrag vom 3. März 1870 zwischen der Schweiz und Belgien, betreffend den Geldanweissungsverkehr. Bom 6. April 1875. Bon der Bundesversamml. ratif. am 22. Juni 1875. — (Amtl. Samml. n. F. II. S. 393 ff.)

Betrifft gleich dem niederland. Zusatvertrag lediglich die Maximalfumme und Tare der Geldanweisungen.

40. Nebereinfommen zwischen der Schweiz und Deutsch=

land betreffend den gegenseitigen Austausch von Postauf= tragsbriefen (Einzugsmandaten) und Postanweisungen. — Bom Eidgen. Postdepartement (mit Bollmacht des B.=R.) unterzeichnet den 4. Juni 1876. — In Kraft seit 1. Juli 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. S. 317 ff.)

Dieser Bertrag ist entstanden auf Grundlage ber im allgemeinen Bostvereinsvertrage (f. oben) ausgesprochenen Borbehalte.

Die durch bundesräthliche Berordnung vom 21. Dezember 1874 (f. diefe 3tichr. XIX. Gefetgeb. Rr. 166) für die Schweiz eingeführten Einzugemand ate (beutscher Ausbrud "Boftauftrage") follen nun auch zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche ausgetauscht werden können bis zum Betrage von Fr. 750 (600 Mf.), nach Maggabe ber inländischen Formalitäten, zu vereinbarten Portofagen. - Boftanweifungen find vermittelft aller Briefpoftanftalten ftatthaft bis zum Betrage von Fr. 375 (300 Mt.), gegen vereinbarte gur Salfte gwischen ben Bertragsstaaten theilbare Gebühren (50 Cts. per Fr. 100 u. f. w.). Die Auszahlung wird ben Absendern gewährleiftet; fann fie binnen 7 Tagen nach Unkunft der Unweisung nicht geschehen, fo erfolgt Rud= gahlung. Borbehalten bleibt der augenblickliche Mangel ber nöthigen Gelbmittel am Bestimmungeorte. Aufträge zur sofortigen Zahlung burch besondere Boten (Gilbestellung) sowie telegraphische Anweisungen find statthaft, lettere jedoch nur bis Fr. 200 (160 Mf.). Die Abrechnung zwischen ben Verwaltungen geschieht auf Grundlage monatlich anzuferti= gender Gesammtverzeichnisse. — Der Austausch von beiberlei Mandaten fann unter außerordentlichen Berbaltniffen fiftirt werden.

41. Nebereinkommen zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend Einführung einer Einheitstare für Pakete bis 5 Kilogramm. — Bom 1. Juni 1876. — Bon der Bundesversammlung ratifizirt am 19. Dezember 1876. — In Kraft seit 1. Februar 1877. — (Amtl. Samml. n. F. II. 554).

Bildet einen Zusatzum schweizerisch-beutschen Postvertrage vom 11. April 1868 (amtl. Samml. IX. 399 ff. spec. Art. 18) und bestimmt die betreffende Einheitstare zu Fr. 1, vorbehältlich Gränzverkehr (50 Cts.), unfrankirte Pakete (Zuschlag von 25 Cts.), sogen. Sperrgut (Zuschlag der Hälfte) und Pakete mit deklarirtem Werth (Zuschlag der Versicherzung nach beiderseitigen Tarisen). — Die Theilung des Porto wird speciell vereinbart.

42. Beschluß des Bundesrathes betreffend Abanderung ber Verordnung über die Einzugsmandate vom 21. Dezember 1874. — Vom 8. März 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 414.)

Erhöht lediglich ben in ber früheren Berordnung (f. biefe 3tichr. XIX. Gefetgeb. Rr. 166) festgesetten Maximalbetrag.

43. Verordnung (des Bundesrathes) über die Bestel= lung von gerichtlichen Akten durch die Post. — Vom 15. Okt. 1875. — (Amil. Samml. n. F. I. 749.)

Nach Maßgabe ber Vorschriften für rekommanbirte Briefe übernimmt die Post die direkte Bestellung gerichtlicher Akten aller Art (Borladungen, Notisikationen, Betreibungsakten u. s. w.) an den Insinuaten.
Es sind ihr zwei gleichlautende Doppel zu übergeben, von welchen das
eine dem Abressaken eingehändigt, das andere mit der Erklärung (des
Insinuaten oder nur der Post?) über geschehene Bestellung dem Bersender zurückgesandt wird; ist jenes unbestellbar (wegen Berweigerung
der Annahme, Abwesenheit 2c.), so folgt es gleichfalls zurück. Besondere
Erklärungen des Abressaken übermittelt die Post nicht, sowie sich überhaupt ihre Thätigkeit auf die genannten Funktionen beschränkt.

Die Berordnung wurde erlassen auf besondere Motion im Schooße des Nationalrathes, ohne Nücksicht auf die kantonale Justizhoheit, welche in manchen Kantonen die Insinuation außerkantonaler Ladungen u. dgl. ihren eigenen Organen ausdrücklich vorbehält, um eine gewisse Kontrole zu üben.

44. Bundesgesetz betreffend die Postaren. — Bom 23. März 1876. — Im Bundesblatt publicirt am 15. April 1876. (I. S. 939). — In Kraft seit 1. September 1876. — Amtl. Samml. n. F. II. S. 339.)

Dben beim Gisenbahntransportgesetze murbe barauf hingewiesen wie, in Gemäßheit von Art. 38 bes Bundesgesepes über die Gifenbahnen vom Jahr 1872, eine dem Gifenbahnrechte entsprechende gesetliche Meugestaltung des Posttransportrechtes und ber Saftpflicht der Giogenöffischen Poftanftalt in Aussicht genommen wurde. Da bie biesfälligen Grund= fate bereits durch das Bundesgeset über das Postregal vom 4. Juni 1849 (amtl. Samml. I. S. 98 ff.) bestimmt waren, fo handelte es fich alfo zunächst um eine Revision dieses letteren. Mit Botschaft vom 20. Juni 1874 legte in der That der Bundesrath der Bundesversammlung den Entwurf eines neuen Gesetzes über bas Postregal vor (f. Bbl. 1874, II. S. 341 ff.). Allein damit fam die icon früher angeregte Frage einer totalen Revision des Eidgenössischen Postwesens (Beränderung der Dr= ganisation, Berschmelzung mit dem Telegraphenwesen u. f. w.) neuer= binge in Flug und die Bundesversammlung beschloß auf Untrag der ftanderathl. Kommission im Marg 1876 (Bbl. I. S. 676, 835), auf die bundesräthlichen Borlagen vor ber Sand nicht einzutreten, sondern eine umfaffende Untersuchung bes gefammten Poft - und Telegraphenwesens vor= erst abzuwarten. Einzig der mit Botschaft vom 28. Februar 1876 (Bbl. I. 467 ff.) vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betreffend die Post aren wurde um seiner siskalischen Bedeutung willen an die Hand genommen (f. Bbl. 1876, I. S. 836 f. 984 f.), nachdem die totale Revision seiner Borgänger (das lette umfassende Gesetz datirte vom 6. Februar 1862) bis zum Abschluß des allgemeinen Postvereinsvertrages verschoben worden war.

Civilrechtlich bietet unfer Gefet wenig, obicon fein Inhalt etwas weiter reicht als die Ueberschrift erwarten lägt. Es bestimmt den Unterichied zwischen Briefpost = und Fahrpostsendungen. Betreffend ben Begriff und die Taxen der ersteren lehnt fich das Gefet an den Inhalt des allgemeinen Postvereinvertrages. Die Taxation der letteren wird burch Einführung einer einheitlichen Bewichtstare gegen früher erheblich vereinfacht und die Verficherungsgebühr der deklarirten Sendungen berabgefett. Deren Werthbestimmung ift dem freien Ermeffen des Berfenbers anheimgegeben, da die Entschädigung niemals über den erklärten Berth hinausgeht (Art. 23). Der B.-R. wird ermächtigt, außer Brief-, Baarenund Bersonenbeforderung noch weitere Berkehrszweige durch die Bost vermitteln zu laffen, wovon speciell aber nicht erschöpfend genannt werben: Nachnahmen, Gelbanweifungen, Ginzugsmandate, Ginzug von Empfangsbescheinigungen (Rudicheinen). Dem bereits bestehenden Usus wird also eine gesetliche Unterlage gegeben. Den Schluß bes Gesetzes bilden die Borschriften über Bortofreiheit und beren Berletung; Berdacht einer solchen berechtigt die Post zu vorläufiger Taxation, vorbehältlich gegründeter Reflamation des Abreffaten.

45. Revidirte Transportordnung für die schweizer. Posten. — Lom 10. August 1876. — In Kraft seit 1. September 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. S. 401 ff.)

Die einstweilige Sistirung der Revision des Postregalgesetes ließ es um so wünschenswerther erscheinen, wenigstens die zahlreichen den gesammten Postdienst betreffenden Verordnungen und Veschlüsse des Bundesrathes in einheitlichen Zusammenhang zu bringen. Schon unterm 6. September 1869 war eine solche allgemeine Transportordnung probeweise erlassen worden (Vbl. 1869, II. 979), allein die zahlreichen Neuersungen und Erweiterungen besonders im Briespostdienst und den verwandten Zweigen überholten dieselbe rasch. Der Erlas des Posttarengesetes gab nun den unmittelbaren Anstoß, eine auf Grundlage desselbensowie der neueren Verordnungen umgearbeitete und zusammengestellte, im übrigen auf den Grundsähen des alten Postregalgesetes vom 4. Juni 1849 basirende neue Transportordnung zu publiciren. Auch für das Civilrecht ist dieselbe nicht ohne Bedeutung, weil bei der Kürze des Postregalgesetes manche Detailfrage des Transportvertrages der reglemens

tarischen Bestimmung anheimfällt. Wir notiren baber furz ben Haupt, inhalt (vgl. auch Bbl. 1877, II. S. 383. 393 ff.).

Einigen allgemeinen Bestimmungen folgen 2) Borschriften über die Speditionsbedingungen (babei auch über Wahrung des Postregales und Poftgeheimniffes, über gerichtliche Beschlagnahme von Poftflüden, Folgen mangelhafter Berpackung); 3) über bie Entrichtung der Poft = gebühren (Retentionsrecht an den Sendungen, gesetzliche Zahlungs= mittel und Frankirung); 4) über die Ablieferung der Poftgegenstände (Bestellung in die Wohnung, in Facher, poste restante, Deliberationsfrift für die Annahme u. f. w.); 5) über unbestellbare Sendungen (Rudsendung, Berkauf, Eröffnung); 6) über Reklamationen; 7) über die Rückforderung aufgegebener Sendungen (Dispositionsrecht des Absen= bers bis zum Avis an den Abreffaten). Dann folgen 8) die Specialvor= schriften über die Briefpost (wobei die oben erwähnte Berordnung über die Bestellung gerichtlicher Aften Aufnahme findet, sowie die Bestim= mungen über das Zeitungsabonnement 1); 9) über die Fahrpoft (Defini= tion des "Sperrgutes" u. der nur bedingt jum Transport zugelaffenen Gegenstände); 10-12) über die vom Postarengeset speciell erwähnten übrigen Berkehrezweige: Nach nahmen (gelten nicht als Werthbeklaration; Bedingungen der Ginlösung und Auszahlung); Gelbanweisungen (Maximalbeträge2), Taren, Aufgabe, keine Bedingungen zulässig, Aus= bezahlung in der Regel in der Wohnung des Adressaten, nachträgliche Disposition des Interessenten, Rothfrist von 5 Tagen für mittellose Postbureaux, telegraphische Unweisung); Ginzugsmanbate (revidirte Wiederholung der oben erwähnten Berordnungen vom 21. Dezember 1874 und 8. März 1875, soweit sie ben internen Berkehr betreffen; es konnen nun auch Aufträge zur Protefterhebung und Ginleitung bes Schulbentriebes durch Drittpersonen, sowie zur Auszahlung an Drittpersonen damit verbunden werden). Der folgende Abschnitt behandelt 13) den Personentransport inclus. Reisegepäck (Bedingungen der Beför= berung, Rücktritt vom Bertrage, Taxen3), Ablieferung des Gepäckes 2c.). Folgt 14) die Portofreiheit. Sodann 15) die - auf Grundlage des Post=

<sup>1)</sup> Eine Modifikation bes auf die Zeitungsspedition bezüglichen Art. 36 bestimmt der Bundesrathsbeschluß vom 20. November 1877 famtl. Samml. n. F. III. 281).

<sup>2)</sup> Art. 60 betreffend das Maximum der amtlichen Gelbanweisungen wird ergänzt durch Bundesrathsbeschluß vom 19. Oftober 1877 (amtl. Samml. n. F. III. 225).

<sup>3)</sup> Art. 92 und 93 betreffend die Taren der Abonnements und Metourbillete sind modificirt durch Bundesrathsbeschlüsse vom 3. Januar und 25. Mai 1877 (amtl. Samml. n. F. III. 1 u. 95).

regalgesetes vom 2. Juni 18491) (Art. 12 ff.) - neu specificirten Borfcriften über die Saftpflicht der Poft (Art. 114 ff.). Für Berluft und Beichädigung von Transportftuden mit deflarirtem Werth wird bis jum beflarirten Werth (niemals bober) gehaftet, sofern bie Post nicht den Minderwerth oder mangelhafte Verpadung (Art. 8) nachweist. Für Kahrpofifiude und Reifegepad ohne deklarirten Werth wird ein Normalfats von Fr. 4 per Rilo vergütet soweit der Berluft reicht, für einfach refommandirte Briefe ein Normalfat von Fr. 502). Für Gelbsendungen bei Nachnahmen, Poftanweisungen und Einzugemandaten wird wie für beklarirte Sendungen gehaftet, dagegen für die Nachnahmesendung selbst nur im Falle besonderer Deklaration und für die Inkasso-Manipula= tionen bei den Gingugsmandaten überhaupt nicht. Berfpätung retommandirter Briefe um mehr als 1 Tag und von Paketen und Geldern fowie refommandirten Anweisungen um mehr als 2 Tage verpflichtet gum Ersat von Fr. 15, Baarschaftsmangel bei Anweisungen vorbehalten. Betreffend die Haft für Verletungen der Passagiere, betreffend Be= freiung von jeder Saft (burch ben Nachweis, bag ber Schaden nicht durch Berschulden eines Postangestellten ober nicht auf schweizerischem Poftgebiete entstanden), betreffend Berjährung und Ginleitung der Rlage werden lediglich die Gate bes Poffregalgesetzes wiederholt und betreffend den Gerichtsftand einige felbstverständliche Regeln ausgesprochen. - Den Schluß bildet 16) die lange Lifte der aufgehobenen Bundesraths= beschlüsse und Verordnungen aus den Jahren 1851-76.

46. Extrapostreglement der Schweizer. Eidgenossen= schaft. — Genehmigt vom Bundesrathe am 1. März 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 387 f.)

Dieses Reglement basirt, gleich obiger Transportordnung, auf bem Postregalgesetz vom Jahr 1849. Es bestimmt den Begriff des Extrapostdienstes, den Umfang des diesfälligen Postregales, die Pslichten und Berantwortlichkeit der Postpferdehalter, die Taxen und übrigen Details des Dienstes. Für die Haftpslicht der Postverwaltung wird auf das Postregalgesetz verwiesen, welches einen Unterschied zwischen gewöhnlichem und Extrapostdienst diessalls nicht kennt<sup>3</sup>).

<sup>1)</sup> Bgl. hiezu die oben erwähnte Schrift von Dr. Meili.

<sup>2)</sup> Mit diesem dem Postregalgesetse (Art. 13) entsprechenden Satist jede Haft für den Mehrwerth, selbst im Falle nachgewiesener grober Fehler der Postangestellten, gültig wegbedungen (Urtheil des Bundessgerichts vom 16. Febr. 1877 in amtl. Samml. III. 117).

<sup>3)</sup> Anders der oben citirte Entwurf eines neuen Postregalgesetes vom 20. Juni 1874, welcher in Art. 26 bei Ertrapostbeförderung jede Hastpslicht für Berletzung von Personen und Sachen ablehnt.

47. Berordnung (des Bundesrathes) über Ausrichtung von Entschädigungen bei Unfällen des Postpersonales auf Dienstfahrten. — Bom 29. September 1876. — In Kraft seit 1. Januar 1877. — (Amtl. Samml. n. F. II. 515 ff.)

Diese Berordnung sichert den im fahrenden Postdienste verunglückten Beamten der eidgen. Post resp. deren Hinterbliebenen für den Fall des Todes, ganzer oder theilweiser Juvalidität und längerer Krankeheit bestimmte Entschädigungen zu, sei es in Aversalsummen sei es in Renten. Die Fixirung für den einzelnen Fall innerhalb der von der Berordnung gezogenen Schranken ist lediglich Administrativsache. Erzhebung des Anspruches gemäß der Berordnung soll als Berzicht gelten auf jede höher gehende Entschädigung, wie umgekehrt durch Erhebung eines Civilanspruches das Necht aus der Berordnung verwirkt ist. Letzterer— gegen wen immer — ist vielmehr gegen Berabsolgung der verordnungsmäßigen Entschädigung au die Postverwaltung abzutreten, welche einen allfälligen Neberschuß dem Beschädigten zurückerstattet.

48. Beschluß (des Bundesrathes) betreffend die Benutung des Eisenbahntelegraphen. — Bom 17. März 1875. (Amtl. Samml. n. F. I. 441 ss.)

Das Eisenbahngesetz von 1872 gestattet in Art. 23 ben Eisensbahnen, ausschließlich für ihren Dienst längs der Bahn eigene Telesgraphenleitungen anzubringen. Durch obigen Beschluß wird nun die Benutzung dieser Eisenbahnleitungen in der Weise regulirt, daß sie dem eidgen. Telegraphenregal keinen Abbruch thut. Tarsrei dürfen nur die auf den unmittelbaren Bahnbetrieb bezüglichen Depeschen besördert werden.

49. Internationaler Telegraphenvertragvon St. Peters= burg. — Vom 10/22. Juli 1875. — Von der Bundesversamm= lung genehmigt am 22. Dezember 1875. — In Kraft seit 1. Januar 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. 295 ff.)

Dient zum Ersate des ersten schon in den Jahren 1867, 1868 und 1872 (s. diese Ztschr. XIX. Gesetzgeb. Nr. 137) revidirten internat. Telegraphenvertrages von Paris vom 17. Mai 1865 (amtl. Samml. VIII. 549). Das Verhältniß des neuen Vertrages zum alten beleuchtet die bundesräthliche Botschaft vom 29. November 1875 (Bbl. IV. S. 1067 ff.). Jener unterscheidet sich vom letzteren wesentlich nur in der Form. Er beschränft sich auf die Rekapitulation der für die Dauer sestzgestellten Grundsätze (über Freiheit und Geheimniß des Depeschenverkehres, Unterschied von Staats und Privatdepeschen, Vorbehalt staatsgesährlicher Depeschen u. s. w.) und verweist die bisher mitausgenommenen adminisstrativen Details in ein besonderes jederzeit modificirbares Reglement. Privatrechtlich fällt nur die neuerdings betonte Bestimmung (Art. 3) in

Betracht, daß die betheiligten Staaten für den internationalen Telegraphendienst keinerlei Berantwortlichkeit übernehmen.

50. Specialübereinkommen zwischen den Telegrasphenverwaltungen Desterreichsungarns und der schweizer. Telegraphenverwaltung. — Vom 11. Juli 1875. — Ratificirt vom Bundesrath am 29. December 1875. — (Amts. Samml. n. K. I. S. 850 f.)

Betrifft lediglich die Taxen und sonstige Administrationsfragen, die der internationale Bertrag offen läßt.

51. Bundesgeset über den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz. — Vom 22. Juni 1877. — Im Bunbesblatt publicirt am 27. Juni 1877 (Bbl. III. 221). — In Kraft seit 1. Oktober 1877. — (Amtl. Samml. n. F. III. 161 ff.)

Die Beranlassung dieses Gesetzes war lediglich finanzieller Natur. Wie das Postarengesetz aus der gesammten Reorganisation der Postzgesetzung herausgehoben wurde (s. oben), so das vorliegende Gesetz aus der Reorganisation des Telegraphenwesens. Es handelte sich darum, durch Beränderung des Taxensystemes dem wachsenden Desicit des internen Depeschenverkehres zu begegnen (s. die bundesrätht. Botschaft vom 21. Kebruar und den ständerätht. Commissionsbericht vom 11. März 1877 in Bbl. I. 305 und 488). Doch wurde der Anlas benützt, um aus dem bisherigen Gesetze vom 18. Dezember 1867 (amtl. Samml. IX. 220 schowerschiedene Einzelheiten der Administration (Frankatur, Resommandation, Chisfrirung der Depeschen u. dgl.) in die Berordnung zu verweisen, andere Sätze dagegen nen auszunehmen, für die sich ein Bedürsniß herzausgestellt hatte (bes. betreff. Edition von Depeschen).

Das Geseth bestimmt bemnach: 1. Die Taxe ber Depeschen und Depeschenformulare (Art. 1 u. 5). Für zene wird im Gegensatzum bisherigen sogen. Gruppensustem das Wortsustem adoptirt, mit einer Grundtare von 30 Cts. 1). — 2. Den bisherigen Grundsatz der absoluten Unverantwortlichkeit der Verwaltung für die telegraphische Correspondenz<sup>2</sup>). — 3. Betreffend die Edition von Originaldepeschen den Grundsatz, daß Copien davon nur dem Absender und Empfänger resp. deren Stellvertretern aushingegeben werden dürsen, die Originale selbst aber bloß der strassechtlichen Untersuchungsbehörde oder einem requirirens den Civilgerichte<sup>3</sup>). — 4. Strasbestimmungen gegen Fälschung von

<sup>1)</sup> Die nähere Ausführung s. in der untenstehenden Berordnung Art. 23 ff.

<sup>2)</sup> Einige Garantien von minimer Bedeutung bietet die Verord= nung in den Abschn. 7 u. 8 (f. unten).

<sup>3)</sup> Näheres über die Formalien f. in der Berordnung Abschn. 9, Art. 71 ff.

Frankaturmarken und den Gebrauch gefälschter oder bereits benützter Marken. — 5. Uebergangsbestimmungen, in welchen namentlich der Erlaß einer bundesräthl. Berordnung betreffend die aus dem Gesetze weggelassenen Punkte in Aussicht gestellt wird.

**32.** Verordnung (des Bundesrathes) über die Benützung der elektrischen Telegraphen im Junern der Schweiz. — Vom 27. August 1877. — In Kraft seit 1. Oktober 1877. — (Amtl. Samml. n. F. III. 165).

Diese Berordnung tritt an Stelle berjenigen vom 29. Jan. 1868 (amtl. Samml. IX. 321). Im Gegensatz zur früheren beschränkt sie sich durchaus auf den internen Berkehr und verweist für den nach aus-wärts gehenden Dienst auf das in Folge des neusten internationalen Telegraphenvertrages (s. oben) erlassene internationale Dienstreglement. Sie adoptirt aber auch für den internen Berkehr die verwendbaren Grundsätze jenes Bertrages und modificirt im übrigen die bisherige Berordnung materiell so weit, als es durch obiges Bundesgesetz nöthig geworden. Da letzteres so kurz gefaßt ist und den reglementarischen Bestimmungen der unverantwortlichen Berwaltung so freies Spiel läßt, enthält die Berordnung manches, was für das Nechtsverhältniß zur Telegraphen verwaltung von grundsätlicher Bichtigkeit ist. Daher stizziren wir ihren Inhalt.

Sie normirt den gesammten internen Telegraphendienst in folgenden Abschnitten: 1. Bon der Korrespondeng im allgemeinen. Bur Benützung des Telegraphen ift Jedermann berechtigt, außer für ordnungs= und anstandswidrige Depeschen (Princip des internat. Bertrages). Die Telegramme zerfallen in Staats=, Dienst= und Privat= telegramme, welche in dieser Reihenfolge die Priorität der Beforderung haben (ebenso). - 2. Von den Telegraphenbureaur und ihren Dienststunden. - 3. Bon der Abfassung und Aufgabe der Tele= gramme. Schrift beutsch ober lateinisch. Sprache beliebig, jedoch ohne ungebräuchliche Ausdrude (f. unten bei den Taxen). Chiffrirte Depefchen erlaubt. Unterschrift kann weggelassen, theilweise ober gang ausgesett, legalisirt werben. Die Aufgabe fann direft oder vermittelft ber Poft geschehen. - 4. Taxation und Wortzählung. Frankaturzwang. Tarberechnung auf Grundlage des gesetzlichen Wortspftemes. Maximum der Wortlänge 15 Buchstaben; ungewöhnliche Wortverbindungen sind unzulässig; 5 Chiffern gelten als 1 Wort. Irrthumliche Tarberechnung muß beiderseits redreffirt werden. - 5. Beforderung von Depefchen. Bei Unterbrechung der Linien Beförderung durch die Post. Jede Depesche fann gegen Berfall der Grundtare vor der Beforderung gurudgezogen werden, mahrend ober nach der Beförderung nur gegen die volle Gebühr.

87

- 6. Die Buftellung erfolgt bei gewöhnlichen Depefchen ohne Em= pfangschein, an ben Abressaten selbst oder seine in Art. 37 näher bezeich= neten Sausgenoffen. Ift die Depefche wegen mangelhafter Abreffe unbestellbar, so wird dem Absender der die Antwort nicht frankirt hat feine Renntnig gegeben sondern binnen 6 Bochen die Depesche vernichtet. - 7. Besondere Depeschenarten. Beforderung nach Orten, die mehr als 1 Kilom. von der Endstation liegen (Expresse 2c.). Franfirte Antwort. Collationirung. Empfangsanzeige. Rekomman= bation gegen breifache Tare, möglich nur für nicht diffrirte Telegramme in einer ber brei Landessprachen, gibt Unspruch auf eine Bergutung von Fr. 50 bei Nichtankunft, verspäteter Unkunft und grober Berftummelung, vorbehältlich höhere Gewalt. Nachsendung. Mehrheit von Abreffen. -8. Berichtigungen und Tarrudgahlungen. Diefer Abschnitt offerirt ein Minimum von Garantie. Der an richtiger Biebergabe bes Telegrammes zweifelnde Empfänger ober Aufgeber fann eine Berichtigung nachsuchen, beren besondere Roften ihm gurudvergutet werben, wenn eine vom Telegraphendienst veranlagte Berftummelung vorlag. Die für bas Telegramm felbst bezogene Tare wird zuruderstattet, wenn basselbe durch Schuld ber Berwaltung nicht an feine Abresse gelangt, ober biese spater erreicht als ein gewöhnlicher Brief es gethan hätte (!), ober wegen Berftummelung seinen Zwed verfehlt hat (vorbehältlich Chiffrirung und undeutlicher Schrift). Diese bescheidenen Reklamationen verjähren in zwei Monaten nach Aufgabe ber Depefche. Beiterer Erfat wird unter feinen Umftanden geleiftet (Art. 2). - 9. Bon den Archiven. Nähere Borichriften betreffend die gesetliche Editionspflicht. Aufbewahrung ber Driginalbepeichen u. f. w. mahrend 1 gabr. - 10. Außerordent= liche Dienfte: Nachtbienft, bei besonderen Greigniffen u. f. w.

53. Bundesgeset über Maß und Gewicht. — Bom 3. Juli 1875. — Publicirt im Bundesblatte vom 24. Juli 1875 (III. S. 841 f.). — In Kraft seit 1. Januar 1877. — (Amtl. Samml. n. F. I. 752 ff.)

Der seit dem Bundesgeset vom 14. Juli 1868 (amtl. Samml. IX. 368; diese Ztschr. XVII. Gesetzeb. Nr. 97) bestehende Dualismus von bisherigem Schweizermaß und Metermaß hatte seine Stüte bekannt-lich in der Bundesversassung von 1848, welche (Art. 37) das schweizer. Konkordatsmaß der Bundesgesetzgebung vorschrieb. Die revidirte Bundes-versassung (Art. 40) dagegen erklärte vorbehaltlos die Festsetung von Maß und Gewicht als Bundessache, um eben die obligatorische und ausschließliche Einführung des von allen Nachbarstaaten angenommenen Meterspstemes zu ermöglichen. In Ausübung dieser Kompetenz wurde unser Gesetzerlassen (s. die bundesräthliche Botschaft vom 25. Nov. 1874;

im Bbl. III. S. 713 ff.), welches den Meter zur alleinigen Basis bes gesetzlichen Mages in der Schweiz erklärt.

Auf Grundlage ber metrischen Mageinheiten, welche von den bei ber eidgenöff. Gichstätte beponirten, den Parifer Originalen 1) nachgebil= beten Urmagen repräsentirt wurden, befinirt bas Geset speciell die Längenmaße Flächenmaße Rorpermaße und Gewichte. Die Oberaufficht über die Handhabung der gesetzlichen Magordnung fieht wie bisher beim Bundesrathe, die direfte Aufsicht bei ben Kantonsregierungen, welchen die erforderlichen Copien der Normalmaße zugestellt werden. Dieselben haben ftrenge barauf zu achten, daß im Berkehr nur die gesehlich geeichten Mage gebraucht werden. Für den Gebrauch ungesetlicher und ungeeichter Mage werden Geldbugen bestimmt, welche von den zuständigen kantonalen Behörden zu verhängen find. Für den Sandel mit Torf, Solztoble, Kalf Brennholz, sowie für die Apotheken wird die ausschließliche Anwendung des Metermaßes speciell anbefohlen. In neuen Berträgen durfen die Angaben über Mag und Gewicht nur nach ben neuen Magbeftimmungen erfolgen: was ift aber bier die Folge ber Uebertretung? Das Gefet schweigt ganglich, während Urt. 7 bes frühern Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851 (amtl. Samml. III. 84 f.) hierüber doch einige Aus" funft gab. Bon Polizeiftrafe ober von Ungultigfeit der Bertrage fann natürlich nicht die Rede sein, sofern nicht der effektive Gebrauch eines ungesetlichen Mages damit verbunden ift.

54. Vollziehungsverordnung (bes Bundesrathes) über Maß und Gewicht. — Vom 22. Oktober 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 760 ff.)

Lediglich administrativer Natur. Sie bestimmt die Funktionen der eidgen. Gichstätte, der kanton. Eichmeister, die nähere Beschaffenheit der Urmaße Normalmaße und Berkehrsmaße. Alles auf Grundlage und in Aussührung obigen Gesetzes, an Stelle der früheren Berordnung vom 23. Mai 1870.

55. Bundesrathsbeschluß betreff. Zusathestimmungen zu obiger Vollziehungsverordnung. — Vom 25. August 1876 — (Amtl. Samml. n. F. II. S. 485.)

Bestimmt 2 besondere Gewichte für den ausschließt. Gebrauch der Post. 56. Bundesrathsbeschluß betreffend Abanderung bes

<sup>1)</sup> Durch den Internationalen Metervertrag vom 20. Mai 1875 (für die Schweiz ratif. durch Bundesbeschluß vom 2. Juli 1875; s. amtliche Samml. n. F. II. 1 ff.) werden die Pariser Prototype unter die Obhut eines Internationalen Maß= und Gewichtsbureau gestellt, welches auch die Berifikation der den Einzelstaaten ausgelieferten Urmaße zu besorgen hat.

Art. 23 ber Bollziehungsverordnung über Maß und Gewicht.
— Bom 8. November 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. 506.)

Betrifft die Form ber Gichung ber Zweibeziliterglafer.

57. Anleitung für die schweizerischen Eichmeister. — Bundesrathsbeschluß vom 27. Dezember 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 822 ff.)

Ersett, in Ausführung des Metergesetes, ihre Vorgängerin vom 23. Mai 1870.

38. Bundesrathsbeschluß betreffend Abanderung von Art. 24 obiger Anleitung. — Vom 17. August 1877. — (Amtl. Samml. n. F. III. 146 ff.)

Betrifft lediglich die Gebühren der Gichmeister.

59. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabristen. — Bom 23. März 1877. — Im Bundesblatt publicirt am 25. April 1877 (II. 483). — Bom Bolke angenommen mit 181204/170857 Stimmen am 21. Oktober 1877. — Bollziehbar seit 1. Januar, resp. 1. April 1878. — (Amtl. Samml. n. F. III. 241 ff., 282.)

Durch Urt. 34 der revid. Bundesverfaffung wurden dem Bunde gewiffe Attribute der ftaatlichen Polizeihobeit in Gewerbesachen, speciell betreffend das Fabrifmesen, übertragen. Nämlich die Befugnig einheit= liche Vorschriften zu erlaffen: 1) über die Verwendung von Rindern in den Fabriten; 2) über die Dauer der Arbeit erwachsener Berfonen in denselben; 3) betreffend den Schut der Arbeiter gegen einen die Gefundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb. - Art. 64 ber B.=B. ftatuirt die Rompetenz des Bundes zur einheitlichen gesetzlichen Normirung des Obligationenrechtes, worunter gewiffe Civilrechtsverhalt= niffe, die unter den Ginflug besonderer fabrifpolizeilicher Rudfichten geftellt werden konnen, von felbst inbegriffen find, speciell der Lohn dienst: ober Arbeitsvertrag nach seiner rein civilrechtlichen Seite, sowie die haftpflicht aus Beschäbigungen welche sich als die Folge rechtswidrigen Berhaltens qualificiren. — Aus der Kombination diefer beiden Kom= petenzen ergibt fich als formell verfaffungsmäßiger Inhalt eines Bundes= gesetzes betreffend das Fabrikmesen 1) die Regulirung aller aus dem Kabrifbetriebe fpeciell resultirenden obligatorifchen Civilrechtsverhält= niffe zwischen den betheiligten Personen, soweit dieselben von den Grund= fäten des gemeinen Obligationenrechtes abweichen follen — und 2) die Polizeivorschriften betreffend Frauen= und Rinderarbeit, Arbeitszeit ber Erwachsenen und fanitarischen Schut fämmtlicher Arbeiter. Auch diese können (indirekte) civilrechtliche Folgen haben, z. B. für die Baufreiheit des Fabrifinhabers, die Bertragsfreiheit der Arbeiter u. f. m. - Gelbftverständliche Voraussetzung aller dieser Vorschriften ist endlich 3) eine rechtlich fagbare Definition bes Fabrikbegriffes.

Der bundesräthliche Entwurf vom 2. November 1875 (Bbl. IV. 573 f. u. Botschaft v. 6. Dezember 1875 das. S. 921 ff.) machte von diesen Besugnissen sofort vollen Gebrauch und es ist derselbe im wesentzlichen die Erundlage des Gesehes geblieben. Bgl. die Berichte der nationalzräthlichen Kommission vom 24. Mai 1876 (Bbl. II. 786 ff.) und der ständeräthlichen Kommissionsmehrheit vom 11. u. 30. November 1876 (Bbl. IV. 205 f. 689 f.) die Erörterung des sozialpolitischen Standzpunktes, welcher materiell dem Gesehe unterliegt, gehört nicht in unsere Aufgabe, die es nur mit den civilistischen Konsequenzen zu thun hat. Allein bei der durchgängigen sachlichen Berschmelzung der polizeislichen und civilrechtlichen Gesichtspunkte, welche die beaksichtigte Folge der gemeinsamen legislatorischen Behandlung ist, können wir die letzteren nicht hervorheben, ohne den gesammten Inhalt des Gesehes zu stizziren.

Das Gesetz zerfällt in 5 Abschnitte, welche — freilich in anderer Reihenfolge - die oben genannten brei Punkte behandeln. - 1. All= gemeine Bestimmungen. Diese geben junachst die Definition bes Begriffes der Fabrik und bezeichnen als solche: jede induftrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschloffenen Räumen beschäftigt wird. Der endgültige Entscheid fteht im Zweifel dem Bundesrathe gu, auf Grundlage des Berichtes der Kantonsregierung (Art. 1)2). — Dann folgen in Art. 2-4 die polizeilichen Borfchriften, welche die Gefund = heit und Sicherheit der Arbeiter zu schützen bezwecken. Schon bei Errichtung oder wesentlicher Umgestaltung der Fabrik ist die Diposition des Unternehmers keine absolut freie. Er hat die Einrichtungen so zu treffen daß der Betrieb für Gesundheit und Leben der Arbeiter möglichst wenig Gefahren bringt3). Deshalb ift für Errichtung Umbau und Er= öffnung jeder Kabrik eine besondere Genehmigung der Rantonsregierung einzuholen, welche überdies die Beseitigung von Uebelständen, die fich

<sup>1)</sup> Die Berichte der nationalräthl. und ftänderäthl. Kommissions= minderheit (Beilage zum Bbl. v. 1. Juli 1876 und Bbl. v. 1876. IV. 537 f.) vertreten auch bezüglich der Kompetenzfrage z. Th. abweichende Ansichten.

<sup>2)</sup> Diese Bestimmung ist ohne Zweifel nur auf die administrativen Konsequenzen des Fabrikbegriffes zu beziehen, mährend bei Anlaß von civilrechtl. Folgen doch wol der Richter zu entscheiden hat, ob eine Fabrik-im Sinne des Art. 1 vorliege.

<sup>3)</sup> Schon ber bundesräthl. Entwurf behnte diese Rücksicht aus auf "die Bevölkerung der Umgebung" was vom Geset beibehalten wurde, obschon zu solch allgemeiner Fabrikpolizei der Bund nichts zu sagen hat.

erft nachträglich zeigen, jederzeit verlangen fann. Bur naberen Musführung diefer Grundfate werden specielle Verordnungen in Aussicht gestellt. Neben der besonderen Beschränfung, welche fie ber Baufreiheit auflegen, werden die fantonalen Baupolizeigesete ausbrücklich vorbehalten. - Bon erheblichen Berletungen und Tödtungen muß der Fabrifbesitzer amtliche Anzeige machen: zu welchem Zwede ift nicht gefagt, allein es versteht sich daß dieselbe mit der civilen haftpflicht nichts zu thun hat 1). - In Art. 5 wird die civile Saftpflicht des Fabrikbefigers normirt. Schon der bundesrätht. Entwurf wollte diesfalls, wenigstens bezüglich des Inhaltes der Ansprüche, auf ein anderes Gesetz verweisen und zwar zunächst, bis zum Erlaß des eibgenöff. Obligationenrechtes, auf bas oben (n. 34) erwähnte haftpflichtgeset ber Transportanstalten. Auf den Antrag. der ständeräthl. Kommission (a. a. D. S. 210) wurde aber die gesammte Frage ber haftpflicht, Boraussehungen und Inhalt berselben, einem eid= genösisischen Specialgesete vorbehalten, bis zu beffen Erlag folgende all= gemeine Sobe maggebend fein follen: a. Borausfegung ber Saftpflicht ift die Berletzung ober Tödtung eines Arbeiters, verursacht entweder durch Berichulden eines Mandatars, Repräsentanten, Leiters ober Aufsehers der Fabrik2), oder durch den Betrieb der Fabrik vorbehältlich des Nachweises höherer Gewalt oder eigenen Berschuldens des Berletten 3).

<sup>1)</sup> Der bundesräthl. Entwurf (Art. 5) nannte als Zweck dieser Anzeige ausdrücklich die Kenntuisnahme der Regierungsbehörde behufs allfälligen administrativen oder strafrechtlichen Einschreitens gegen den Fabrikbesiter. Dies galt wol dem Gesete als selbstverständlich, währenddem Gedanken, die Staatsbehörde ex officio auch für die Civilansprücke des Geschädigten eintreten zu lassen, keine Folge gegeben wurde (j. buns besräthl. Botsch. S. 944).

Diese erste Alternative, betreffend die Haftpslicht für das Berschulden dritter Personen, ist auf Antrag der ständerätht. Kommission eingeschoben und entspricht dem Art. 2 des deutschen Reichsgesesses vom 7. Juni 1871 betreffend die Berbindlichkeit zum Schadensersatz für die beim Betrieb von Eisenbahnen, Fabriken 2c. herbeigeführten Berletzungen. Eine Berantwortlichkeit für das Berhalten von niederen Angestellten, namentlich von Mitarbeitern des Berletzten, ist demnach ausgeschlossen.

— Bon der Haft des Fabrikherrn für sein eigenes Berschulden ist nicht die Rede; an sich versteht sie sich wol von selbst (s. Art. 19), aber sie hätte dennoch erwähnt werden sollen, weil die Anwendung der lit. einn des Schlussates von Art. 5 nicht selbstverständlich ist.

<sup>8)</sup> Diese zweite Alternative bildete im bundesräthlichen Entwurfe die einzige Boraussetzung der Haftschicht, mit Weglassung der Befreiung durch höhere Gewalt. Ilm den Sinn derselben richtig zu verstehen und sie namentlich nicht mit der ersten Alternative zu verwechseln, ist nach Anleitung der bundesräthl. und ständeräthl. Motive auf die Worte "durch den Betrieb" das entscheidende Gewicht zu legen, welche sich von den Worten "beim Betriebe," die das Bundesgesetz betress, die Haftpflicht

Für innere Krankheiten soll eine Haftpflicht nur insoweit bestehen, als der Bundesrath es für gewisse gesundheitsgefährliche Industriezweige besonders vorschreibt<sup>1</sup>). b. Der Inhalt der jeweiligen Haftpflicht<sup>2</sup>) ("die Schadensersatsfrage") ist nach freiem richterlichem Ermessen zu bestimmen, welches namentlich auch auf allfällige Mitschuld des Bersetzen Rücksicht zu nehmen hat. c. Die betress. Ansprücke verjähren binnen 2 Jahren nach stattgesundener Berletzung oder Tödtung. — Art. 7—14 reguliren den Arbeitsvertrag, sowol nach seinem civilrechtslichen Inhalte als mit Nücksicht auf die adoptirten öffentlich rechtlichen Grundsätze der Fabrikvolizei. Das gegenseitige Verhältniß dieser beiden Gesichtspunkte ist keineswegs klar bestimmt: dispositive zwingende Vors

der Transportanstalten (Art. 2) braucht, wesentlich unterscheiben sollen. Es sollen damit Unfälle bezeichnet sein, die nicht durch das Verhalten dritter Personen (wovon eben der erste Sat spricht), sondern unmittelbar durch die leblosen Faktoren des Betriebes (Beschaffenheit der Maschinen u. dgl.) herbeigeführt sind. Diese sollen ausnahmslos einem präsuntiven Verschulden des Fabrikberrn selbst zur Last gelegt werden, sosern nicht dieser ganz unabwendbare Zufälle (höhere Gewalt) oder eigenes Verschulden des Verletten als Ursache des Unfalles nachweisen kann. Gelingt ihm dagegen der Beweis daß eine dritte Person, die nicht zu den in lit. a bezeichneten gehört, den Unfall verschuldet hat, so ist er ebenfalls frei. Dies gegen Königs Kritik in d. Ztschr. des bern. Juristenvereins XIII. S. 124. — Die Nedaktion ist allerdings bedenklich, da unter "Betrieb" die persönliche Thätigkeit sonst immer mitverstanden wird.

1) Dies ist der Sinn, den wir aus Ziff. 4 herauszulesen glauben, deren Redaktion es freilich im Dunkeln läßt, ob die Worte "auf welche" auf "Andustrieen" (die etwa nicht eigentliche Fabriken wären) oder auf "Krankheiten" zu beziehen sind. "Industrien die ausschließlich gefähreliche Krankheiten erzeugen" verdienen jedenfalls keine sehr schonende Behandlung von Seite des Gesetzgebers. Den Schlüssel im Sinne unserer obigen Auffassung gibt der ständeräthliche Kommissionsbericht S. 213 ff., der sich vergeblich bemüht hat, die Unzweckmäßigkeit einer derartigen Bestimmung, die der Nationalrath in's Gesetz gebracht hatte (dem bunsdesräthlichen Entwurf war sie fremd), darzuthun. Der Kompromis volslends, welcher dem Bundesrath eine gesetzgebende Gewalt delegirt, ist der allerbedenklichste Ausweg.

2) So verstehen wir den Schlußsat des Art. 5, welcher also nicht (wie König a. a. D. versteht) die vorstehenden Grundsäte über die Boraussehungen der Haftpslicht wieder verwischt, sondern das "übrige," was betreff. die Haftpslicht zu statuiren wäre, vorläusig dem freien richterslichen Ermessen überweist, während der bundesrätht. Entwurf die Anaslogie des Haftpslichtgesehes der Transportanstalten herbeigezogen hatte. Dieses "übrige" ist nun aber hauptsächlich das jeweilige Quantitativ der Ersappslicht, auch die Beweisgrundsähe u. dgl. — Den Schluß des Arstikels bildete im bundesrätht. Entwurf eine Ausnahmsbestimmung bestreff. obligatorisches Armenrecht der prozessirenden Fabrikarbeiter, welche in der definitiven Berathung weggefallen ist.

schriften für bas einzelne Bertragsverhaltniß und allgemeine polizeiliche Normen für bas gegenseitige Berhalten von Arbeitgeber und Arbeitern geben bunt burcheinander. Soweit die letteren weiter reichen als es ber Schut von Leben und Gefundheit ber Arbeiter und bie Bestimmung ber Arbeitsdauer erheischen, greifen sie über den formellen Rahmen ber Bundestompeteng entschieden binaus und bennoch mangelt es an folchen nicht. Die moralischen und öfonomischen Interessen der Arbeiter werden burch Borschriften geschützt, welche die Natur von Civilrechtsfäten ent= ichieden nicht haben. Zunächst wird der Kabrikbesitzer verpflichtet, eine umfaffende, von den Arbeitern zu besprechende und von der Rantons= regierung ju genehmigende Fabrifordnung ju erlaffen. Diefe ift nicht blog civilrechtliche lex contractus, sondern für den Fabrikbesitzer ist ihr Inhalt verbindlich unter Strafbrohung. Enthalten foll fie tropbem nicht nur bas was das Gefet jum forperlichen Schute ber Arbeiter und über die Arbeitsbauer bestimmt, sondern die gesammte Arbeitsordnung, die Kabrifpolizei und die eigentlichen Bedingungen des Arbeitsvertrages, natürlich alles den Vorschriften des Gesetzes gemäß. Dieses berührt nun die verschiedensten Einzelheiten: Große und Berwendung der den Arbeitern anzudrohenden Buffen, Auffichtspflicht des Kabrifheren über Sitte und Anstand, Kündigung und Austritt, Auszahlung des Lohnes, Zeit und Dauer der Arbeit. Die Bugen, wozu jedoch Lohnabzuge für mangelhafte Arbeit und verdorbene Stoffe nicht geboren, durfen die Sälfte des Taglobnes nicht überschreiten und find im Interesse der Ar= beiter ju verwenden. Für die Auflösung des Arbeitsvertrages gilt, wo nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gegenseitige vier= zehntägige Ründigung, vorbehältlich einseitigen Austritterechtes in fol= genben Fällen: für ben Arbeitgeber bei Unfähigkeit des Arbeiters ober bedeutender Verletung der Kabrifordnung, für den Arbeiter bei Nichterfüllung der bedungenen ober gesetlichen Verpflichtungen seitens des Ur= beitgeberg1). Die Auszahlung hat, sofern nicht monatliche Termine besonders vereinbart werden, spätestens alle 2 Wochen zu geschehen, in gesetlichen Müngforten, in der Fabrit selbst. Rudftand von mehr als

<sup>1)</sup> Streitigkeiten betreffend "die Kündigung und alle übrigen Bertragsverhältniffe" werden durch Art. 9 a. E. dem Entscheide des zuständigen Richters (i. e. Civilrichters) überwiesen. Die allgemeine Strafandrohung des Art. 19 scheint aber auch diese rein civilrechtlichen Berpslichtungen zu umfassen. Der bundesräthl. Entwurf (Art. 18, 4) wollte dem Mißverständniß durch einen ausdrücklichen Borbehalt der bloß civilrechtlichen Bestimmungen vorbeugen. Die nationalräthl. Kommission (a. a. D. S. 813) hielt den Borbehalt für überslüssig, so daß also ausdem Stillschweigen des Gesetzes die Strafbarkeit civiler Pflichtverletzung nicht gefolgert werden darf. Die Gränze gibt allerdings das Gesetz nicht an-

einem Wochenlohn fowie einseitige Rudbehaltung bes Lohnes zu Gpecialzweden 1) find unflatthaft. Bei Affordarbeit unterliegt ber Zahlungs= modus ber freien Bereinbarung, boch nur bis zur Bollendung des Stückes?). Die tägliche Arbeitszeit barf 11 Stunden, an den Tagen vor Sonnund Festtagen 10 Stunden nicht übersteigen, vorbehalten außerordentliche Reduktion burch ben B .= R. bei gesundheitsschädlichen Gewerben, und ausnahmsweise Verlängerung durch die Kantonsbehörden (in welchen Fällen, überläßt das Gesch den letteren zu bestimmen)3). Auf die der eigentlichen Fabrikation vor= und nachgehenden Gulfsarbeiten durch erwachsene Arbeiter erstreckt sich die Borschrift des Normalarbeitstages nicht. Nachtarbeit, b. h. folde zwischen 8 Uhr Abends und 5, resp. 6 Uhr Morgens, ift nur mit Zustimmung der Arbeiter und amtlicher Bewillig= ung zulässig die bei Kabrifationszweigen, welche einen ununterbrochenen Betrieb also regelmäßige Nachtarbeit erfordern, beim Bundesrathe ein= geholt werden muß. Ebenjo die Arbeit an Sonntagen, von benen aber jeder Arbeiter mindestens je den zweiten frei haben muß, und an den staatlich bestimmten Feiertagen, deren die Kantone jedoch höchstens acht im Jahre festsepen bürfen. — 2. Beschäftigung von Frauen in Fabriken. Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit, sowie der Beschäftigung mit gewiffen besonders gefährlichen Arbeiten. Besondere Borschriften für Schwangere und Wöchnerinnen: geschlossene Zeit von acht Wochen u. s. w. - 3. Beschäftigung von minberjährigen Arbeitern in Fabrifen. Unter 14 Jahren gangliches Berbot. Im 15. und 16. Jahr Rudficht auf Schul= und Religionsunterricht, fo daß die gesammte Beschäftigung 11 Stunden nicht übersteigt. Unter 18 Jahren Berbot der Nacht= und

2) Der bundesräthl. Entwurf wollte dem Arbeiter ein Recht auf Abschlagszahlungen geben vor der Vollendung. Obige Fassung beruht auf dem Antrage der nationalräthl. Kommission, welcher natürlich auch allfälligen Abzügen nach vollendeter Arbeit wegen Mängeln derselben u. dal. nicht vorgreift.

3) Der bundesräthliche Entwurf beschränkte die Möglickkeit der Verlängerung auf Fälle, wo sie "wegen baulicher oder anderer Borrich=tungen" verlangt werde. Die weite Fassung des Gesetzes ist das Erzgebniß der bekannten Diskussion über die Angemessenheit des Normal=arbeitstages überhaupt.

<sup>1)</sup> Der bundesräthliche Entwurf verbot scheinbar jede Zurückbehaltung, so daß die nationalräthliche Kommission den Borbehalt einer besonderen Bereinbarung für nöthig hielt. Was sind nun die verpönten Specialzwecke? Abzüge für erlaubte Bußen jedenfalls nicht (Art. 7, 2), ebensowenig solche für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe (Art. 7, 4). Dagegen Kompensation sür anderweitige Civilansprücke die mit dem Arbeitsverhältniß nichts zu thun haben, Beschlagnahme u. dgl., sodann namentlich für Arbeiterkassen (s. bundesräthl. Botschaft S. 947).

Sonntagsarbeit, mit dem (burch die Bundesversammlung beigefügten) Borbehalte daß für gewisse Industriezweige und mit verschiedenen Rautelen der B.=R. die Nachtarbeit von Knaben über 14 Jahren gestatten kann. — 4. Vollziehungs= und Strafbestimmungen. Die Vollziehung geschieht durch die Kantonsregierungen, welche jedoch dem Bundesrathe über ben Bestand der Fabriken statistische Nachweise zu liefern und über ben Bollzug des Gesetzes jährlich Bericht zu erstatten Rudem iibt der Bundesrath die oberfte Kontrole durch fländige Inspektoren und außerordentliche Inspektionen. Uebertretungen des Ge= setzes (die nicht rein civilrechtlicher Natur sind, s. oben) werden, vorbehältlich ber Schabensersappflicht, durch die (kantonalen Straf-) Gerichte mit Buffen von fr. 5-500, im Wiederholungsfall mit Gefängnif bis 3 Monate bestraft. - 5. Schlugbestimmungen betreff. das Infraft= treten. Die widersprechenden fantonalen Bestimmungen treten sofort auffer Kraft, sobald der vom Bundesrath festzusetende Moment der Boll= ziehbarkeit eingetreten. Diesen bestimmt ein Beschluß des B.-N. vom 3. Dezember 1877 (amtl. S. n. F. III. 252) auf 1. Januar 1878, für das Arbeitsverbot bereits beschäftigter Kinder unter 14 Jahren auf 1. April 1878.

60. Konkordat zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf zum Schutz junger Leute in der Fremde. — Vom Mai 1875. Vom Bundesrath ratif. am 9. Dezember 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 867 ff.)

Diese Nebereinkunft zu gemeinsamen polizeilichen Maßregeln gegen die bekannte gewissenlose Industrie, junge Leute namentlich weiblichen Geschlechtes als Dienstboten Erzieher u. dgl. in's Ausland zu placiren, berührt auch die persönliche Vertragsfreiheit. Gewerbsmäßig darf das Geschäft nur mit besonderer Bewilligung und unter steter Aussicht der kantonalen Polizeidirektion betrieben werden. Der Unternehmer hat ein Leumundszeugniß vorzuweisen und über seine Geschäfte genau Register zu sühren. Junge Leute unter 20 J. darf er ohne Paß oder Wanderbuch nicht in's Ausland schicken. Diese Urkunden werden nicht ertheilt ohne Anhörung (und Einwilligung?) der Eltern oder Vormünder. Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Buße bis Fr. 500 oder Gefängniß bis 3 Monate bestraft.

## III. Strafprozek.

61. Bundesrathsbeschluß betreffend die Strafkompestenz der Zolldirektionen bei Zollübertretungen. — Bom 16. April 1877. — (Amtl. Samml. n. F. III. 82.)

Erweitert die in Art. 129 ber Inftruftion für die ichmeizerischen

Zollbehörben vom 4. Januar 1860 (amtl. Samml. VI. 373) bestimmte Strafkompetenz der Zolldirektionen auf Defraudationen im Betrage von Fr. 6 (anstatt Fr. 4) und gestattet ihnen den vom eidgen. Zollgeset vom 27. August 1851, Art. 51 a. E. (amtl. S. II. 549) vorgesehenen Nachlaß von Bußen bei bloßen Bersehen.).

62. Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Großbritannien. — Abgeschlossen am 31. März 1874. — Bon der Bundesversammlung ratif. am 16. Juni 1874. — Nebst Zusat vom 28. November 1874, ratif. vom Bundesrath am 31. Dezember 1874. — In Kraft seit 10. März 1875. — (Amtl. Samml. n. K. I. 356 ff.)

Zum Abschluß bieses Vertrages mit England konnte erst geschritten werden als i. J. 1870 eine Parlamentsakte die Strenge des englischen Asplrechtes gemildert hatte. Auch jett zogen sich die Verhandlungen in die Länge, bis im Jahre 1873 ein neues englisches Gesetz von dem Ersforderniß dispensirte, daß Auslieferungsbegehren nur von diplomatischen Agenten auswärtiger Staaten gestellt werden können (s. bundesräthl. Botschaft v. 22. Mai 1874 im Bbl. I. 967). Dem diesseitigen Entwurfe diente der vom deutschen Neich i. J. 1872 mit England abgeschlossene Vertrag als Vorlage, da die Besonderheiten des englischen Strasversahrens wesentliche Abweichungen vom Inhalt der Kontinentalverträge nöthig machten. Auch die verschiedenartige Definition der einzelnen Versbrechen bereitete Schwierigkeiten. Der wesentliche Inhalt ist solgender.

Aufzählung der die Auslieferung bedingenden strasbaren Hands lungen in geringerer Zahl und fürzerer Definition als in anderen Bersträgen. — Die Auslieferung erfolgt wegen Urheberschaft oder Theils nahme, wegen Bersuches dagegen bloß beim Mord. — Die eigenen Staatsangehörigen werden nicht ausgeliefert<sup>2</sup>). — Auslieferung findet nicht statt, wenn im requirirten Staate über das betreffende Bersbrechen bereits entschieden ist. — Die Auslieferung kann verschoben werden wegen anderweitiger Untersuchungss oder Strashaft, dagegen nicht wegen Civilverfolgung oder Schuldverhaft. — Berjährung nach den Gesehen des requirirten Staates schließt die Auslieferung aus. —

<sup>1)</sup> Im offiz. Text ist fälschlich bas alte Zollgesetz vom 30. Juni 1849 citirt.

<sup>2)</sup> Dieser in alle Auslieferungsverträge aufgenommene Artikel ist durch neueste bekannte Vorgänge (Fall Wilson) berüchtigt geworden und zwar deshalb, weil England die von seinen Unterthanen im Auslande verübten Verbrechen grundsätzlich nicht bestraft. Schon die bundesräthl. Botschaft (a. a. D. S. 970) machte auf dieses nicht zu beseitigende Misverhältniß ausmerksam.

Bei gleichzeitigen Auslieferungsbegehren britter Staaten entscheibet bie Briorität. - Begen politischer Bergeben findet feine Auslieferung ftatt. auch wegen gemeiner Bergeben nicht, wann eine politische Berfolgung im hintergrund liegt. — Untersuchung und Strafe barf im requiriren= ben Staate 1) nur auf Grund besjenigen Bergebens fattfinden, welches bie Auslieferung herbeiführte, vorbehältlich hinterher verübter Berbrechen. -Das Auslieferungsbegehren muß auf diplomatischem Wege gestellt werden. b. h. beim Bunbespräfibenten burch ben englischen Gesandten, beim englischen auswärtigen Umt durch den schweizerischen Generalkonsul. -Dasselbe muß mit einem von ber zuständigen Behörde des requirirenden Staates erlaffenen Berhaftsbefehl und mit folden Beweisflüden verfeben sein, welche nach ben Gesetzen bes requirirten Staates die Berhaftung rechtfertigen. - Contumacialurtheile genugen nicht. - Immerbin fann eine provisorische Verhaftung stattfinden mittelft Verhaftsbefehles, ben eine lokale Polizeibehörde bes einen ober andern Staates auf Grund folcher Momente erläßt die sie zur Berhaftung berechtigen würden, wenn bas Berbrechen im Bereiche ihrer Jurisdiftion begangen ware2). In England foll indeffen ein folder Berhafteter fo fchnell wie möglich vor ben Polizeimagistrat von London gebracht werden. Die provisorische Berhaftung hört auf, wenn nicht binnen angemeffener Frist bas ordentliche Berfahren nachgeholt wird. - Die Auslieferung erfolgt früheftens 15 Tage nach der Berhaftung und zwar nur dann, wann die beigebrachten Beweise nach ben Gesetzen bes requirirten Staates die Ginleitung bes Sauptverfahrens rechtfertigen ober die Identität des Berurtheilten bergestellt ift. - Die als Belege bienenden amtlichen Aftenftude (be= fcmorene Zeugenprotofolle, Urtheile u. f. w.) des einen Staates werden, wenn gehörig beglaubigt, im andern Staate anerkannt. - Benn die nöthigen Beweise nicht binnen zwei Monaten beigebracht werben, fo wird der Verhaftete auf freien Fuß gesett. - Die beim Verhafteten in

<sup>1)</sup> Ebenso die Auslieferung seitens dieses Staates an einen dritten Staat (bundesgerichtl. Urtheil vom 16. März 1877 in amtl. Samml. III. 108).

Die Stipulation bieser provisorischen Verhaftung bot gegenüber dem strengen Formalismus des englischen Nechtes besondere Schwierigkeiten (s. die bundesräthl. Botschaft a. a. D.). Die Requisition kann
zwar nach Art. 10 durch die Post oder den Telegraphen geschehen, allein
die Würdigung steht eben dem requirirten Beamten frei und die Berückssichtigung eines bloßen Telegrammes ist in England in der Regel nicht
zulässig. — Die deutsche Uebersetzung dieses Art. 10 läst übrigens verschiedenes zu wünschen; z. B. sind die Worte "in beiden Ländern" so
gestellt, daß sie einen andern Sinn geben als die englischen in either
country, welche die Kompetenz des requirirten Beamten zur Aussfertigung eines selbständigen Verhaftsbesehles deutlicher ausdrücken.

Beschlag genommenen Effekten, sowol entfremdete Gegenstände als Beweisstücke, werden auf Berlangen bei der Auslieferung mitgegeben. — Die Kosten, die auf dem Territorium des requirirten Staates erwachsen, trägt dieser selbst. — Mit Bezug auf die britischen Kolonien findet der Bertrag uicht ohne weiteres Anwendung. Durch besonderen Nachtrag vom 28. Nov. 1874 (I. 374) wurde bestimmt, daß hier die Auslieferung beim Gouverneur durch den betreffenden schweizer. Konsularbeamten verlangt werden müsse. Die englische Regierung kann überdies für solche Auslieferungen besondere Anordnungen treffen, während die Schweiz Flüchtlinge aus den Kolonien nach Maßgabe des Vertrages auszuliefern verspricht (Art. 16). — Die Kündigung des Vertrages steht zederzeit auf 6 Monate frei.

63. Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Luxemburg. — Vom 10. Februar 1876. — Von der Bundesversammlung ratific. am 15. März 1876. — In Kraft seit 1. Mai 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. 120.)

In Voraussicht der Einführung des belgischen Strafgesethuches im Großherzogthum Luremburg wurde mit der (von der niederländischen bekanntlich getrennten) Regierung biefes Landes obiger Bertrag gefchloffen, welcher dem belgischen Auslieferungsvertrag vom 13. Mai 1874 (biefe 3tichr. XIX. Gefetgeb. Nr. 221) im wesentlichen nachgebilbet ift (f. die Botsch. des B.=N. vom 25. Februar 1876 im Bbl. I. 602). — Die Ab= weichungen beiceffen folgende Bunkte. - Etwas größere Bahl der die Auslieferung bedingenden ftrafbaren Sandlungen (Erregung öffentlichen Mergerniffes, minder ichwere Rörperverletung, Berletung des Briefgeheimniffes, gerichtliche Berläumdung). - Bloge Bergeben und Ueber= tretungen führen gar Auslieferung nur, wenn die bereits erkannte Strafe minbestens zwei Monate, ober die angedrohte Strafe minbestens zwei Jahre Gefängnig beträgt (Art. 2). - Individuen die einem britten Staate angehören fonnen an biefen ausgeliefert werden, vorausgefest daß er sich zur Ginleitung des Strafverfahrens verpflichtet (Art. 9). — Sat im requirirten Staate über die nämliche Sandlung bereits eine Cognition stattgefunden, fo kann die Auslieferung verweigert werden (Art. 10). — Begehren um provisorische Berhaftung, Auslieferung, Durchtransportbewilligung, Zeugeneinvernahmen, Infinuationen u. f. w. können birekt an die zuständigen Behörden gerichtet werden und bedürfen nicht der diplomatischen Bermittelung (Art. 4, 5, 13 u. s. w.). - Die gegenseitige Mitwirkung wird auch für Confrontationen zugesagt (Art. 17). — Den burchgängig ausgenommenen politischen Bergeben werben die militärischen ausbrudlich gleichgestellt.

-00±0c-